



Sozialbroschüre



Eine Broschüre der Österreichischen HochschülerInnenschaft

Politik, die wirkt. **Service**, das hilft.

Stand: 1. Februar 2009

Gratis-Abo jetzt anfordern!
progress@oeh.ac.at

PROGRESS

Das „Progress“ ist die Zeitung der ÖH, die in ganz Österreich an Studierende gratis verteilt und verschickt wird. Es ist eine Zeitung von StudentInnen für StudentInnen und bietet allen Interessierten die Möglichkeit, ihre Ideen einzubringen und mitzugestalten. Wenn du also gerne fotografierst, schreibst oder Zeitung gestalten willst, melde dich einfach unter progress@oeh.ac.at. **ÖH ist, was du draus machst!**

www.oeh.ac.at/progress

Sozialbroschüre

Infos und mehr für Studierende

1. Februar 2009

Politik, die wirkt. **Service**, das hilft.



www.oeh.ac.at

Politik, die wirkt. Service, das hilft.

002

003



Inhalt

1. VORWÖRTER	006
2. STUDIENGEBÜHREN	009
2.1. Studienbeitragsverordnung	010
2.2. Erlass der Studiengebühren	013
2.3. Rückerstattung	016
2.4. Studienzuschuss	017
3. FAMILIENBEIHILFE UND WAISENPENSION	019
3.1. Wer hat Anspruch auf Familienbeihilfe?	020
3.2. Höhe der Familienbeihilfe	023
3.3. Antrag auf Familienbeihilfe	025
3.4. Anspruchsdauer	028
3.5. Verlängerung der Anspruchsdauer	031
3.6. Leistungsnachweis	033
3.7. Studienwechsel	036
3.8. Rückzahlung der Familienbeihilfe	038
3.9. Verdienstgrenze	039
4. STUDIENBEIHILFE	041
4.1. Wer hat Anspruch auf Studienbeihilfe?	044
4.2. Berechnung der Studienbeihilfe	045
4.3. Einkommen	047
4.4. Antrag	050
4.5. Anspruchsdauer	053
4.6. Günstiger Studienerfolg	056
4.7. Studienwechsel	062
4.8. Verdienstoffreigrenze nach StudFG	065
4.9. Ablegung von Prüfungen	067

4.10. Erlöschen des Anspruchs auf Studienbeihilfe	069
4.11. Rückzahlung	070
4.12. Rechtsmittel	072
5. FONDS UND FÖRDERUNGEN	075
5.1. Fahrtkostenzuschuss	076
5.2. Versicherungskostenbeitrag	077
5.3. Förderung von Auslandsstudien	078
5.4. Studienunterstützung	082
5.5. Leistungsstipendium	083
5.6. Förderungsstipendium	084
5.7. Privatstipendien	085
5.8. Förderungen für ausländische Studierende	086
5.9. Wohnbeihilfe	087
5.10. Studienabschlussstipendium	088
5.11. Kinderbetreuungszuschuss	093
5.12. Fonds der ÖH	094
5.13. Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühr	098
6. VERSICHERUNGEN	101
6.1. Mitversicherung	103
6.2. Selbstversicherung	105
6.3. Unfallversicherung nach ASVG	109
6.4. ÖH-Unfall- und Haftpflichtversicherung	111
7. ANHANG	113
7.1. Kontakte: Studienbeihilfenbehörde, Stipendienstellen	114
7.2. Kontakte: Universitäten, Universitätsvertretungen und ÖH-Sozialreferate	115
7.3. Kontakte: Pädagogische Hochschulen und Studierendenvertretungen	121
7.4. Kontakte: Fachhochschulen	124
8. IMPRESSUM	131

Liebe Studentin, lieber Student!

Wohnkosten, Tickets für öffentliche Verkehrsmittel, Materialien fürs Studium und für einige auch noch die Studiengebühren belasten die Geldbörsen der Studierenden sehr.

In dieser Broschüre wollen wir dich über die staatlichen Förderungen, die es für Studierende in Österreich gibt, informieren. So kannst du dir einen Überblick über die gebotenen Möglichkeiten verschaffen. Die ÖH möchte damit gewährleisten, dass diese Förderungen bestmöglich genutzt werden können.

In dieser Auflage haben wir unter anderem die Neuerungen zur Studiengebühr und zur Studienbeihilfe eingearbeitet.

Eine große Belastung für viele Studierende ist die Vereinbarkeit von Studium und Arbeit. Zuletzt lag die Erwerbstätigkeitsquote von Studierenden bei über 80 Prozent. Nach der Abschaffung der Studiengebühren wird diese Quote hoffentlich wieder sinken. Denn

vor allem die Erwerbstätigkeit neben der Berufsausbildung führt oft zu Zeitverzögerungen im Studium und dadurch zum Verlust der wichtigen Beihilfen.

In dieser Broschüre findest du einen Überblick über finanzielle Unterstützungen und deine rechtlichen Möglichkeiten. Erweiterte und detaillierte Auskünfte geben die Spezialbroschüren der ÖH, die für dich in deinem ÖH-Sozialreferat bereitliegen. Folgende Broschüren gibt es:

- Studieren und Arbeiten
- Unterhalt für Studierende
- Studieren und Wohnen
- Studieren mit Kind
- Barrierefrei studieren
- Studieren in Österreich
- Studieren im Ausland
- Steuerleitfaden

Alle Broschüren findest du auch als Download auf www.oeh.ac.at. Auf dieser Homepage erhältst du auch aktuelle Infos über die Arbeit der ÖH und die Entwicklungen im Sozialbereich. Wenn du spezielle Fragen oder Anregungen hast, schreib uns ein E-Mail an sozial@oeh.ac.at.

Viel Erfolg und Freude beim Studieren!

Dein Team des
Sozialreferats der ÖH Bundesvertretung



V.l.n.r.:
Eva, Thomas,
Sigrid, Benedikt

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

So ein Studi-Leben hat seine schönen Seiten – und ist trotzdem hart genug. Es gestaltet sich alles andere als einfach, den Durchblick bei Gesetzen und Verordnungen zu Beihilfen oder deinen Rechten und Möglichkeiten im Studium zu haben. Mit dieser Broschüre unterstützen wir dich dabei ebenso wie mit der Beratung in den Referaten der ÖH Bundesvertretung – per E-mail, Telefon oder Skype.

Die ÖH ist als deine Vertretung immer die erste Anlaufstelle für all deine Fragen, Probleme, Anliegen oder Ideen. Seit 1. Juli hat die ÖH eine neue Exekutive, die die nächsten beiden Jahre für dich arbeiten wird – ganz nach dem Motto:

Politik, die wirkt. Service, das hilft.

Für uns ist klar, dass Service einer der zentralen Aufgabenbereiche der ÖH ist. Die ÖH leistet für dich Beratungsarbeit in allen Fragen, die dein Studierendendasein betreffen; sie

druckt Informations-Broschüren, organisiert für dich z.B. den Mensabon und die Studierendenversicherung, unterstützt dich bei rechtlichen Problemen und vieles mehr.

Für uns ist aber auch klar, dass Service allein nicht ausreicht, um die Studiensituation an den Universitäten, den Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen zu verbessern. Wir wollen der ÖH wieder ein politisches Gesicht geben und die bildungspolitische Diskussion konstruktiv und kritisch mitgestalten.

Um deinen Interessen Gehör zu verschaffen, braucht es eine starke, durchsetzungsfähige ÖH. Wir wollen sie dazu machen.

Deine ÖH-Bundesvertretung
Sigrid Maurer, Thomas Wallerberger,
Eva Maltschnig, Benedikt Rust



Studiengebühren

Studienbeitragsverordnung

Durch die Änderungen im Universitätsgesetz und der Studienbeitragsverordnung wurde der Großteil der Studierenden von den Studiengebühren befreit. Noch sind sie jedoch nicht ganz abgeschafft und wir fordern auch weiterhin die gänzliche Abschaffung!

Bei einem Studium an einer Universität

Keine Studiengebühren zahlen Studierende an österreichischen Universitäten, die

- österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger,
- EU-Bürgerinnen und EU-Bürger,
- Personen, denen aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie Inländerinnen und Inländern, oder

- Flüchtlinge gemäß der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sind,

unter der Voraussetzung, dass sie in allen Studienrichtungen, die sie betreiben, die vorgesehene Studienzeit um nicht mehr als zwei Semester überschreiten. Bei Diplomstudien gilt die Studienzeit plus zwei Toleranzsemester für jeden Abschnitt. Bei Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien wird die Studienzeit plus zwei Toleranzsemester auf das gesamte Studium gerechnet.

Achtung! Beachte aber, dass du in jedem Fall den ÖH-Beitrag bezahlen musst, um inskribiert zu sein!

Konventionsflüchtlingen ist somit nicht mehr generell die Studiengebühr zu erlassen, sondern nur, solange sie in Regelstudiendauer plus zwei Toleranzsemester je Studienabschnitt studieren.

Wenn du einen Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert hast, kannst du ein Toleranzsemester in den nächsten Studienabschnitt mitnehmen.

Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes, der während der Studienzeit absolviert wird, werden auf die vorgesehene Studienzeit nicht angerechnet.

Studierende, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben grundsätzlich pro Semester 363,36 Euro Studiengebühr sowie den ÖH-Beitrag zu bezahlen.

Für ausländische Studierende gilt grundsätzlich, dass sie weiterhin Studiengebühren zahlen müssen. Es ist jedoch nur die einfache Studiengebühr (363,36 Euro) zu entrichten.

Außerordentliche Studierende müssen auch weiterhin Studiengebühren zahlen.

Die Studiengebühren sind für jedes Semester im Voraus bis zum Ende der Zulassungsfrist zu bezahlen. Auch die Zulassung innerhalb der Nachfrist, die im Wintersemester am 30. November und im Sommersemester am 30. April endet, ist möglich. Wird die Studiengebühr erst innerhalb der Nachfrist bezahlt, erhöht sie sich um 10 Prozent. Der ÖH-Beitrag bleibt auch bei Bezahlung in der Nachfrist gleich!

Studierende, die an mehreren Unis zugelassen sind, müssen die Gebühren nur einmal bezahlen.

Bei einem Studium an einer Pädagogischen Hochschule

Studierst du an einer PH, gilt auch für dich: Du bezahlst keine Studiengebühr, wenn du

- österreichische Staatsbürgerin oder österreichischer Staatsbürger,
- EU-Bürgerin oder EU-Bürger,
- eine Person, der aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie Inländerinnen und Inländern, oder
- Flüchtling gemäß der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bist,

unter der Voraussetzung, dass du in allen Studienrichtungen, die du betreibst, die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester überschreitest.

Alle weiteren Regelungen gelten wie oben. Beachte jedoch die abweichenden Zulassungsfristen.

Bei einem Studium an einer FH

Für Studierende an Fachhochschulen gibt es keine Änderung. Hier gilt auch weiterhin, dass die Erhalter die Studiengebühr in der Höhe von 363,36 Euro pro Semester einheben können.

An folgenden Fachhochschulen wird keine Studiengebühr eingehoben:

- FH Burgenland
- FH Oberösterreich
- FH JOANNEUM
- FH für Militärische Führung
- FH Vorarlberg
- FH Kärnten

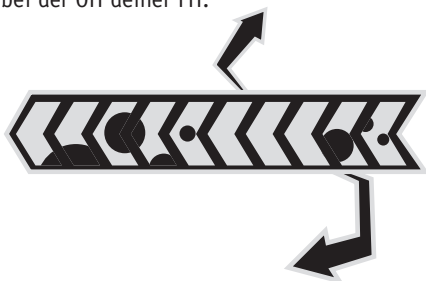
Bei parallelen Studien an einer Fachhochschule und einer Universität kann die Studiengebühr mehrfach zu entrichten sein. Das Studium an einer Fachhochschule ist kein Erlassungsgrund für das Zahlen von Studiengebühren an einer Universität.

012

013

Manche FHs erlassen unter bestimmten Voraussetzungen die Studiengebühren. Da diese Regelungen jedoch von der FH selbst festgesetzt werden, ersuchen wir dich, dich mit der ÖH an der FH deiner Wahl in Verbindung zu setzen (siehe Kontakte), um mehr darüber zu erfahren.

Ob es an deiner FH Rückerstattungsgründe gibt, richtet sich nach dem Ausbildungsvertrag. Informiere dich dazu ebenfalls direkt bei der ÖH deiner FH.





Erlass der Studiengebühren

Es gibt neue und damit mehr Gründe für den Erlass der Studiengebühren, wobei die Unis und PHs darüber hinaus ermächtigt sind, weitere Gründe für einen Erlass in ihren Satzungen vorzusehen.

Du musst trotzdem keine Studiengebühr bezahlen

- für Semester, in denen du nachweislich Studien- oder Praxiszeiten im Rahmen von transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammen absolviert hast,
- als ordentliche/r ausländische/r Studierende/r, wenn deine zuletzt in deinem Heimatland besuchte Universität mit der österreichischen Universität bzw. mit österreichischen Universitäten ein universitäres Partnerschaftsabkommen abgeschlossen hat, welches auch den gegenseitigen Erlass der Studiengebühren vorsieht,
- auch wenn du die oben genannte Studienzeit inklusive Toleranzsemester überschritten hast, für Semester, in denen du nachweislich mehr als zwei Monate durch Krankheit oder Schwangerschaft am Studium gehindert warst oder dich überwiegend der Betreuung von Kindern bis zum 7. Geburtstag oder einem allfälligen späteren Schuleintritt gewidmet hast,
- auch wenn du die oben genannte Studienzeit inklusive Toleranzsemester überschritten hast, wenn du im Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn erwerbstätig warst und dadurch ein Jahreseinkommen von zumindest der 14-fachen Geringfügigkeitsgrenze erzielt hast (4.886,14 EURO im Kalenderjahr 2008 für das Wintersemester 2009/2010 bzw. 5.008,36 EURO im Kalenderjahr 2009 für das Sommersemester 2010),

- auch wenn du die oben genannte Studienzeit inklusive Toleranzsemester überschritten hast, wenn bei dir eine Behinderung mit mindestens 50 Prozent festgestellt wurde,
- wenn du im aktuellen Semester Studienbeihilfe beziehst oder im letzten Semester bezogen hast,
- als ordentlicher ausländischer Studierender aus den am wenigsten entwickelten Ländern. Eine Liste der betroffenen Länder findest du in der Anlage 3 zur Studienbeitragsverordnung.

Die neue Regelung wird folgendermaßen umgesetzt:

- Studierenden, die die beitragsfreie Zeit nicht überschritten haben, ist von der Universität oder PH keine Studiengebühr vorzuschreiben. Diese Studierenden haben nur den sogenannten Studierendenbeitrag („ÖH-Beitrag“) zu entrichten.
- Neu zugelassene Studierende haben im Sommersemester 2009/2010 keine Studiengebühren zu entrichten, da sie die vorgesehene Studienzeit noch nicht überschritten haben können.
- All jenen Studierenden, die die beitragsfreie Zeit überschritten haben, ist

im Rahmen der Meldung der Fortsetzung des Studiums von der Universität (neben dem „ÖH-Beitrag“) die Studiengebühr in der Höhe von EURO 363,36 vorzuschreiben. Die Studiengebühr erhöht sich, wie bisher, bei Entrichtung innerhalb der Nachfrist um 10 Prozent.

- Die „vorgesehene Studienzeit“ ist jene, die im Curriculum für das jeweilige Studium vorgesehen ist. Die Festlegung jener Studienzeit, in der keine Studiengebühren zu entrichten sind, orientiert sich an den Studienabschnitten. Die Studienabschnittregelung gilt nur für Diplomstudien. Bei Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien bezieht sich die „vorgesehene Studiendauer“ auf die gesamte Studiendauer des betreffenden Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudiums.
- Studierende, die zu mehreren Studien – entweder an derselben oder an einer anderen Universität – zugelassen sind, müssen die Studiengebühr entrichten, sobald in einem der Studien eine Beitragspflicht entsteht, sofern kein Erlassgrund zum Tragen kommt.

Antrag auf Erlass

Wenn du im Rahmen der Fortsetzung des Studiums von der Universität oder PH aufgefor-

dert wurdest, die Studiengebühr zu entrichten, obwohl ein Erlasstatbestand auf dich zutrifft, kannst du den Erlass der Studiengebühr bei der Universität oder PH beantragen.

Der Antrag auf Erlass der Studiengebühr ist vor Ende der Nachfrist des betreffenden Semesters zu stellen. Formulare bzw. Hinweise zur Antragstellung sind meist bei der Studien- und Prüfungsabteilung deiner Uni bzw. PH erhältlich. Dem Antrag auf Erlass der Studiengebühr sind folgende Dokumente für den Nachweis vorzulegen:

1. Präsenz- und Zivildienst: Bestätigung des Militärkommandos bzw. der Zivildienstserviceagentur.
2. Hinderung am Studium mehr als zwei Monate durch Krankheit oder Schwangerschaft: Bestätigung durch einen Facharzt
3. Überwiegende Betreuung von Kindern: Geburtsurkunde des Kindes, Meldezettel des Kindes und des/der betreuenden Studierenden sowie eine eidesstattliche Erklärung des/der betreuenden Studierenden
4. Erwerbstätigkeit: Einkommensteuerbescheid des zuständigen Finanzamtes
5. Behinderung: Behindertenpass des Bundessozialamtes
6. Mobilitätsprogramm: Bestätigung der Teilnahme
7. Bezug von Studienbeihilfe: Bescheid der Stipendienstelle

Im Falle eines Studienwechsels wird die studiengebührenfreie Zeit für das neue

Studium grundsätzlich selbstständig berechnet. Die Zählung beginnt somit wieder beim 1. Semester. Achtung! Beim Wechsel von einem Diplomstudium auf ein fachgleiches Bachelorstudium kann es sein, dass die bisherige Studiendauer auf das neue Studium angerechnet wird und sich somit die beitragsfreie Zeit verkürzt.

Auch bei der Aufnahme eines neuen Studiums nach Absolvierung eines vorhergehenden Studiums beginnt die beitragsfreie Zeit wieder von vorne.

Die Befreiung an Universitäten und pädagogischen Hochschulen wird voneinander getrennt beurteilt. So kann es dazu kommen, dass Studierende in ihrer jeweiligen Situation an Universitäten von der Studiengebühr befreit sind, nicht jedoch an den Pädagogischen Hochschulen oder umgekehrt. Falls sowohl auf der Universität als auch auf der Pädagogischen Hochschule eine Beitragspflicht entsteht müssen die Studiengebühren auf der Pädagogischen Hochschule erlassen werden, solange in beiden Studienrichtungen mindestens je 8 ECTS Punkte pro Studienjahr absolviert werden.

Bei einem Studium an einer FH und einer anderen Hochschule gilt, dass die Studiengebühr unter Umständen gar nicht, einmal oder zweimal zu entrichten ist. Das Studium an einer Fachhochschule ist kein Erlassungsgrund für das Zahlen von Studiengebühren an einer Universität.

Rückerstattung

Anspruch auf Rückerstattung hast du z. B. dann, wenn

- du zu viel, zu wenig oder zu spät (nach der Nachfrist) eingezahlt hast,
- du von der Beitragspflicht entbunden bist, weil deinem Antrag auf Erlass der Studiengebühr nach Einbezahlung stattgegeben wurde,
- deinem Antrag auf Beurlaubung nach Einbezahlung der Studiengebühr stattgegeben wurde.

Weitere Rückerstattungsmöglichkeiten werden von den Hochschulen sehr unterschiedlich gehandhabt. Diesbezügliche Infos erteilt dir gerne die Studienabteilung deiner Hochschule oder deine ÖH vor Ort.

An vielen Hochschulen ist eine Rückerstattung auch möglich, wenn die Nachweise für einen Erlass der Studiengebühren nicht rechtzeitig erbracht werden können (z. B. wenn du den Bescheid des Finanzamts erst zu spät bekommst).

Rückerstattung der Studiengebühren für Studierende aus bestimmten Ländern

Studierenden aus bestimmten Entwicklungsländern und Reformländern Zentral- und Osteuropas kann die Studiengebühr rückerstattet werden. Eine Liste der betroffenen Länder findest du in der Anlage 1 zur Studienbeitragsverordnung.

Staatsangehörigen der in der Anlage 2 zur Studienbeitragsverordnung angeführten Staaten kann von der jeweiligen Universität die Studiengebühr erlassen werden, falls die Zulassung aufgrund eines österreichischen Reifezeugnisses erfolgt ist.

Die Liste der Länder und einen Studiengebührenrechner für ausländische Studierende findest du auf der Homepage der Bundesvertretung der Österreichischen HochschülerInnenschaft unter: www.oeh.ac.at

2.4

Studienzuschuss

Für Studierende, die keinen Anspruch auf Studienbeihilfe haben, weil ihre Eltern die Einkommengrenzen knapp überschreiten, ist ein Studienzuschuss in abgestufter Höhe zur (Teil-)Abdeckung der Studiengebühr vorgesehen sofern die Beitragspflicht durch dein Hauptstudium entstanden ist. Ebenso wie bei der Studienbeihilfe ist für die Berechnung der konkreten Höhe des Studienzuschusses das Einkommen des oder der Studierenden, der Eltern und des eventuell vorhandenen Ehepartners oder der Ehepartnerin maßgeblich. Wenn der errechnete jährliche Anspruch 60 Euro unterschreitet, wird dieser nicht ausbezahlt.

Mit Ausnahme der sozialen Bedürftigkeit, die nicht in derselben Form wie für die Studienbeihilfe vorliegen muss, gelten aber auch für den Studienzuschuss dieselben Voraussetzungen wie für die Studienbeihilfe. Anspruch auf einen Studienzuschuss besteht also z. B. nur, wenn das Studium

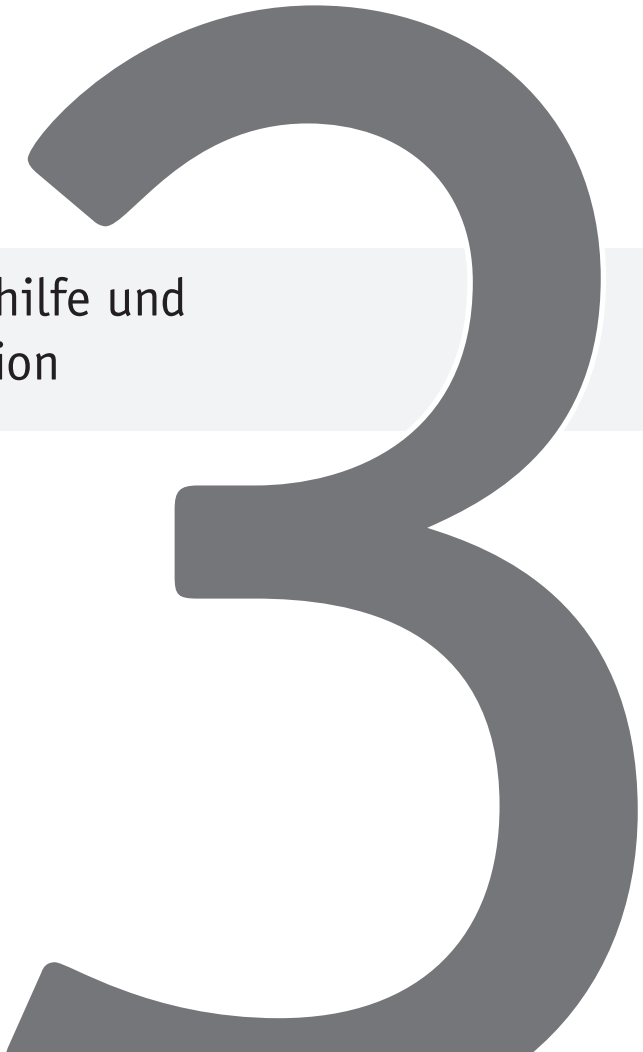
nicht zu oft oder zu spät gewechselt wurde etc. (siehe zu den einzelnen Voraussetzungen für den Bezug der Studienbeihilfe Kapitel 4).

Der Studienzuschuss ist gemeinsam mit der Studienbeihilfe zu beantragen. Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten (jeweils zur Hälfte im Winter- und im Sommersemester). Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass die Studiengebühr bezahlt wurde.

Für die Rückzahlung des Studienzuschusses gelten übrigens dieselben Bestimmungen wie bei der Studienbeihilfe. Der Studienzuschuss muss daher z. B. zurückgezahlt werden, wenn nicht innerhalb der Antragsfrist für das dritte Semester der Mindeststudienenerfolg nachgewiesen wird. Überschreitest du die Verdienstfreigrenze, wird der Studienzuschuss gekürzt.



Familienbeihilfe und Waisenpension



Wer hat Anspruch auf Familienbeihilfe?

Anspruch auf Familienbeihilfe für ihre Kinder haben grundsätzlich:

1. Österreichische StaatsbürgerInnen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt und den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen im Inland haben
2. Ausländische StaatsbürgerInnen,
 - die sich aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (§ 8 und § 9 NAG) rechtmäßig in Österreich niedergelassen haben oder
 - denen Asyl gewährt wurde.

Wer Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe (z. B. Kindergeld, Kinderzulage etc.) hat, hat keinen Anspruch auf Familienbeihilfe. Österreichischen StaatsbürgerInnen gebührt jedoch eine Ausgleichszahlung, wenn die gleichartige ausländische Beihilfe

geringer ist als die Familienbeihilfe, die nach dem FLAG (Familienlastenausgleichsgesetz) zu gewähren wäre.

WICHTIG:

Anspruch auf Familienbeihilfe besteht nur, wenn das Kind auch zum Haushalt der Person gehört, die die Familienbeihilfe beantragt. Gehört das Kind nicht zum Haushalt der Person, hat diese nur Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie für das Kind überwiegend den Unterhalt leistet und keine andere Person für das Kind Anspruch auf Familienbeihilfe hat.

Die Haushaltszugehörigkeit gilt nicht als aufgehoben, wenn das Kind für Zwecke der Berufsausübung notwendigerweise am Ort

der Berufsausübung eine Zweitunterkunft bewohnt.

Zusätzlich darf das Kind sich nicht vollständig oder überwiegend im Ausland aufhalten, außer es hält sich in einem Mitgliedsstaat der EU/des EWR auf.

Eine weitere Ausnahme gilt für Studierende, die sich nur zum Zweck einer nachweisbaren Berufsausbildung im Ausland aufhalten. Trägt der anspruchsberechtigte Elternteil überwiegend den Unterhalt, so steht trotzdem die Familienbeihilfe zu, da der oder die Auszubildende weiterhin dem Haushalt des Antragstellers oder der Antragstellerin zuzurechnen ist.

Altersgrenze

Grundsätzlich haben Eltern für minderjährige Kinder (d. h. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) Anspruch auf Familienbeihilfe und für volljährige Kinder dann, wenn sie in Berufsausbildung sind. Genauer: wenn du für einen Beruf ausgebildet wirst oder dich in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortbildest und dir durch den Schulbesuch die Ausübung eines Berufes nicht möglich ist. Die Altersgrenze für die Familienbeihilfe ist grundsätzlich der 26. Geburtstag.

Bis zum 27. Geburtstag kann die Familien-

beihilfe nur dann bezogen werden, wenn:

- das Kind in dem Monat, in dem es das 26. Lebensjahr vollendet, den Präsenzdienst oder Zivildienst oder den Ausbildungsdienst (für Frauen beim Bundesheer) leistet oder davor geleistet hat
- das Kind vor Vollendung des 26. Lebensjahres ein Kind geboren hat oder an dem Tag, an dem es das 26. Lebensjahr vollendet, schwanger ist
- das Kind erheblich behindert ist.

Voraussetzung bleibt aber immer, dass das volljährige Kind eine Berufsausbildung absolviert.

In der Praxis ergibt sich, dass der Anspruch auf Familienbeihilfe in den meisten Fällen schon vor dem 26. bzw. 27. Geburtstag endet, da zusätzlich die Mindeststudienzeit pro Abschnitt um nicht mehr als ein Semester bzw. um zwei Semester bei abschnittsunabhängigen Studien von mindestens 6 Semestern überschritten werden darf (nur für erheblich behinderte Studierende gilt diese Semesterbeschränkung nicht). Näheres siehe „Anspruchsdauer“.

Wenn du die Familienbeihilfe aufgrund deines Alters nicht mehr erhältst, empfehlen wir dir, einen Antrag auf Studienbeihilfe zu stellen. Die Familienbeihilfe wird nämlich von der Studienbeihilfe abgezogen, eventuell könntest du dann – wenn du die anderen Kriterien (soziale Bedürftigkeit und

Studienleistung etc.) erfüllst – Studienbeihilfe beziehen.

nicht nach, so gebührt die Familienbeihilfe dem verheirateten bzw. geschiedenen Kind selbst.

Sonderfälle

Verheiratete/geschiedene Studierende

Für verheiratete oder geschiedene Kinder besteht nur dann ein Anspruch, wenn die Eltern noch zur Unterhaltsleistung verpflichtet sind. Dies ist dann der Fall, wenn der/die Ehepartner/in nach seinen/ihren Lebensumständen nicht zur Unterhaltsleistung verpflichtet ist, insbesondere solange er/sie sich noch selbst in Berufsausbildung befindet bzw. zu wenig verdient, um beide erhalten zu können. Im Einzelfall sollte die Erhaltungsfähigkeit mit dem Finanzamt geklärt werden.

Haben die Eltern nur einen Teil des Unterhalts zu leisten, so muss der Unterhaltsanteil der Eltern überwiegen, damit ein Anspruch auf Familienbeihilfe gegeben ist. Liegt eine Unterhaltspflicht der Eltern vor und kommen sie dieser Verpflichtung

Studierende, die vor dem Studium berufstätig waren

Beendest du deine Berufstätigkeit, durch die kein Anspruch auf Familienbeihilfe gegeben war, und beginnst ein Studium bzw. setzt dieses fort, so steht dir auch wieder Familienbeihilfe zu (alle sonstigen Voraussetzungen z. B. hinsichtlich Altersgrenze müssen natürlich auch erfüllt sein). Gehörst du zum Haushalt eines Elternteils bzw. trägt ein Elternteil die Unterhaltskosten überwiegend, so ist dieser anspruchsberechtigt, sonst du selbst.

Übrigens: Studierende, die sich vor dem Studium (genauer gesagt vor der ersten Zuerkennung von Studienbeihilfe) zumindest vier Jahre selbst erhalten haben, können unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf ein SelbsterhalterInnenstipendium (nach dem Studienförderungsgesetz 1992) haben. Wenn dies auf dich zutreffen könnte, so lies auch das Kapitel Studienbeihilfe.

Ad ¹⁾ Durch die Steuerreform wurde der Kinderabsetzbetrag auf 58,40 Euro angehoben. Der Unterhaltsabsetzbetrag wurde angepasst und auf 29,20 Euro, ab dem zweiten Kind auf 43,80 Euro und ab dem dritten Kind auf 58,40 Euro angehoben.

3.2

Höhe der Familienbeihilfe

ab Geburt	105,40 Euro
ab 3. Lebensjahr	112,70 Euro
ab 10. Lebensjahr	130,90 Euro
ab 19. Lebensjahr (bis 21 Jahre bei Arbeitslosigkeit, bis 26/27 Jahre bei Ausbildung, bei schwerer Behinderung zeitlich unbegrenzt)	152,70 Euro
Bei Behinderung (bei Pflegegeldbezug werden 60 Euro vom Pflegegeld abgezogen)	+ 138,30Euro
Kinderabsetzbetrag (wird mit Familienbeihilfe ausbezahlt): pro Kind	58,40 Euro ¹⁾
<hr/>	
Geschwisterstaffelung:	
für 2. Kind:	+ 12,80 Euro
für 3. Kind:	+ 35,00 Euro
für jedes weitere Kind:	+ 50,00 Euro
<hr/>	
Mehrkindzuschlag (vom Familieneinkommen abhängig, muss extra beantragt werden):	
ab 3. Kind	36,40 Euro
<hr/>	
Unterhaltsabsetzbetrag (bei Unterhaltszahlung für ein nicht im Haushalt lebendes Kind):	
für 1. Kind:	29,20 Euro ¹⁾
für 2. Kind:	43,80 Euro ¹⁾
für jedes weitere:	58,40 Euro ¹⁾

Wird für zwei Kinder Familienbeihilfe bezogen, erhöht sich der Gesamtbetrag um monatlich 12,80 Euro, für das dritte Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, um monatlich 35,00 Euro, für jedes weitere Kind um 50,00 Euro.

Im September wird die Familienbeihilfe doppelt ausgezahlt.

Kinderabsetzbetrag

Der Kinderabsetzbetrag ist ein steuerlicher Absetzbetrag, der gemeinsam mit der Familienbeihilfe direkt an die Eltern, also die zum Unterhalt Verpflichteten, ausbezahlt wird.

Er dient zur steuerlichen Anerkennung der Unterhaltsleistungen der Eltern an ihre Kinder. Die Voraussetzung für den Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag ist der Bezug der Familienbeihilfe. Der Kinderabsetzbetrag beträgt einheitlich 58,40 Euro monatlich pro Kind.

Mehrkindzuschlag

Für Familien mit kleinen und mittleren Einkommen gibt es ab dem dritten Kind eine zusätzliche Förderung: den sogenannten „Mehrkindzuschlag“. Er beträgt 36,40 Euro monatlich

für das dritte und jedes weitere Kind. Das zu versteuernde jährliche Familieneinkommen (d. h. im Wesentlichen die Bruttolohn- oder Bruttogehaltssumme abzüglich der Sozialversicherung) darf im vorangegangenen Jahr 55.000 Euro nicht überstiegen haben.

Der Mehrkindzuschlag ist gesondert für jedes Kalenderjahr beim Finanzamt im Rahmen der (ArbeitnehmerInnen-)Veranlagung zu beantragen.



Antrag auf Familienbeihilfe

Wer kann die Familienbeihilfe beantragen?

Deine Eltern

Wenn du zum Haushalt eines deiner Elternteile gehörst, gebührt die Familienbeihilfe diesem Elternteil. Studierende zählen auch dann weiterhin zum Haushalt ihrer Eltern, wenn zum Zwecke der Ausbildung notwendigerweise eine Zweitunterkunft bewohnt wird.

Seit 1992 hat prinzipiell die Mutter das Bezugsrecht. Wenn du bei keinem Elternteil mehr wohnst, gebührt sie dem Elternteil, der überwiegend die Unterhaltskosten für dich trägt.

Du selbst

Wenn du einen eigenen Haushalt führst und deine Eltern ihrer Unterhaltsverpflichtung nicht nachkommen, kannst du als Studierende/r die Familienbeihilfe selbst

beziehen. Ein diesbezüglicher Antrag ist bei deinem Wohnsitzfinanzamt zu stellen.

Beziehst du Einkünfte, die durch das Gesetz als einkommensteuerfrei erklärt sind (z. B. die Studienbeihilfe), wird davon ausgegangen, dass deine Eltern nur dann weiterhin überwiegend die Unterhaltskosten für dich tragen, wenn sie dir zusätzlich zu den oben genannten Einkünften selbst eine monatliche Unterstützung von betragsmäßig zumindest der Familienbeihilfe zukommen lassen.

Wie wird die Familienbeihilfe beantragt?

Zuständig ist immer das Wohnsitzfinanzamt des Antragstellers oder der Antragstellerin. Einzureichen sind folgende Unterlagen:

- ausgefülltes Formular „Antrag auf Gewährung der Familienbeihilfe“

- Kopie des Meldezettels
- Fortsetzungsbestätigung und das letzte Studienblatt
- eventuell zusätzlich das Formular „Antrag auf erhöhte Familienbeihilfe“

Wenn du selbst die Familienbeihilfe beantragst zusätzlich

- ein Beiblatt, auf dem du deine spezielle Situation darstellst (insbesondere wenn deine Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen, genaue Angaben, seit wann etc.),
- einen Antrag, dass dir die Familienbeihilfe monatlich ausbezahlt wird, da anderenfalls der notwendige Lebensbedarf gefährdet ist; sonst wird die Familienbeihilfe vierteljährlich im Nachhinein ausbezahlt.
- Weiters benötigst du eine Bestätigung deiner Eltern, dass sie für dich keinen Unterhalt leisten.

Das Finanzamt entscheidet über deinen Antrag mit Bescheid (bei einer Ablehnung ist daher Berufung möglich).

Oft kommen die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nach und geben die Familienbeihilfe auch nicht an die studierenden Kinder weiter. Deshalb fordert die ÖH die Direktauszahlung der Familienbeihilfe an die Studierenden, quasi als „studentische Grundsicherung“.

WICHTIG:

Zu beachten ist aber, dass nach der derzeitigen Gesetzeslage die Eltern auch den Kinderabsetzbetrag, den Steuerabsetzbetrag für außergewöhnliche Belastungen durch das Studium außerhalb des Wohnortes und die Wohnbeihilfe, wobei dies vom jeweiligen Landesgesetz zur Wohnbeihilfe abhängig ist, verlieren, wenn ihre Kinder die Familienbeihilfe selbst beantragen.

Anspruchsverjährung

Das Recht auf Auszahlung von Familienbeihilfe aufgrund bescheinigter Ansprüche verjährt nach fünf Jahren gerechnet vom Ende des Kalendermonats, für den die Familienbeihilfe gebührt hat. D. h. die Familienbeihilfe wird auch höchstens für fünf Jahre rückwirkend von der Antragstellung gewährt.

Meldepflicht

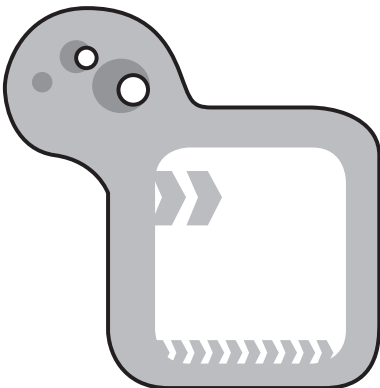
Alle Tatsachen, die Auswirkungen auf die Familienbeihilfe haben können (z. B. ein Studienwechsel oder eine Überschreitung

der Verdienstgrenze), sowie Änderungen des Namens oder der Anschrift müssen innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag des Bekanntwerdens der Tatsachen, dem zuständigen Finanzamt gemeldet werden.

Ausschließungsgründe für den Bezug

Der Bezug von Familienbeihilfe ist ausgeschlossen während der Monate, in denen Präsenz- oder Zivildienst abgeleistet wird, und während eines Kalenderjahres, in dem dein zu versteuerndes Einkommen den Betrag von 9.000 Euro übersteigt.

Näheres zur neuen Verdienstgrenze siehe Seite 39.



Anspruchsdauer

Anspruch auf Familienbeihilfe besteht grundsätzlich für die Mindeststudienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters (Toleranzsemester) pro Studienabschnitt. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Anspruchsdauer verlängert werden (siehe Seite 31).

Je nachdem, in welcher Studienphase du dich befindest, gibt es unterschiedliche Regelungen.

■ Studienberechtigungsprüfung

Für Studierende, die zur Studienberechtigungsprüfung zugelassen sind, gibt es eine Gleichstellungsregelung. Sie können die Familienbeihilfe mit einem „Antrag auf Gleichstellung zu ordentlichen HörerInnen“ beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt beantragen.

■ 1. Studienjahr

Als Anspruchsvoraussetzung genügt die Zulassung zum ordentlichen Studium an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Fachhochschule. Nach dem ersten Studienjahr ist ein Leistungsnachweis in Form einer positiv abgelegten Teildiplomprüfung oder eines Teilrigorosums oder über positive Prüfungen im Ausmaß von acht Wochenstunden oder 16 ECTS-Punkten aus Pflicht- und Wahlfächern zu erbringen.

■ Restlicher 1. Abschnitt oder abschnittsunabhängige Studien

Leistungsnachweis nicht erbracht? Die Familienbeihilfe wird nach dem zweiten Semester erst wieder gewährt, wenn du den Leistungsnachweis erbringen kannst.

Leistungsnachweis erbracht? Dann wird dir die Familienbeihilfe im 1. Abschnitt für

die restliche Mindeststudienzeit für diesen Abschnitt plus ein Toleranzsemester gewährt. Gerechnet wird diese Semesterklausel im 1. Abschnitt ab Beginn des Studiums, für das du die Familienbeihilfe beziehst.

Die Semesterzählung für den folgenden Studienabschnitt beginnt jeweils mit dem dem erfolgreich vollendeten Studienabschnitt folgenden Semester. Wird ein Studienabschnitt erst nach Ende des Toleranzsemesters vollendet, wird die Familienbeihilfe vorerst eingestellt und erst ab dem Monat nach dem erfolgreichen Abschluss des Abschnitts wieder gewährt.

Die Zeiten des Familienbeihilfenbezuges werden für die Studiendauer nur dann miteingerechnet, wenn die Familienbeihilfe das gesamte Semester (und nicht nur für einzelne Monate) gewährt wurde bzw. ein Anspruch auf die Familienbeihilfe bestanden hat.

Die Monate, zwischen dem Wechsel in einen neuen Abschnitt mitten im Semester und dem Beginn des neuen Semesters in denen Familienbeihilfe bezogen wurde, werden für die Berechnung der zulässigen Studiendauer daher nicht miteingerechnet.

Gibt es keine Abschnittszählung in deinem Studium (z. B. bei Bachelorstudien), stehen dir zwei Toleranzsemester zu. Auch weiterhin musst du aber auf Anfrage ein ernsthaftes und zielstrebiges Studium (durch

Prüfungszeugnisse) nachweisen können und jeweils eine Fortsetzungsbestätigung und eventuell ein Studienblatt beim Finanzamt abgeben.

Überschreitest du die vorgegebene Semesteranzahl, besteht so lange kein Anspruch auf Familienbeihilfe, bis du die letzte Prüfung für diesen Abschnitt erbracht hast. Legst du nach der vorübergehenden Einstellung der Familienbeihilfe die letzte Prüfung ab, so besteht ab dem Monat, in dem du diese Prüfung abgelegt hast, wieder Anspruch auf Familienbeihilfe, sofern natürlich auch alle anderen Anspruchsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

Um nach der vorübergehenden Einstellung die Familienbeihilfe wieder zu erhalten, reicht im Normalfall, dass du eine Fortsetzungsbestätigung und das Diplomprüfungszeugnis bzw. eine Kopie beim Finanzamt einreichst.

Solltest du durch eine Verzögerung bei der Ausstellung durch die zuständige Prüfungsbehörde das Zeugnis erst später erhalten, kannst du das Zeugnis auch später einreichen, die Familienbeihilfe wird dann rückwirkend ab dem Prüfungsmonat gewährt.

Toleranzsemester nicht in Anspruch genommen?

Absolvierst du den jeweiligen Studienabschnitt in der vorgesehenen Mindeststudienzeit, kannst du das Toleranzsemester in den nächsten Abschnitt mitnehmen. Das

gilt auch, wenn du die letzte Prüfung in der Zulassungsfrist (Inskriptionsfrist) des Toleranzsemesters ablegst.

Wird eine Prüfung zur Beendigung eines Abschnittes noch innerhalb der Zulassungsfrist eines Semesters positiv abgelegt, so zählt dieses Semester zum nächsten Abschnitt.

Legt also z. B. ein Studierender die letzte Prüfung für den jeweiligen Abschnitt in der Zulassungsfrist des auf das Toleranzsemester folgenden Semesters ab, so tritt trotzdem kein Stillstand im Familienbeihilfenbezug ein, da das Semester der abschließenden Prüfung zum nächsten Studienabschnitt gezählt wird. Da die Ausstellung des Diplomprüfungszeugnisses in der Regel einige Zeit dauert, kann es sein, dass die Familienbeihilfe erst nachträglich ab dem Monat der letzten Prüfung ausgezahlt wird.

■ 2. und 3. Abschnitt

Wenn du den 1. (2.) Abschnitt abgeschlossen hast, hast du im 2. (3.) Abschnitt wieder Anspruch auf die Familienbeihilfe für die jeweilige Mindeststudienzeit für diesen Abschnitt plus ein Toleranzsemester. Auf jeden Fall musst du auch im 2. (3.) Abschnitt die Fortsetzungsbestätigungen ans Finanzamt schicken und auf Anfrage ein „ernsthafte und zielstrebige“ Studium nachweisen. Die Auslegung von „ernsthafte und zielstrebige“ kann auch weiterhin acht Wochenstunden bedeuten!

■ Master- und Doktoratsstudium

Für das Masterstudium wird auch Familienbeihilfe gewährt. Es steht ein Toleranzjahr zu.

Das Doktoratsstudium ist bei der Familienbeihilfe wie ein 3. Abschnitt zu werten.

■ Nach Abschluss eines Studiums

Anders als bei der Studienbeihilfe kannst du für ein zweites Studium, das du nach Abschluss deines ersten Studiums betreibst, auch noch Familienbeihilfe beziehen, wenn du die anderen Anforderungen hinsichtlich Altersgrenze und Studienleistung erfüllst.

WICHTIG:

Weiterhin gilt natürlich, dass ab Vollendung des 26. bzw. 27. Lebensjahres kein Anspruch auf Familienbeihilfe mehr besteht.

Verlängerung der Anspruchsdauer

Folgende wichtige Gründe können zu einer Verlängerung der Anspruchsdauer führen:

Unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (z. B. Unfall, Krankheit)

Wer während der Anspruchsdauer wegen einer Erkrankung mindestens drei Monate ununterbrochen wesentlich am Studium behindert ist und dies durch ein fachärztliches Attest nachweist, kann in dem jeweiligen Abschnitt ein zusätzliches Semester Familienbeihilfe beziehen.

Ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis liegt aber z. B. auch dann vor, wenn es zu Behinderungen im Studien- und Prüfungsbetrieb kommt, die es dem oder der einzelnen Studierenden ohne sein oder ihr Verschulden unmöglich machen, den Studienabschnitt in der vorgesehenen Zeit zu absolvieren.

Auslandssemester

Wer während der Anspruchsdauer ein Auslandssemester absolviert, das mindestens drei Monate dauert, kann ebenfalls ein Verlängerungssemester in dem jeweiligen Abschnitt in Anspruch nehmen.

Mutterschutz, Pflege und Erziehung eines Kindes

Der Ablauf des Studiums wird während der Zeit des Mutterschutzes (acht Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt) und während der Zeit der Pflege und Erziehung des eigenen Kindes bis zum vollendeten 2. Lebensjahr gehemmt. Diese zwei Jahre zur Pflege und Erziehung des eigenen Kindes können entweder von der Mutter oder vom Vater jeweils im Ausmaß von vollen Semestern wahrgenommen werden (z. B. zwei Semester von der Mutter und dann zwei Semester vom Vater). Nach den jeweils wahrgenommenen Semestern läuft dann die Semesterzählung ganz normal weiter.

ÖH-Tätigkeit

Wenn du als ErstsemestrigentutorIn, oder ÖH-MitarbeiterIn jeder Ebene sowie in Gremien tätig bist, kann das die Anspruchsdauer für deine Familienbeihilfe erhöhen. Genauer Infos darüber erhältst du bei der HochschülerInnenschaft deiner Uni, Pädagogischen Hochschule oder Fachhochschule.

WICHTIG: Beachte bitte, dass diese Gründe nur dann zu einer Verlängerung der Anspruchsdauer führen können, wenn sie vor Ablauf der „regulären“ Anspruchsdauer eingetreten sind.

BEISPIEL: Nach Ablauf des Toleranzsemesters wird die Auszahlung der Familienbeihilfe eingestellt, da die 1. Diplomprüfung noch nicht abgelegt wurde. Eine im folgenden Semester auftretende Erkrankung kann nicht zu einer Verlängerung der Anspruchsdauer führen.

Leistungsnachweis

Der Leistungsnachweis über acht Wochenstunden oder 16 ECTS-Punkte aus Pflicht- und Wahlfächern oder einer Teildiplomprüfung oder einem Teilrigorosum ist nach dem 1. Studienjahr zu erbringen. Freifächer oder Ergänzungsfächer zählen aber nicht. Es gelten nur die im Studienplan vorgesehenen Prüfungen.

Hast du den Leistungsnachweis einmal erbracht, kannst du für die restliche Mindeststudienzeit des 1. Abschnitts plus ein Toleranzsemester bei Diplomstudien bzw. für die Mindeststudienzeit plus zwei Toleranzsemester Familienbeihilfe beziehen. Bei einer Aufforderung durch das Finanzamt musst du aber trotzdem ein ernsthaftes und zielstrebiges Studium nachweisen können. Nach Ablegung der 1. (2.) Diplomprüfung besteht der Anspruch auf Familienbeihilfe für den 2. (3.) Abschnitt. Studierende, die nach dem 1. Semester das Studium wechseln, können den Leistungsnachweis aus beiden Studienrichtungen erbringen.

BEISPIEL

Oliver hat im Wintersemester 2006/2007 mit dem Studium der Pädagogik begonnen, mit Beginn des Sommersemesters 2007 – somit nach einem Semester – wechselt er in die Studienrichtung Ethnologie. Er kann den Leistungsnachweis für das Studienjahr 2006/2007 aus der Studienrichtung Pädagogik und/oder aus Ethnologie erbringen.

Kannst du den Leistungsnachweis nicht erbringen, so wird die Familienbeihilfe so lange eingestellt, bis du neuerlich acht Wochenstunden oder eine Teilprüfung der 1. Diplomprüfung nachweisen kannst.

Die Stunden aus dem vorigen Studienjahr können nicht mehr verwendet werden.

Studierende, die nach den ersten beiden Semestern, also in der Zulassungsfrist des 3. Semesters, das Studium wechseln, müssen ebenfalls einen Leistungsnachweis aus dem ersten Studienjahr erbringen. Können sie das nicht, dann müssen sie den Leistungsnachweis aus dem neuen Studium erbringen. Sie erhalten aber bis zur Erbringung des Leistungsnachweises keine Familienbeihilfe. Die Monate bzw. Semester in der neuen Studienrichtung, die dann bis zur Erbringung des Leistungsnachweises benötigt werden, werden aber bei der Anspruchsdauer trotzdem mitgezählt. Für erheblich behinderte Studierende, die erhöhte Familienbeihilfe beziehen, entfällt der Leistungsnachweis. Sie haben auch keine vorgegebene Studienzeit und können so – wie schon oben erwähnt – die Familienbeihilfe bis zum 27. Lebensjahr beziehen.

Doppelstudium

Studierende, die mehrere Studien betreiben, müssen sich auf ein Studium festlegen, das zu ihrem maßgeblichen Studium wird. Sie beziehen die Familienbeihilfe nur für dieses Studium und müssen daher den Leistungsnachweis nach den ersten beiden Semestern und die gegebenenfalls Ablegung der ersten bzw. zweiten Diplomprüfung aus eben diesem Studium nachweisen. Ein Wechsel auf

eines der anderen Studien gilt grundsätzlich als Studienwechsel und unterliegt den entsprechenden Regelungen (siehe Seite 62). Die im anderen Studium bereits inskribierten Semester werden für die Anspruchsdauer berücksichtigt.

Nachweiszeitraum für den Leistungsnachweis

Studienbeginn im Wintersemester

Für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester beginnen, läuft der Nachweiszeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres. In diesem Zeitraum müssen die erforderlichen Prüfungen für den Leistungsnachweis abgelegt werden, damit ab dem 3. Semester weiterhin Anspruch auf Familienbeihilfe besteht.

Der Zeitpunkt, bis zu dem der Leistungsnachweis vorgelegt werden sollte, ist grundsätzlich der 30. September. Die Auszahlung der Familienbeihilfe wird ab Oktober (vorübergehend) eingestellt, wenn der Leistungsnachweis dem Finanzamt nicht bis 30. September vorliegt. Falls du erst im Oktober die erforderlichen Prüfungen ablegst, kannst du den Leistungsnachweis natürlich nicht bis 30. September dem Finanzamt vorlegen. Das bedeutet aber nicht, dass du die Familienbeihilfe für den Oktober verlierst, diese wird allerdings erst

im Nachhinein ausbezahlt, sobald du den Leistungsnachweis eingereicht hast. Maßgeblich ist immer das Datum der Prüfung, nicht, wann du den Leistungsnachweis vorlegst.

BEISPIEL:

Petra hat bis 31. Oktober eines Jahres die acht Wochenstunden nicht erreicht und somit ihren Anspruch auf Familienbeihilfe verloren. Erst sobald sie acht Wochenstunden nachweisen kann besteht wieder Anspruch auf Familienbeihilfe. Hätte Petra ihre letzten Prüfungen noch im Oktober abgelegt, wären diese berücksichtigt worden.

Studienbeginn im Sommersemester

Bei Studienbeginn im Sommersemester erstreckt sich der Nachweiszeitraum über drei Semester (also vom 1. März bis zum 31. Oktober des Folgejahres), allerdings sind in diesem Fall zwölf Wochenstunden bzw. 24 ECTS-Punkte zu erbringen.

Verlängerung des Nachweiszeitraumes für den Leistungsnachweis

Kommt es zu einer Studienbehinderung infolge eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses (z. B. Krankheit) oder zu einem nachgewiesenen Auslandsstudium, kann der Nachweiszeitraum verlängert werden. Eine Studienbehinderung von mindestens drei Monaten bewirkt eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes um ein Semester. Diese Studienbehinderung muss durch geeignete Beweismittel glaubhaft gemacht werden (z. B. durch ein fachärztliches Attest etc.). Zeiten des Mutterschutzes, Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres hemmen den Ablauf des Nachweiszeitraumes, d. h., die Nachweispflicht kann bis zum vollendeten 2. Lebensjahr des Kindes ausgesetzt werden.

Sobald du die geforderte Stundenanzahl erreicht hast, kannst du die Bestätigung deines Studienerfolges (die sogenannte „FLAG-Bestätigung“) bei der zuständigen „Zeugnisausgabestelle“ deiner Uni bzw. Pädagogischen Hochschule oder FH (diese heißen überall anders, z. B. Evidenzstelle oder Dekanat) abholen. An einigen Universitäten wird dir die Bestätigung auch automatisch zugeschickt. Diese FLAG-Bestätigung reichst du so bald wie möglich beim Finanzamt ein, um eine fortlaufende Auszahlung der Familienbeihilfe zu gewährleisten.

Studienwechsel

Was einen Studienwechsel betrifft, gilt für die Familienbeihilfe grundsätzlich dasselbe wie für die Studienbeihilfe (siehe daher auch unter „Studienwechsel“ im Kapitel „Studienbeihilfe“, Seite 62).

dazwischen eine andere Studienrichtung betrieben wurde, als Studienwechsel.

Lehramtsstudien nach dem neuen Studienplan

Falls du vorhast, ein Unterrichtsfach (oder auch beide) zu wechseln, beachte bitte, dass das laut Studienbeihilfenbehörde nicht als Studienwechsel gilt und daher die Semesterzählung normal weiterläuft.

Kombinationspflichtige Studienrichtungen

Wenn du noch nach einem „alten“ Studienplan studierst und deine Studien kombinationspflichtig sind, gilt jede Änderung der Studienrichtung oder Kombination von Studienrichtungen als Studienwechsel. Auch die Änderung nur einer von zwei kombinationspflichtigen Studienrichtungen ist ein Studienwechsel.

Ebenso gilt die Rückkehr zu einer ursprünglich betriebenen Studienrichtung, wenn

Wie oft und wann darf ein Studienwechsel vorgenommen werden?

Insgesamt zweimal, und das vorangegangene Studium darf nicht mehr als zwei Semester inskribiert worden sein, d. h., der Studienwechsel muss spätestens in der Zulassungsfrist des dritten Semesters erfolgen.

Wenn du öfter als zweimal einen Studienwechsel vornimmst, verlierst du den Anspruch auf Familienbeihilfe für immer. Wenn du erst im dritten Semester gewechselt hast, verlierst du ebenfalls den Anspruch auf Familienbeihilfe, kannst ihn aber eventuell später wiedererlangen (siehe dazu weiter unten).

Nicht als Studienwechsel gelten

- Studienwechsel, bei denen die gesamten Vorstudienzeiten in die neue Studienrichtung eingerechnet werden. Die Anrechnung der Vorstudienzeiten erfolgt wie bei der Studienbeihilfe anhand der anrechenbaren Prüfungen (siehe auch Seite 62).
- Studienwechsel, die durch ein unabwendbares Ereignis ohne Verschulden des oder der Studierenden zwingend herbeigeführt wurden. Also z. B.:

bleibende Handverletzung bei Klavierstudium; ChemiestudentIn ist gegen bestimmte Laborstoffe allergisch; eine Studienrichtung wird mit einer anderen zusammengelegt, es kommt daher ohne Verschulden des/der Studierenden zu einem Studienwechsel,

- der Umstieg auf einen neuen Studienplan oder
- ein Wechsel des Studienorts bei gleichbleibender Studienrichtung (Ausnahmen möglich).

Wenn du das Studium zu spät, also nach dem dritten inskribierten Semester gewechselt hast, gibt es eine Möglichkeit, den Anspruch auf Familienbeihilfe später wiederzuerlangen:

Ein Studienwechsel nach dem dritten inskribierten Semester ist nicht mehr zu beachten, wenn du in dem nunmehr gewählten Studium so viele Semester zurückgelegt hast wie in den zuvor betriebenen Studien. Ein entsprechender Leistungsnachweis aus dem nunmehr betriebenen Studium muss natürlich auch vorliegen. Zeiten, die in dem neuen Studium bereits vor dem Studienwechsel absolviert wurden (Doppelstudium), sind zu berücksichtigen – verkürzen also die Wartezeit.

Auch wenn dir Prüfungen aus dem Vorstudium angerechnet werden, verkürzt das die Wartezeit.

Rückzahlung der Familienbeihilfe

Wenn der Leistungsnachweis nach dem ersten Studienjahr nicht vollständig erbracht wird, ist eine Rückzahlung der bezogenen Familienbeihilfe grundsätzlich nicht vorgesehen!

Wenn aber aus den Umständen hervorgeht, dass ein ernsthaftes Studium gar nicht vorliegt (z. B. Abmeldung zwei Monate nach der Zulassung, keine einzige Prüfung absolviert), ist es nicht ausgeschlossen, dass das Finanzamt die Familienbeihilfe zurückfordert.

WICHTIG

Wenn du den Leistungsnachweis nicht erbracht hast, jedoch nach Ablauf des Nachweiszeitraumes das Finanzamt irrtümlich weiter die Familienbeihilfe auszahlt, so ist diese zu Unrecht bezogene Familienbeihilfe zurückzuzahlen. Außerdem wird die Familienbeihilfe zurückgefordert, wenn die Verdienstgrenze überschritten wurde.

Rückzahlungsverpflichtung

Zu Unrecht bezogene Familienbeihilfe muss rückerstattet werden (Verjährung: fünf Jahre).

Zusätzlich zur Rückzahlungsverpflichtung kann – wenn die Familienbeihilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig zu Unrecht bezogen wurde – eine Geldstrafe wegen Verwaltungsübertretung bis zu 360 Euro oder Arrest bis zu zwei Wochen verhängt werden.

Rechtsmittel

Solltest du die Familienbeihilfe deiner Meinung nach zu Unrecht nicht mehr bekommen, wende dich an dein ÖH-Sozialreferat. Eine Möglichkeit ist, erneut einen Antrag auf Familienbeihilfe zu stellen. Wenn du dann einen abweisenden Bescheid bekommst, kannst du gegen den Bescheid Berufung erheben.

Verdienstgrenze

Die Verdienstgrenze bezieht sich auf dein jährliches Einkommen: Für ein Kalenderjahr, das nach dem Kalenderjahr liegt, in dem du das 18. Lebensjahr vollendet hast, besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn dein zu versteuerndes Einkommen 9.000 Euro übersteigt.

Für Einkünfte in den Ferien gibt es keine zusätzlichen Freibeträge. Das zu versteuernde Einkommen ist nach den einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen zu ermitteln. Vereinfacht gesagt ist das zu versteuernde Einkommen das Bruttoeinkommen abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge, der Arbeiterkammerumlage, der Werbungskosten (Betriebsausgaben), der Sonderausgaben und der außergewöhnlichen Belastungen.

Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens bleiben folgende Einkünfte außer Betracht:

1. Einkünfte, die vor oder nach Zeiträumen erzielt werden, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht
2. Lehrlingsentschädigungen
3. Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse
4. einkommensteuerfreie Bezüge (z. B. Studienbeihilfe)
5. Es werden nach den Durchführungsrichtlinien das 13. und 14. Gehalt nicht berücksichtigt.

Zur Erklärung

Werbungskosten sind Ausgaben, die beruflich veranlasst sind, also in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.

Sonderausgaben sind z. B. Versicherungsprämien für eine Lebensversicherung, Kosten für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung, Kirchenbeiträge (bis 100 Euro), Steuerberatungskosten.

Belastungen sind Ausgaben, die außergewöhnlich sind, zwangsläufig erwachsen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen. Dazu gehören z. B. Aufwendungen für Heilbehelfe oder Hilfsmittel (Hörgerät, Rollstuhl usw.), Krankenhauskosten oder Kurkosten, soweit nicht durch eine Versicherung Kostenersatz geleistet wird.

WICHTIG:

Die Handhabung der Verdienstgrenze ist eine überaus unsoziale. Wenn dein zu versteuerndes Einkommen im Kalenderjahr 9.000 Euro übersteigt, besteht für das ganze Jahr kein Anspruch auf Familienbeihilfe, d. h. bei Überschreitung muss die gesamte für das Jahr bezogene Familienbeihilfe wieder zurückgezahlt werden. Eine Einschleifregelung ist hier unbedingt notwendig, da eine solche Rückzahlung für viele existenzgefährdend ist.

Beachte bitte, dass die Geringfügigkeitsgrenze natürlich nach wie vor für die Sozialversicherung gilt. D. h., wenn du als DienstnehmerIn mehr als 357,74 Euro (Stand 2009) im Monat bzw. 27,47 Euro täglich verdienst, bist du pflichtversichert (kranken-, unfall- und pensionsversichert) und musst daher auch Sozialversicherungsbeiträge zahlen.



Studienbeihilfe



Nach österreichischem Recht sind grundsätzlich die Eltern der Studierenden verpflichtet, für den finanziellen Bedarf ihrer Kinder bis zur Erreichung der Selbsterhaltungsfähigkeit (das entspricht dem Abschluss einer Berufsausbildung bzw. eines Studiums) aufzukommen. Wenn die Eltern oder die Studierenden selbst aufgrund der jeweiligen Einkommenssituation nicht in der Lage sind, aus eigenen Mitteln die mit einem Studium verbundenen Kosten zu tragen, greift die Studienförderung ein. Auf staatliche Studienbeihilfe besteht ein Rechtsanspruch bei Erfüllung der Voraussetzungen.

Wir empfehlen ALLEN Studierenden, Studienbeihilfe zu beantragen. Selbst wenn du keine monatliche Beihilfe bekommst, könnte sich für dich der Studienzuschuss (Rückerstattung der Studiengebühren – wenn du diese zahlen musst) ausgeben. Für den Fall, dass du gar keine Studienbeihilfe bewilligt bekommst, erfährst du im Bescheid, wie hoch die Unterhaltsleistung deiner Eltern(teile) theoretisch ist – also wie viel sie dir monatlich zur Finanzierung deines Studiums geben müssten. Das kann auch sehr interessant sein.

Das Studienförderungsgesetz (StudFG) regelt die Ansprüche auf Studienbeihilfe, Beihilfe für Auslandsstudien und den Versicherungs-

kostenbeitrag. Außerdem können auf der Grundlage des StudFG Fahrtkostenzuschüsse, Studienabschlussstipendien, Leistungs- und Förderungsstipendien, Studienunterstützungen, Reisekostenzuschüsse und Sprachstipendien zur Förderung von Auslandssemestern zuerkannt werden.

Erster Überblick

- Studienberechtigungsprüfung: Personen, die zur Studienberechtigungsprüfung zugelassen wurden, werden ordentlichen HörerInnen gleichgestellt. Die Anspruchsdauer beträgt ein Semester, sofern nicht mehr als zwei Prüfungen zu absolvieren sind; sonst höchstens zwei Semester.

Soziale Bedürftigkeit: Die Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit erfolgt aufgrund des Einkommens von dir, deinen Eltern und deinem Ehepartner/deiner Ehepartnerin. Näheres siehe Berechnung der Studienbeihilfe.

- Günstiger Studienerfolg: Nach den ersten beiden Semestern muss (auch bei Studienwechsel) auf jeden Fall

ein Studienerfolg über ein bestimmtes Ausmaß an positiv absolvierten Prüfungen erbracht werden. Wie viele Stunden erbracht werden müssen, ist vom jeweiligen Hochschultyp abhängig. Eine Auflistung findest du unter www.stipendium.at. Genaueres siehe unten.

- Bei Studien, die in Abschnitte gegliedert sind, muss die 1. bzw. 2. Diplomprüfung nachgewiesen werden, um für den 2. bzw. 3. Abschnitt Anspruch auf Studienbeihilfe zu haben.
- Bei Studien, die nicht in Abschnitte gegliedert sind (z. B. Bachelorstudium, manche Kunststudien) oder deren 1. Abschnitt mindestens sechs Semester umfasst, muss nach dem 6. Semester ein günstiger Studienerfolg nachgewiesen werden. Genaueres zum Erfordernis eines günstigen Studienerfolgs siehe unten.
- Altersgrenze: Das Studium, für das Studienbeihilfe beantragt wird, muss vor Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen werden. Die Altersgrenze kann unter bestimmten Voraussetzungen höher sein für SelbsterhalterInnen und Studierende mit Kind(ern) (Studienbeginn bis max. vor Vollendung des 35. Lebensjahres). Studierende mit Behinderung müssen vor Vollendung des 35. Lebensjahres zu studieren beginnen. Auch für den Beginn des Masterstudiums gilt eine Altersgrenze von 35 Jahren, sofern das Bachelorstudium innerhalb der oben genannten Fristen begonnen wurde.
- Einhaltung der Anspruchsdauer: Grundsätzlich gilt: Mindeststudienzeit des jeweiligen Abschnittes plus ein Semester pro Abschnitt. Eine Verlängerung ist nur aus bestimmten Gründen möglich. Genaueres siehe „Anspruchsdauer“.
- Du darfst noch kein Studium abgeschlossen (Ausnahme bei Doktorats- oder Masterstudium), dein Studium nicht öfter als zweimal gewechselt und keinen Wechsel nach dem jeweils dritten inskribierten Semester gemacht haben. Nur in seltenen Ausnahmefällen schadet ein Wechsel nach dem 3. inskribierten Semester nicht. Näheres dazu unter „Studienwechsel“.
- Der 1. Abschnitt muss innerhalb der doppelten Mindeststudienzeit des ersten Abschnittes zuzüglich eines Semesters absolviert worden sein, damit für die weiteren Abschnitte noch ein Anspruch besteht.
- Im Fall eines weiterführenden Studiums (Doktorats- oder Masterstudium) müssen darüber hinaus noch weitere Voraussetzungen erfüllt sein, siehe dazu „Studienbeihilfe für ein weiterführendes Studium“.

Wer hat Anspruch auf Studienbeihilfe?

Folgende Personen können Studienbeihilfe erhalten:

- Österreichische StaatsbürgerInnen
- EWR-StaatsbürgerInnen sind gleichgestellt, wenn sie Kinder von WanderarbeitnehmerInnen sind, selbst WanderarbeitnehmerInnen sind und vor Aufnahme des Studiums in Österreich berufstätig waren, sie ins staatliche Bildungssystem integriert sind (z. B. österreichische Hochschulreife) oder mindestens fünf Jahre in Österreich gelebt haben.
- Drittstaatsangehörige sind gleichgestellt, wenn sie sich schon ausreichend lange rechtmäßig und ununterbrochen in Österreich aufhalten (mindestens fünf Jahre).
- Staatenlose sind gleichgestellt, wenn sie gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest fünf Jahre unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben.
- Konventionsflüchtlinge im Sinne des Art. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sind gleichgestellt.

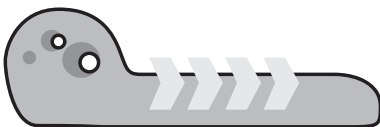
4.?

Berechnung der Studienbeihilfe

Die tatsächliche Höhe der Studienbeihilfe ergibt sich aus der Höchststudienbeihilfe minus bestimmter Abzüge wie Unterhaltsleistung der Eltern. Der daraus errechnete Betrag wird vor der Auszahlung noch um 12 Prozent erhöht. Dazu kommen dann noch Zuschläge für Studierende mit Beeinträchtigung sowie Studierende mit Kindern.

Die Höchststudienbeihilfe beträgt

- für Studierende, die am Wohnort der Eltern studieren, 424 Euro monatlich
- für auswärtige Studierende, SelbsterhalterInnen, Vollwaisen, verheiratete Studierende sowie Studierende mit Kind(ern) 606 Euro monatlich



Zuschläge für Studierende mit Kind

Studierenden mit Kind(ern) gebührt ein Zuschlag von 67 Euro monatlich für jedes Kind, für das eine gesetzliche Verpflichtung zur Pflege und Erziehung besteht.

Zuschläge für erheblich behinderte Studierende

Studierende, die blind, hochgradig sehbehindert oder überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhls angewiesen sind, erhalten einen Zuschlag von 160 Euro monatlich; Studierende, die gehörlos, hochgradig schwerhörig sind oder ein Cochleaimplantat tragen, erhalten einen Zuschlag von 420 Euro monatlich.

Berechnungsmethode

Die jährliche Höchststudienbeihilfe abzüglich

- zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern
- zumutbare Unterhaltsleistung des Ehepartners oder der Ehepartnerin
- zumutbare Eigenleistung des oder der Studierenden (wenn die Verdienstfreigrenze überschritten wird)
- Jahresbetrag der Familienbeihilfe
- Jahresbetrag des Kinderabsetzbetrages

ergibt den auszuzahlenden Jahresbetrag der Studienbeihilfe.

Die errechnete Endsumme wird um 12 Prozent erhöht.

Bei Studierenden, die die Altersgrenze für die Familienbeihilfe überschritten haben (26 bzw. 27), wird der Jahresbetrag der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages nicht abgezogen. Ebenso wird die Familienbeihilfe nicht abgezogen, wenn der oder die Studierende nachweist, dass ihm oder ihr trotz eines Antrags keine Familienbeihilfe zusteht, weil er oder sie verheiratet (oder geschieden) ist und aufgrund des Einkommens des (früheren) Ehepartners oder der Ehepartnerin kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht. Bei SelbsterhalterInnen wird die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern nicht von der Höchststudienbeihilfe abgezogen.

Der so errechnete Jahresbetrag wird durch zwölf geteilt und dann auf ganze Euro gerundet. Wenn die monatliche Studienbeihilfe fünf Euro unterschreitet, wird die Studienbeihilfe nicht ausbezahlt.

Die Auszahlung erfolgt für das Wintersemester von September bis Februar und für das Sommersemester von März bis August.

Berechnungsprogramm

Die Bundesvertretung der ÖH stellt auf ihrer Homepage in Zusammenarbeit mit der ArbeiterInnenkammer Oberösterreich ein Programm zur Berechnung der Studienbeihilfe zur Verfügung.

Wenn du unter www.oeh.ac.at/stipendienrechner Einkommensdaten, Angaben zu Geschwistern etc. eingibst, berechnet das Programm die Studienbeihilfe. Das Ergebnis ist natürlich nicht verbindlich und erspart dir auch nicht das Ausfüllen der Antragsformulare. Im Zweifelsfall sollte immer ein Antrag gestellt werden, denn es wird geschätzt, dass in etwa 3.000 Studierende ihren Anspruch auf Studienbeihilfe nicht geltend machen. Außerdem können Studierende, die keinen Anspruch auf Studienbeihilfe haben, weil die Einkommensgrenzen knapp überschritten werden, einen Studienzuschuss erhalten, der die bezahlte Studiengebühr ganz oder teilweise abdeckt.

Einkommen

Grundsätzlich wird das Bruttoeinkommen des dem Studienjahr vorangegangenen Kalenderjahres abzüglich Sozialversicherungsbeiträgen und abzüglich Sonderausgaben- und Werbungskostenpauschale (nur bei ArbeitnehmerInnenveranlagung) von deinen Eltern und deinem Ehepartner oder deiner Ehepartnerin zur Berechnung der zumutbaren Unterhaltsleistung herangezogen.

Für Studierende selbst gilt, dass das Einkommen, das vor Studienbeginn bezogen wurde, nicht zur Berechnung der zumutbaren Eigenleistung herangezogen wird. Es zählt nur das Einkommen, das in Zeiträumen bezogen wird, für die auch Studienbeihilfe bezogen wird. Daher muss der oder die Studierende eine Erklärung darüber abgeben, wie hoch sein oder ihr Einkommen voraussichtlich in den jeweiligen Semestern sein wird.

Folgende Freibeträge werden zur Berücksichtigung der Einkommenssituation abgezogen:

- bei den Eltern und dem/der Ehepartner/in des/der Studierenden jeweils 1.454 Euro, wenn Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit zur Berechnung herangezogen werden
- wenn nur bei einem Elternteil Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit herangezogen werden, bei diesem 2.035 Euro.

Absetzbeträge zur Berücksichtigung der Familiengröße

Für jene Personen, für die du, einer deiner Elternteile oder dein/e Ehepartner/in kraft Gesetzes Unterhalt leisten (z. B. Geschwister, Halbgeschwister, Kinder des Ehepartners/der Ehepartnerin), werden folgende

Absetzbeträge vom jeweiligen Einkommen abgezogen:

2.762 Euro für jede Person bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres; 3.707 Euro für jede Person nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres; 4.216 Euro für jede Person nach Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; 5.088 Euro für jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die entweder gemäß § 123 Abs. 4 ASVG (Bestimmung über die Mitversicherung von Kindern) als Angehörige/r gilt oder in der begünstigten Krankenversicherung für Studierende selbst versichert ist oder Studienbeihilfe bezieht; sofern es sich um auswärtige Studierende handelt, beträgt der Absetzbetrag

7.272 Euro; 1.890 Euro zusätzlich für jedes erheblich behinderte Kind.

Dem/der Antragsteller/in selbst steht kein Absetzbetrag zu.

Zumutbare Unterhaltsleistungen

... der Eltern

Nach Abzug der Absetzbeträge und Freibeträge vom Einkommen der Eltern ergibt sich die sogenannte Bemessungsgrundlage. Von dieser Bemessungsgrundlage wird die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern folgendermaßen berechnet:

Die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern beträgt

bis zu 4.725 Euro	0%
für die nächsten 4.725 Euro (bis 9.450 Euro)	10%
für die nächsten 6.195 Euro (bis 15.645 Euro)	15%
für die nächsten 15.315 Euro (bis 30.960 Euro)	20%
über 30.960 Euro	25%

Leben die Eltern nicht in einem gemeinsamen Haushalt, beträgt die zumutbare Unterhaltsleistung die Summe der zunächst von jedem Elternteil getrennt zu berechnenden Unterhaltsleistungen.

Die so errechnete zumutbare Unterhaltsleistung deiner Eltern wird von der jeweiligen Höchststudienbeihilfe abgezogen (außer bei SelbsterhalterInnen).

... des Ehepartners oder der Ehepartnerin

Nach Abzug der Absetzbeträge und Freibeträge vom Einkommen des Ehepartners oder der Ehepartnerin ergibt sich seine/ihre Bemessungsgrundlage. Die zumutbare Unterhaltsleistung beträgt 30 Prozent des 3.707 Euro übersteigenden Betrages seiner/ihrer Bemessungsgrundlage und verringert ebenfalls die Studienbeihilfe.

Zumutbare Eigenleistung

Die Bemessungsgrundlage des Antragstellers oder der Antragstellerin wird grundsätzlich ebenso vom Einkommen errechnet wie bei den Eltern. Die zumutbare Eigenleistung des/der Studierenden umfasst den 8.000 Euro übersteigenden Betrag seiner oder ihrer Bemessungsgrundlage. Diese zumutbare Eigenleistung vermindert ebenfalls die Studienbeihilfe.

Mit anderen Worten: Wenn du mehr als 8.000 Euro im Kalenderjahr verdienst, wird deine Studienbeihilfe um die Differenz gemindert.

Hast du eigene Kinder, so kann dein Einkommen sogar höher sein, weil Absetzbeträge berücksichtigt werden. Außerdem ist dein Einkommen nur insoweit zu berücksichtigen, als es in Zeiträumen bezogen wird, für die auch Studienbeihilfe zuerkannt wird, während bei Eltern und EhepartnerIn das Einkommen des Vorjahres für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit herangezogen wird.

Schätzung

Das im Kalenderjahr der Antragstellung zu erwartende Jahreseinkommen ist für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit zu schätzen, wenn es voraussichtlich eine mindestens ein Jahr dauernde Verminderung um mindestens 10 Prozent gegenüber dem Einkommen des dem Studienjahr vorangegangenen Kalenderjahres erfährt (z. B. bei Pensionierung). Eine Schätzung ist aber z. B. nicht möglich, wenn die Verminderung des Einkommens ausschließlich auf besondere einmalige Zahlungen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin (wie Abfertigung oder Jubiläumsgelder) zurückzuführen ist.

Einkommensgrenzen der Eltern

Die Höhe der Studienbeihilfe hängt von mehreren Faktoren ab (z. B. Zahl und Alter der Geschwister, Studium am Heimatort oder auswärts), deshalb ist es schwierig, fixe Einkommensgrenzen anzugeben. Doch laut Angaben der Studienbeihilfenbehörde sollte sich bei folgenden Familienkonstellationen zumindest der Studienzuschuss (Rückerstattung der Studiengebühr) ausgehen, wenn folgende Einkommensgrenzen nicht überschritten werden: siehe Tabellen „monatliches Bruttoeinkommen“ im Anhang.

Antrag

Die Antragsformulare erhältst du im Sozialreferat deiner ÖH, bei der Studienbeihilfenbehörde oder unter www.stipendium.at. Dort findest du auch Informationen darüber, welche Dokumente und Nachweise bei der Antragstellung erforderlich sind. Die ausgefüllten Formulare und alle weiteren Unterlagen kannst du entweder (eingeschrieben) schicken oder persönlich bei der zuständigen Stipendienstelle abgeben.

- die Erhöhung, Geburt von Geschwistern, Geburt eines eigenen Kindes
- Änderung des Studienorts bei gleichbleibender Studienrichtung, falls du dadurch zu einem auswärtigen Studenten/einer auswärtigen Studentin wirst

Ein Erhöhungsantrag kann jederzeit gestellt werden. Die Erhöhung wird mit dem der Antragstellung folgenden Monat wirksam.

Abänderungsantrag

Folgende Umstände können zu einer Erhöhung der Studienbeihilfe führen:

- erhebliche und längerfristige Verringerung des Einkommens, z. B. durch Arbeitslosigkeit, Pensionierung etc.
- Änderung der familiären Verhältnisse, z. B. Eheschließung des oder der Stu-

WICHTIG:

Es ist nicht auszuschließen, dass eine zuerkannte Studienbeihilfe nach dem Abänderungsantrag niedriger ausfällt. Die Abänderung wird mit dem Beginn des Zuerkennungszeitraumes wirksam, wenn der Antrag in der Antragsfrist gestellt wird, sonst mit dem auf den Antrag folgenden Monatsersten.

Antragsfrist

im Wintersemester:

20. September bis 15. Dezember

im Sommersemester:

20. Februar bis 15. Mai

Wenn du den Antrag innerhalb dieser Frist stellst, bekommst du die Studienbeihilfe ab September (im Wintersemester) bzw. ab März (im Sommersemester) ausbezahlt. Bei verspäteter Antragstellung besteht ein Anspruch auf Studienbeihilfe erst für den der Antragstellung folgenden Monat. Anträge sind auch dann rechtzeitig eingebracht, wenn sie am letzten Tag der Frist nachweislich (eingeschrieben) per Post aufgegeben wurden.

Sollte es dir aus irgendeinem Grund nicht möglich sein, alle Unterlagen fristgerecht einzureichen, so ist es zumindest unbedingt notwendig, das ausgefüllte Antragsformular (bzw. eine formlose Erklärung, dass du Studienbeihilfe und Stipendenzuschuss beantragst) bei der Studienbeihilfenbehörde abzugeben. Alle anderen Nachweise kannst du noch binnen 14 Tagen nachreichen bzw. bis zu dem dir von der Stipendienstelle gegebenen Termin.

Sollten deine Eltern die Herausgabe von notwendigen Unterlagen verweigern, so sind

die Unterlagen auf deinen Antrag von der Studienbeihilfenbehörde beizuschaffen.

Nach ca. einem Monat (gesetzliche Frist sind drei Monate) erhältst du einen Bescheid von der Studienbeihilfenbehörde. Die Studienbeihilfe wird grundsätzlich für zwei Semester zuerkannt und in zwölf Monatsraten auf dein Konto ausbezahlt. Der Studienzuschuss wird jährlich zweimal jeweils zur Hälfte im Wintersemester und im Sommersemester ausgezahlt.

WICHTIG:

Gegen den Bescheid kannst du ein ordentliches Rechtsmittel erheben. (Siehe S. 76).

Wie funktioniert die Antragstellung beim Systemantrag?

Bei der Stipendienstelle werden seit dem Wintersemester 2005/06 die Anträge automatisch wiederbearbeitet. Das gilt für alle Beziehenden von Studienbeihilfe, die in den letzten zwei Semestern durchgehend ein Stipendium bezogen haben. Für diese Studierenden wird der Anspruch automatisch neu überprüft und es sollte bis Ende Oktober im Wintersemester bzw. Ende März im Sommersemester automatisch ein Bescheid verschickt werden. In jedem Fall neu beantragen musst du die Studienbeihilfe, wenn du aus irgendwelchen

Gründen im vorangegangenen Semester keine Studienbeihilfe bezogen hast.

Der Vorteil vom Systemantrag ist, dass du nicht mehr jährlich einen neuen Antrag stellen musst. Auch beim Systemantrag bekommst du einen Bescheid zugestellt, ob du in den kommenden zwei Semestern Studienbeihilfe bekommst oder nicht. Der Nachteil ist, dass das System teilweise noch unter Startschwierigkeiten leidet und deswegen noch nicht ganz verlässlich ist. Solltest du also gegen Ende der Antragsfrist noch keinen Bescheid erhalten haben, setze dich auf alle Fälle mit deiner Stipendienstelle in Verbindung.

Anders ausgedrückt wirkt der bislang letzte eingebrachte persönliche Antrag für die wiederholte Zuerkennung von Studienbeihilfe so lange, bis es zu einer Unterbrechung des Anspruches (z. B. Erlöschen wegen Überschreitung der Anspruchsdauer) kommt. Nach einer etwaigen Unterbrechung des Anspruches ist jedenfalls wieder eine persönliche Antragstellung (im Rahmen des Parteienverkehrs, per Post, per elektronischen Antrag usw.) erforderlich, um wieder Studienbeihilfe bekommen zu können.

In folgenden Fällen musst du (u. a.) einen neuen Antrag stellen:

- Wechsel der Studienrichtung oder der Bildungseinrichtung
- Wechsel des Studienortes
- wenn dir nur ein Studienzuschuss zuerkannt wurde
- wenn du ein Studium abgeschlossen hast und für das Folgestudium (Magisterstudium oder Doktorat) Studienbeihilfe beziehen willst
- wenn der Anspruch auf Studienbeihilfe vorübergehend erloschen ist (z. B. wegen Überschreitens der Anspruchsdauer)

WICHTIG! BEACHTEN!!

Alle Änderungen, die Einfluss auf deine Studienbeihilfe haben (könnten), sind umgehend (innerhalb von 14 Tagen) deiner Stipendienstelle zu melden.

Hinweis:

Die Bescheide können auch per Mail zugeschickt werden. Achte bei der Antragstellung auf die korrekte Angabe deiner Post- oder E-Mail-Adresse!

4.5

Anspruchsdauer

Anspruch auf Studienbeihilfe besteht für die Mindeststudiendauer zuzüglich eines weiteren Semesters (Toleranzsemester) pro Studienabschnitt. Bei Studien ohne Abschnittszählung (z. B. bei Bachelorstudien) steht dir unter bestimmten Voraussetzungen ein Toleranzsemester zu (siehe Kapitel "Günstiger Studienerfolg", Seite 56). Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann sich die Anspruchsdauer um zusätzliche Semester verlängern.

Falls die 1. Diplomprüfung innerhalb der Mindeststudienzeit abgelegt wird, kann das nicht verbrauchte Toleranzsemester in den 2. Abschnitt mitgenommen werden (ebenso kann das nicht verbrauchte Toleranzsemester des 2. Abschnitts in den 3. Abschnitt mitgenommen werden).

Beendest du in der Anspruchsdauer den 1. Abschnitt nicht, hast du so lange keinen Anspruch, bis du den ersten Abschnitt beendet hast. Im 2. Abschnitt kannst du

Studienbeihilfe nur dann wieder beziehen, wenn du nicht mehr als die doppelte Mindeststudiendauer plus 1 Semester für den ersten Abschnitt gebraucht hast.

Andernfalls hast du nie mehr Anspruch auf Studienbeihilfe. Eine Nachsicht bei der Studienzeitüberschreitung ist nur bei Vorliegen wichtiger Gründe (z. B. Krankheit, Schwangerschaft, Pflege und Erziehung eines Kindes, Auslandssemester) möglich.

ACHTUNG:

Die letzte Prüfung des 1. Abschnitts muss im letzten Semester rechtzeitig, d. h. im Wintersemester bis 28. (29.) Februar, im Sommersemester bis 30. September abgelegt werden. Eine Ablegung der Prüfung in der Inskriptionsfrist des folgenden Semesters reicht nicht.

Verlängerung der Anspruchsdauer

Die Anspruchsdauer ist ohne weiteren Nachweis über die Verursachung der Studienverzögerung in folgendem Ausmaß zu verlängern:

- bei Schwangerschaft um ein Semester
- bei Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des 6. Lebensjahres, zu der der/die Student/in während seines/ihres Studiums gesetzlich verpflichtet ist, um insgesamt höchstens zwei Semester je Kind
- bei Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes während der Anspruchsdauer um ein Semester für jeweils sechs Monate der Ableistung
- bei Studierenden, deren Grad der Beeinträchtigung mit mindestens 50 Prozent festgestellt ist, um zwei Semester pro Abschnitt. Zusätzlich kann nach einer Verordnung die Anspruchsdauer für Studierende mit bestimmten schweren Behinderungen oder chronischen Erkrankungen um bis zu zwei Semester pro Studienabschnitt verlängert werden.

Weitere wichtige Gründe, die zur Verlängerung der Anspruchsdauer führen können, wenn du nachweist, dass die Studienzeitüberschreitung dadurch verursacht wurde, sind:

- Krankheit, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung über die Art und die Dauer der Erkrankung nachgewiesen wird (aber Vorsicht: Wenn von dem Arzt/der Ärztin eine völlige Behinderung am Studium bestätigt wird, führt dies zum Ruhen der Studienbeihilfe)
- jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn den Studierenden oder die Studierende daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft (z. B. Unfall, aber auch Behinderungen im Studien- und Prüfungsbetrieb wie Nichtzulassung zu einer Lehrveranstaltung wegen Platzmangel oder Überschreitung der Begutachtungsfrist für die Diplomarbeit oder die Dissertation).

Die Anspruchsdauer kann um ein weiteres Semester verlängert werden bei:

- Studien im Ausland
- überdurchschnittlich umfangreichen und zeitaufwändigen wissenschaftlichen Arbeiten oder ähnlich außergewöhnlichen Studienbelastungen.

Dies ist nur dann möglich, wenn das überwiegende Ausmaß der Studienzeitüberschreitung auf einen dieser Gründe zurückzuführen ist und aufgrund der bisherigen Studienleistungen zu erwarten ist, dass die

Diplomprüfung (das Rigorosum) innerhalb der Anspruchsdauer (also im Zusatzsemester) abgelegt wird.

Die Anspruchsdauer richtet sich nach den Auszahlungsterminen des Semesters. Das ist auch von Bedeutung für die Prognose des voraussichtlichen Studienabschlusses. Es muss also zu erwarten sein, dass der Studienabschnitt bis Ende Februar bzw. bis Ende August (je nachdem, ob das Zusatzsemester das Wintersemester oder das Sommersemester ist) abgeschlossen wird.

WICHTIG:

Ein Auslandssemester führt also entgegen anders lautenden Gerüchten nicht in jedem Fall zu einer Verlängerung des Anspruchs auf Studienbeihilfe.

Günstiger Studienerfolg

Das Erfordernis des günstigen Studienerfolges umfasst im Wesentlichen den Nachweis von Prüfungen und die Einhaltung einer bestimmten Studienzeit (Anspruchsdauer).

Die Bestimmungen über den Nachweis des günstigen Studienerfolges und die Rückzahlung gelten übrigens auch, wenn du keine Studienbeihilfe, sondern nur den Studienzuschuss beziehst.

Das Stundenausmaß richtet sich je nach Hochschule, liegt aber meist bei 14 Semesterwochenstunden aus Pflicht- und Wahlfächern nach dem ersten Studienjahr.

An Universitäten und Fachhochschulen umfasst der günstige Studienerfolg 14 Semesterwochenstunden oder 30 ECTS-Punkte, an Pädagogischen Hochschulen 30 ECTS-Punkte. Den erforderlichen Leistungsnachweis für alle übrigen Hochschulen findest du auf www.stipendium.at.

Mindeststudienerfolg

Der Mindeststudienerfolg umfasst das halbe Stundenausmaß des günstigen Studienerfolges. Der Mindeststudienerfolg muss unbedingt nachgewiesen werden, um eine Rückforderung der bezogenen Studienbeihilfe bzw. des Studienzuschusses auszuschließen.

Günstiger Studienerfolg an Unis und FHs

- in den ersten beiden Semestern: Zulassung zum Studium
- für Studierende, die sich auf die Ablegung der Studienberechtigungsprüfung vorbereiten: Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung

- nach den ersten beiden Semestern insgesamt und nach den ersten beiden Semestern jeder Studienrichtung: Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten oder 14 Semesterwochenstunden; der Nachweis des günstigen Studienerfolges ist auch schon nach Abschluss des ersten Semesters einer Studienrichtung möglich
- nach jedem Studienabschnitt: Ablegung der Diplomprüfung oder des Rigorosums
- nach dem sechsten Semester jeder Studienrichtung, die nicht in Studienabschnitte gegliedert ist oder deren vorgesehene Studienzzeit im ersten Studienabschnitt mindestens sechs Semester umfasst, bzw. bei FH-Studien: Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Ausmaß von 90 ECTS-Punkten oder 42 Semesterwochenstunden (Wichtig: Bachelorstudien werden immer wie Studien behandelt, die nicht in Studienabschnitte gegliedert sind.)
- nach dem zweiten Semester eines Masterstudiums: Zeugnisse im Ausmaß von 20 ECTS-Punkten oder zehn Semesterwochenstunden
- nach dem zweiten Semester eines Doktoratsstudiums: Zeugnisse im Ausmaß von zwölf ECTS-Punkten oder sechs Semesterwochenstunden.

Besonderer Fall Studienwechsel: Bei einem Studienwechsel nach einem Semester sind folgende Varianten möglich: Der oder die Studierende gibt nach dem ersten Semester die bisherige Studienrichtung auf und beginnt eine neue Studienrichtung. Der Wechsel muss der Studienbeihilfenbehörde gemeldet werden, da die Studienbeihilfe und der Studienzuschuss für die erste Studienrichtung gewährt wurde und mit dem Abbruch des 1. Studiums der Anspruch erlischt. Für die neue Studienrichtung muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Nach insgesamt zwei Semestern muss dann der günstige Studienerfolg entweder je zur Hälfte aus beiden Studienrichtungen oder der volle günstige Studienerfolg aus einer der beiden Studienrichtungen nachgewiesen werden.

Studienerfolg nach einem Semester erbracht und Studienwechsel: Es liegen dieselben Voraussetzungen wie in obigem Fall vor, nur erbringt der/die Studierende nach dem ersten Semester der ersten Studienrichtung den vollen Leistungsnachweis. Ein weiterer Leistungsnachweis muss erst nach dem zweiten Semester der neuen Studienrichtung wieder im vollen Ausmaß erbracht werden.

Studienunterbrechung

Wenn du im ersten Semester Studienbeihilfe bezogen hast und dann das Studium abbrichst oder unterbrichst, musst du in der Antragsfrist des folgenden Semesters Prüfungen und Lehrveranstaltungen über mindestens vier Semesterwochenstunden nachweisen, weil sonst die bezogene Studienbeihilfe und/oder der Studienzuschuss zurückverlangt wird.

Welche Stunden zählen zum Nachweis?

Der Nachweis umfasst die erfolgreiche Absolvierung von Pflicht- und Wahlfachstunden. Zusatz- und Ergänzungsprüfungen zählen nicht zur Stundenanzahl des Studienerfolges. Lehrveranstaltungen, die im Studienplan nicht mit ECTS-Punkten bewertet sind (z. B. Informationsveranstaltungen in der Studieneingangsphase), werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Wann ist der Studienerfolg nachzuweisen?

Der Studienerfolg ist spätestens nach den ersten beiden Semestern (innerhalb der Antragsfrist für das 3. Semester, also bis 15. Dezember oder bis 15. Mai) ab Studienbeginn nachzuweisen.

Studierende, die die Studienrichtung gewechselt haben, haben nach den ersten beiden Semestern jeder Studienrichtung den Studienerfolg nachzuweisen; er kann aber auch schon vorher nachgewiesen werden.

Zum Studienerfolgsnachweis bei einem Studienwechsel nach nur einem Semester siehe oben.

WICHTIG:

Wenn dir aufgrund eines Antrages im 2. Semester für das 2. und 3. Semester Studienbeihilfe/Studienzuschuss bewilligt wurde, so musst du trotzdem in der Antragsfrist des 3. Semesters den günstigen Studienerfolg von 14 Semesterwochenstunden bzw. 30 ECTS Punkten nachweisen, um auch im 3. Semester Studienbeihilfe und/oder Studienzuschuss beziehen zu können.

Für den restlichen 1. Abschnitt:

Für den restlichen 1. Studienabschnitt musst du keinen Studienerfolg in Form von Prüfungen mehr vorlegen, außer der 1. Abschnitt dauert mindestens sechs Semester (siehe nächster Absatz). Wer alle anderen Voraussetzungen weiterhin erfüllt, hat für die restliche Anspruchsdauer des ersten Abschnitts (= Mindeststudienzeit plus ein Toleranzsemester) Anspruch auf Studienbeihilfe und/oder Studienzuschuss.

Bei Bachelorstudien:

Bei Studien, die nicht in Abschnitte gegliedert sind (z. B. Bachelor-, manche Kunststu-

dien) oder deren 1. Abschnitt mindestens sechs Semester umfasst, muss nach dem 6. Semester ein günstiger Studienerfolg im Ausmaß von 90 ECTS-Punkten oder 42 Semesterwochenstunden an Pflicht- und Wahlfächern nachgewiesen werden.

Im 2. und 3. Studienabschnitt:

Anspruchsvoraussetzung für Studienbeihilfe bzw. Studienzuschuss im 2. (3.) Studienabschnitt ist die Absolvierung der 1. (2.) Diplomprüfung. Mit Ablegung der letzten Prüfung des 1. (2.) Abschnitts befindest du dich im 2. (3.) Abschnitt (Antragsfrist für Studienbeihilfe beachten). Auch für den 2. (3.) Abschnitt kannst du während der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich eines weiteren Semesters Studienbeihilfe bzw. Studienzuschuss beziehen.

Was passiert, wenn du keinen günstigen Studienerfolg nachweisen kannst?

Solange du den günstigen Studienerfolg nicht nachweisen kannst, besteht kein Anspruch auf Studienbeihilfe bzw. Studienzuschuss.

WICHTIG:

Auch wenn du aus irgendeinem Grund im 3. Semester keinen Antrag stellst,

musst du der Stipendienstelle unbedingt in der Antragsfrist des 3. Semesters den Mindeststudienerfolg nachweisen, weil sonst die gesamte in den ersten beiden Semestern bezogene Studienbeihilfe (Studienzuschuss) zurückgefordert wird!

Bitte beachte, dass dir die Stipendienstelle keine Aufforderung schickt, den Studienerfolg nachzuweisen. Wenn du nicht selbst rechtzeitig tätig wirst und den Studienerfolg innerhalb der Frist vorlegst, ergeht nach Ablauf der Frist ein Bescheid über die Rückforderung. Eine einmal entstandene Rückzahlungsverpflichtung kann nicht mehr nachgesehen werden. Nur eine Reduzierung der Rückforderung auf 180 Euro ist unter Umständen möglich.

Günstiger Studienerfolg an Pädagogischen Hochschulen

- im ersten Studienjahr: durch die Aufnahme als ordentliche/r Studierende/r
- ab dem zweiten Studienjahr: durch Studien- und Prüfungsleistungen im Ausmaß von mindestens 30 ECTS-Punkten aus den beiden vorangegangenen Semestern.

Studierende, die vor dem Studienjahr 2007/08 ein Studium an einer Pädagogischen Akademie aufgenommen haben, können den günstigen Studienerfolg auch gemäß § 23 des StudFG in der bis 31. August 2007 geltenden Fassung nachweisen. Nachzulesen auf www.stipendium.at.

Wie der günstige Studienerfolg bei allen weiteren Bildungseinrichtungen im Sinne des Studienförderungsgesetzes geregelt ist, entnimm bitte der Seite www.stipendium.at.

Studienbeihilfe für ein weiterführendes Studium

Anders als bei der Familienbeihilfe kannst du nicht für ein zweites Studium Studienbeihilfe beziehen. Nur für ein Masterstudium nach einem Bachelorstudium oder Doktoratsstudium nach einem Diplom- oder Masterstudium kann noch Anspruch bestehen.

Anspruch auf Studienbeihilfe für ein Masterstudium besteht trotz Absolvierung eines Bachelorstudiums, wenn du

- das Masterstudium spätestens 24 Monate nach Abschluss des Bachelors aufgenommen hast und
- die vorgesehene Studienzeit zur Absolvierung des Bachelors um nicht mehr als drei Semester überschritten hast.

Anspruch auf Studienbeihilfe für ein Doktoratsstudium besteht, wenn du

- das Doktoratsstudium spätestens 12 Monate nach Abschluss des vorangegangenen Studiums aufgenommen hast und
- die vorgesehene Studienzeit zur Absolvierung des 2. und 3. Abschnitts des Diplomstudiums oder des Bachelor- oder Masterstudiums oder des Fachhochschul-Studiengangs um nicht mehr als zwei Semester überschritten hast

Überschreitungen der Studienzeit können bei Vorliegen wichtiger Gründe vom Leiter/ von der Leiterin der Studienbeihilfenbehörde nachgesehen werden.

WICHTIG:

Da es nicht möglich ist, sich jederzeit, sondern nur innerhalb der Zulassungsfristen zu inskribieren, darfst du in den meisten Fällen nicht ein Jahr bzw. zwei Jahre verstreichen lassen, bis du das Doktorats- oder Masterstudium aufnimmst.

Beispiel

Du hast im Juni 2005 die letzte Prüfung des Diplomstudiums abgelegt. Daher musst du spätestens in der Zulassungsfrist des Sommersemesters 2006 das Doktorat inskribieren, damit für das Doktoratsstudium noch ein Anspruch auf Studienbeihilfe gegeben sein kann.

Hinweis:

Erst seit 1. September 2004 gilt, dass Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes und Zeiten des Mutterschutzes nicht in die oben genannten Fristen (12 bzw. 24 Monate) einzurechnen sind.

Studienbeihilfe nach Abschluss eines Bachelorstudiums

Den Abschluss eines Bachelorstudiums musst du der Studienbeihilfenbehörde melden, und damit endet auch dein Anspruch auf Studienbeihilfe.

Es besteht allerdings die Möglichkeit, die Studienbeihilfe auch für die Zeit zwischen zwei Studien zu bekommen, wenn du ein aufbauendes Masterstudium unmittelbar anschließt. Dazu musst du allerdings auch im weiterführenden Studium die Voraussetzungen für den Bezug erfüllen und auch einen günstigen Studienerfolg nachweisen können.

Altersgrenze

Die Altersgrenze zu Beginn des Masterstudiums beträgt 35 Jahre, wenn das Bachelorstudium „rechtzeitig“ (in der Regel vor Beginn des 30. Lebensjahres) begonnen worden ist.

Für den Beginn des Doktoratsstudiums gilt die Altersgrenze von 30 Jahren bzw. von 35 Jahren für SelbsterhalterInnen.

Günstiger Studienerfolg

Bis zum Ende der Antragsfrist des dritten Semesters des Doktorats- oder Masterstudiums musst du einen günstigen Studienerfolg erbringen, um weiter Studienbeihilfe beziehen zu können. Bei Masterstudien ist einheitlich ein Nachweis über 10 Semesterwochenstunden oder 20 ECTS-Punkte, bei Doktoratsstudien über 6 Semesterwochenstunden oder 12 ECTS-Punkte erforderlich. Um die in den ersten beiden Semestern bezogene Studienbeihilfe (Studienzuschuss) nicht zurückzahlen zu müssen, muss zumindest die Hälfte des günstigen Studienerfolges nachgewiesen werden.

Auslandsstudium

Wenn du eine Beihilfe für ein Auslandsstudium bezogen hast, musst du in der Antragsfrist des Semesters, das auf das Ende des Auslandsstudiums folgt, nachweisen, dass du im Ausland Prüfungen in einem bestimmten Umfang abgelegt hast. Andernfalls wird die Beihilfe für das Auslandsstudium zurückgefordert.

Genauerer siehe Kapitel „Förderung von Auslandsstudien“, Seite 78.

Studienwechsel

Für Studienwechsel gelten bestimmte Regeln, die unbedingt zu beachten sind, da du sonst den Anspruch auf Studienbeihilfe, Studienzuschuss (und auch auf Familienbeihilfe) verlierst.

grundsätzlich auch als Studienwechsel. Die zuvor schon inskribierten Semester werden allerdings mitgezählt.

Was gilt als Studienwechsel?

Jede Änderung der Studienrichtung ist ein Studienwechsel. Bei kombinationspflichtigen Studienrichtungen ist auch die Änderung nur einer der beiden kombinationspflichtigen Studienrichtungen ein Studienwechsel.

Ebenso gilt die Rückkehr zu einer ursprünglich betriebenen Studienrichtung, die von einer anderen Studienrichtung unterbrochen wurde, als Studienwechsel.

Betreibst du mehrere Studien, kannst du nur für eine Studienrichtung Studienbeihilfe beziehen. Beantragst du später für die andere Studienrichtung Studienbeihilfe, so gilt das

Wie oft und wann darf gewechselt werden, ohne den Anspruch zu verlieren?

- insgesamt zweimal
- das vorangegangene Studium darf nicht mehr als zwei Semester inskribiert worden sein, d. h., der Studienwechsel muss spätestens in der Zulassungsfrist des dritten Semesters erfolgen. Ein späterer Wechsel führt zum Verlust des Anspruchs auf Studienbeihilfe

Ausnahmen

Nicht als Studienwechsel gelten Studienwechsel, die durch ein unabwendbares Ereignis ohne Verschulden des/der Studierenden zwingend herbeigeführt wurden (z. B. blei-

bende Handverletzung bei Klavierstudium, Allergie gegen bestimmte Laborstoffe bei ChemiestudentInnen), sowie Studienwechsel, bei denen die gesamten Vorstudienzeiten für die Anspruchsdauer des nunmehr betriebenen Studiums berücksichtigt werden.

Weiters liegt kein Studienwechsel vor:

- bei einem Umstieg auf den neuen Studienplan
- bei einem Wechsel des Studienorts (oder der Bildungseinrichtung) bei gleichbleibender Studienrichtung: Beachte aber, dass in diesem Fall ein neuer Antrag auf Studienbeihilfe gestellt werden muss!
- beim Wechsel einer Sprache beim ÜbersetzerInnen- und DolmetscherInnenstudium

Wenn für den zweiten oder dritten Abschnitt eines Vorstudiums Studienbeihilfe bezogen wurde, besteht kein Anspruch auf Studienbeihilfe, außer es handelt sich um einen Wechsel wegen eines unabwendbaren Ereignisses oder bei Einrechnung der gesamten Vorstudienzeit oder Aufnahme eines Doktoratsstudiums.

Wenn das Studium zu spät, also nach drei oder mehr inskribierten Semestern gewechselt wurde, gibt es die Möglichkeit, nach einer Wartefrist den Anspruch auf Studienbeihilfe wiederzuerlangen:

Ein Studienwechsel nach dem 3. inskribierten Semester ist nicht mehr zu beachten,

wenn der/die Studierende in dem nunmehr gewählten Studium so viele Semester wie in den vor dem Studienwechsel betriebenen Studien zurückgelegt hat. Ein günstiger Studienerfolg ist natürlich auch erforderlich.

Zeiten, die in dem neuen Studium bereits vor dem Studienwechsel absolviert wurden (Doppelstudium), sind dabei zu berücksichtigen, verkürzen also die Wartefrist. Dasselbe gilt für Prüfungen, die angerechnet werden.

BEISPIEL

Marion studiert Volkswirtschaft. Nach dem dritten inskribierten Semester nimmt sie einen Studienwechsel vor und beginnt das Studium der Medizin. In ihrem insgesamt siebten Semester (viertes Semester Medizin) kann Marion grundsätzlich wieder Studienbeihilfe erhalten. Nähme sie einen Studienwechsel von VWL zu BWL vor und könnten Wochenstunden angerechnet werden, käme es auch zur Verkürzung der Wartefrist.

WICHTIG:

Zu beachten ist, dass auch hier Zeiten, in denen bloße Inskription, jedoch keine Studientätigkeit vorliegt, als Studienzeiten gerechnet werden. Ist eine Studierende etwa vier Semester lang für Architektur inskribiert und inskribiert in der Folge Geschichte, gilt

das als schädlicher Studienwechsel, auch wenn im Architekturstudium keine einzige Lehrveranstaltung besucht wurde. Beantragt sie im 1. Semester des Geschichtsstudiums erstmals Studienbeihilfe, hat sie aus dem Vorstudium dennoch eine Wartezeit von 4 Semestern. In diesem Fall könnte die Studierende also frühestens im 5. Semester ihres tatsächlich praktizierten Studiums Studienbeihilfe beziehen.

Weitere wichtige Punkte, die bei einem Studienwechsel unbedingt beachtet werden müssen

Wechselst du die Studienrichtung während eines laufenden Studienbeihilfenbezugs, erlischt der Anspruch auf Studienbeihilfe! Du musst den Studienwechsel unbedingt der Stipendienstelle melden und für die neue Studienrichtung einen neuen Antrag stellen, um weiterhin Studienbeihilfe beziehen zu können.

Studienerfolg

Nach einem Studienwechsel hast du nur dann Anspruch auf Studienbeihilfe, wenn du aus der vorher betriebenen Studienrichtung einen günstigen Studienerfolg nachweisen kannst (und die Regeln für den Studienwechsel einhältst). Liegt kein günstiger Studienerfolg aus der alten Studienrichtung vor, hast du erst wieder Anspruch auf

Studienbeihilfe, wenn du aus der neuen Studienrichtung einen günstigen Studienerfolg nachgewiesen hast.

Selbst wenn du aus der alten Studienrichtung den günstigen Studienerfolg nachgewiesen hast, muss du bis spätestens Ende der Antragsfrist des dritten Semesters der neuen Studienrichtung neuerlich einen günstigen Studienerfolg nachweisen, um die Studienbeihilfe weiter beziehen zu können.

Altersgrenze

Die Altersgrenze als Voraussetzung für den Anspruch auf Studienbeihilfe wird bei jeder neu begonnenen Studienrichtung überprüft. Wenn du daher nach Vollendung des 30. (bzw. 35.) Lebensjahres einen Studienwechsel vornimmst, bedeutet das den Verlust des Anspruchs auf Studienbeihilfe.

Wechsel des Studienorts bei gleichbleibender Studienrichtung: Es handelt sich dabei um keinen Studienwechsel, allerdings musst du den Wechsel des Studiums der Stipendienstelle, die bisher für dich zuständig war, melden.

Übertritt auf einen neuen Studienplan

Dabei handelt es sich nicht um einen Studienwechsel. Allerdings kann es Probleme geben, insbesondere wenn sich die Zahl und die Dauer der einzelnen Abschnitte ändern. Daher ist es ratsam, sich rechtzeitig zu erkundigen, damit es nicht doch zu einem Verlust der Studienbeihilfe kommt.

4.8

Verdienstfreigrenze nach StudFG

Parallel zum Bezug von Studienbeihilfe dürfen 8.000 Euro pro Kalenderjahr verdient werden, ohne dass sich das auf die Studienbeihilfe auswirkt. Dieser Betrag bezieht sich auf Einkünfte im Sinne des Studienförderungsgesetzes (= Bruttoeinkommen minus Sozialversicherungsbeitrag, Werbung- und Sonderpauschale).

Achtung:

Auch Waisenpensionen, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld etc. sind Einkünfte im Sinne des Studienförderungsgesetzes.

Für Studierende, die Kinder haben, erhöhen sich übrigens diese Beträge. Für jedes Kind, für das du unterhaltspflichtig bist, wird ein Absetzbetrag berücksichtigt (z. B. 2.762 Euro für Kinder unter sechs Jahren). Beach-

te auch die Ausführungen des Abschnittes „Berechnung der Studienbeihilfe“.

Bei Überschreitung der Einkommensgrenze wird die Studienbeihilfe um den Betrag gekürzt, um den die Einkommensgrenze überschritten wurde. Das gilt auch für den Studienzuschuss.

WICHTIG:

Bei den Verdienstfreigrenzen gibt es einen wichtigen Unterschied: Zwar werden deine aktuellen Einkünfte (also die des jeweiligen Kalenderjahres) herangezogen, bei deinen Eltern bzw. deinem Ehepartner oder deiner Ehepartnerin ist jedoch das Vorjahreseinkommen relevant.

Bei der Antragstellung musst du daher eine Erklärung über dein zu erwartendes

Einkommen in den Zeiträumen, für die du Studienbeihilfe beantragst, abgeben. Diese Erklärung wird der Berechnung der Studienbeihilfe zugrunde gelegt. Wenn das tatsächlich erzielte Einkommen feststeht, wird nachträglich überprüft, ob die Einkommensgrenze überschritten wurde. Wenn das der Fall ist und daher die abschließende Berechnung ergibt, dass dir weniger Studienbeihilfe zusteht, als aufgrund deiner Erklärung berechnet wurde, kommt es zu einer Rückforderung des ausbezahlten Mehrbetrags. Umgekehrt kann es auch zu Nachzahlungen kommen, wenn man das Einkommen zu hoch eingeschätzt hat.

Verdienstfreigrenzen

Wer sowohl Familienbeihilfe als auch Studienbeihilfe beziehen will und arbeiten geht,

muss vorsichtig sein. Die Verdienstfreigrenzen sind unterschiedlich hoch!

- Bei der Familienbeihilfe gilt die Verdienstgrenze von 9.000 Euro
- Bei der Studienbeihilfe gilt die Verdienstgrenze von 8.000 Euro

BezieherInnen von Familienbeihilfe können die Verdienstfreigrenze von 9.000 Euro nicht voll ausschöpfen, ohne dass es zu Kürzungen bei der Studienbeihilfe kommt (wegen der Überschreitung der Verdienstfreigrenze von 8.000 Euro).

Daher fordert die ÖH die Angleichung der Einkommensgrenzen. Außerdem soll es bei der Überschreitung der Verdienstfreigrenze zur Familienbeihilfe ebenfalls nur zum Abzug der Differenz kommen, genauso wie bei der Studienbeihilfe.

Ablegung von Prüfungen

In zwei Fällen verbindet das StudFG die verspätete Ablegung von Prüfungen mit dem endgültigen Verlust des Anspruches auf Studienbeihilfe. Dies ist

- der Fall, wenn für die letzte Prüfung zum Abschluss des 1. Studienabschnittes mehr als die doppelte Mindeststudienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters benötigt wird
- hinsichtlich eines weiterführenden Doktoratsstudium der Fall, wenn die Mindeststudienzeit des 2. und 3. Studienabschnittes des Diplomstudiums oder des Bachelorstudiums oder des daran anschließenden Magisterstudiums oder des FH-Studiengangs um mehr als zwei Semester überschritten wurde bzw. hinsichtlich eines weiterführenden Masterstudiums, wenn die Mindeststudienzeit eines Bachelorstudiums um mehr als drei Semester überschritten wurde.

ACHTUNG:

Um beide Fälle auszuschließen, muss die letzte Prüfung des 1. Abschnitts im letzten Semester rechtzeitig, d. h. im Wintersemester bis 28. (29.) Februar, im Sommersemester bis 30. September abgelegt werden. Eine Ablegung der Prüfung in der Inskriptionsfrist des folgenden Semesters reicht nicht.

Nachsicht von der Studienzeitüberschreitung kann nur bei Vorliegen wichtiger Gründe, die die Studienzeitüberschreitung verursacht haben, erteilt werden.

Nachweisfristen zum Ausschluss der Rückzahlung

Der Nachweis des günstigen Studienerfolges bzw. des Mindeststudienenerfolges nach den

ersten beiden Semestern ist spätestens bis zum Ende der Antragsfrist des 3. Semesters der Studienbeihilfenbehörde vorzulegen (auch wenn keine Studienbeihilfe mehr beantragt werden sollte!). Das gilt auch für Studierende, die erstmals im 2. inskribierten Semester Studienbeihilfe bezogen haben.

Falls das Studium bereits nach dem ersten Semester abgebrochen (oder unterbrochen) wird, so ist zum Ausschluss der Rückzahlungsverpflichtung innerhalb der unmittelbar folgenden Antragsfrist (des 2. Semesters) einheitlich ein Nachweis von positiv absolvierten Prüfungen im Ausmaß von vier Wochenstunden zu erbringen.

WICHTIG:

Beachte auch die Nachweispflicht, wenn du eine Auslandsbeihilfe bezogen hast (siehe „Förderung von Auslandsstudien“, Seite 78).

4•10

Erlöschen des Anspruchs auf Studienbeihilfe

Der Anspruch auf Studienbeihilfe erlischt mit Ende des Monats, in dem der/die Studierende

- verstorben ist,
- das Studium abbricht,
- die österreichische StaatsbürgerInnen-schaft verloren hat,
- die letzte Prüfung seines/ihrer Studiums abgelegt hat (WICHTIG: Der Anspruch endet bereits vor der Spon-sion bzw. Promotion) oder
- das Studium wechselt!

Daher ist ein Studienwechsel bei laufendem Beihilfenbezug unbedingt der Stipendien-stelle mitzuteilen und neuerlich ein Antrag auf Studienbeihilfe zu stellen, da die Studien-beihilfe (und der Studienzuschuss) nach dem Studienwechsel sonst zu Unrecht bezogen wird und zurückgezahlt werden muss!

Der Anspruch erlischt aber auch, wenn du nur den Studienort oder die Bildungseinrich-

tung wechselst! Auch der Wechsel des Stu-dienorts oder der Bildungseinrichtung muss daher der Stipendienstelle mitgeteilt und bei der nunmehr zuständigen Stipendienstelle neuerlich ein Antrag gestellt werden.

Ruhen des Anspruchs auf Studienbeihilfe

Eine bewilligte Studienbeihilfe ruht, d. h. sie wird nicht ausbezahlt:

- während der Semester, in denen du die Fortsetzung des Studiums nicht gemel-det hast bzw. nicht im vollen Umfang zum Studien- und Prüfungsbetrieb zugelassen bist
- während der Monate, in denen du am Studium überwiegend behindert bist (z. B. durch Krankheit, längeren Aus-

Rückzahlung

- landsaufenthalt ohne Studiengrund) während der Monate, in denen du durchgehend mehr als zwei Wochen den Zivil- oder Präsenzdienst ableistest
- während eines Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem dein Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt; deine Einkünfte in Monaten, für die keine Studienbeihilfe ausbezahlt wird, bleiben dabei außer Betracht.

WICHTIG

Die Ruhensbestimmungen gelten nicht für den Studienzuschuss.

Der Anspruch ruht nicht:

- während eines Studiums an einer Universität oder Fachhochschule im Ausland in der Dauer von höchstens vier Semestern
- während eines Studiums an einer Akademie im Ausland in der Dauer von höchstens zwei Semestern.

Wer in den ersten beiden Semestern Studienbeihilfe bezieht, muss der Stipendienstelle einen Studienerfolg vorlegen, damit es nicht zu Rückforderungen kommt.

Die Bestimmungen über die Rückzahlung gelten übrigens auch für den Studienzuschuss.

Reduzierung der Rückforderung

Weist du den Mindeststudienerfolg, also das halbe Stundenausmaß des günstigen Studienerfolgs, nicht nach, so werden die gesamte bezogene Studienbeihilfe und/oder der Studienzuschuss zurückgefordert.

Die Rückforderung ist auf 180 Euro zu reduzieren, wenn

- Studienwechsel
- Ableistung von Präsenz- oder Zivildienst

Eine rasche Meldung erspart ein aufwändiges Rückforderungsverfahren.

Aufrechnung, Stundung, Ratenzahlung

- das Studium nicht abgebrochen wird und spätestens in der Antragsfrist des fünften Semesters ab Studienbeginn ein günstiger Studienerfolg nachgewiesen wird
- der Mindeststudienerfolg zwar rechtzeitig erworben, aber verspätet vorgelegt wurde

Kommt es zu einer Rückforderung seitens der Studienbeihilfenbehörde und ist aber ein neuer Studienbeihilfenanspruch gegeben, so ist die Rückforderung gegen diesen aufzurechnen. Der monatlich durch Aufrechnung einbehaltene Betrag darf 50 Prozent der monatlich zustehenden Studienbeihilfe nicht übersteigen.

Meldepflichten

Jeder Sachverhalt, der zu einem Ruhen, einer Verminderung bzw. zum Erlöschen deines Anspruches führt oder führen könnte, ist unverzüglich der Stipendienstelle zu melden. Dazu zählen z. B.:

- Studienabschluss (= Ablegung der letzten Prüfung)
- Studienabbruch oder
- Studienunterbrechung (Abmeldung vom Studium bzw. Nichtfortsetzung, Beurlaubung)

Eine Aufrechnung ist auch vor Rechtskraft des Bescheids über die Rückzahlungsverpflichtung zulässig. Ist eine Aufrechnung nicht möglich, so kann die Schuld bis zu zwei Jahre gestundet und auch die Rückzahlung in Teilbeträgen (höchstens 36 Monatsraten von mindestens 70 Euro/Monat) gestattet werden.

Unrichtige Angaben

Studienbeihilfe, die aufgrund unvollständiger oder unwahrer Angaben erhalten oder die erschlichen wurde, muss zurückgezahlt werden.

Selbsterhalterinnen- und Selbsterhalterstipendium

Bei der Studienbeihilfe für SelbsterhalterInnen spielt das Einkommen der Eltern keine Rolle. Außerdem gibt es hinsichtlich der Altersgrenze eine Sonderregelung. Ansonsten gilt hinsichtlich Anspruchsdauer, Nachweis des günstigen Studienerfolgs, Studienwechsel etc. dasselbe wie für alle anderen StudienbeihilfenbezieherInnen.

Als SelbsterhalterIn nach StudFG gilt, wer sich vor der ersten Zuerkennung von Studienbeihilfe mindestens vier Jahre (48 Monate, möglichst zusammenhängend) zur Gänze selbst erhalten hat und dessen/deren jährliche Einkünfte zumindest 7.272 Euro brutto – minus Sozialversicherung, Werbekosten- und Sonderausgabenpauschale – betragen haben. Eine aliquote Berechnung der Mindesteinkünfte in Rumpffahren ist zulässig (z. B. im Jahr des Beginns der Berufstätigkeit).

Zeiten des Präsenz- bzw. Zivildienstes gelten jedenfalls als Zeiten des Selbsterhalts,

unabhängig von der Einkommenshöhe. Lehrzeiten und Zeiten, in denen Waisenpension bezogen wurde, sind grundsätzlich keine Zeiten des Selbsterhalts. Ausnahmen sind bei Lehrzeiten eventuell möglich.

Die vier Jahre mit eigenen Einkünften müssen also vor dem erstmaligen Bezug einer Studienbeihilfe liegen. Als Zeiten des Selbsterhalts gelten auch solche, in denen du z. B. Arbeitslosengeld, Karenzgeld, Notstandshilfe oder Krankengeld bezogen hast, vorausgesetzt du kommst auf ein jährliches Einkommen von mindestens 7.272 Euro.

Probleme können sich ergeben, wenn du vor Beginn des Studiums, für das du ein SelbsterhalterInnenstipendium beziehen möchtest, schon einmal inskribiert warst. Denn schon die bloße Inskription gilt bereits als Studium im Sinne des Studienförderungsgesetzes. Du hast in so einem Fall nur Anspruch auf Studienbeihilfe, wenn du aus dem Vorstudium

einen günstigen Studienerfolg nachweisen kannst. Außerdem müssen die Regeln bezüglich eines Studienwechsels beachtet werden.

Hinsichtlich der Altersgrenze gilt für SelbsterhalterInnen Folgendes:

Grundsätzlich muss das Studium vor Vervollendung des 30. Lebensjahres begonnen werden. Diese Grenze erhöht sich für SelbsterhalterInnen um ein weiteres Jahr für jedes volle Jahr, in dem sie sich länger als vier Jahre selbst erhalten haben und um die Hälfte der Zeit, die SelbsterhalterInnen Kinder bis zum 2. Geburtstag gepflegt haben, höchstens jedoch um insgesamt fünf Jahre (die maximale Altersgrenze ist somit der 35. Geburtstag).

Höhe

Die Höchststudienbeihilfe für SelbsterhalterInnen beträgt 606 Euro monatlich (7.272 Euro im Jahr). Studierende mit Kind(ern) erhalten einen Zuschlag von 67 Euro pro Monat pro Kind.

Von der Höchststudienbeihilfe abgezogen werden:

- die zumutbare Unterhaltsleistung des Ehepartners/der Ehepartnerin
- die zumutbare Eigenleistung (wenn die Verdienstgrenze überschritten wird)
- die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag, falls aufgrund deines Alters noch Anspruch auf Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag besteht.

Der so entstehende Betrag wird mit 1,12 multipliziert und ergibt dann den tatsächlichen Beihilfenbetrag.

Antrag

Der Antrag erfolgt genau wie bei jeder anderen Studienbeihilfe, wobei die Unterlagen für Eltern und Geschwister wegfallen.

Bei der erstmaligen Antragstellung musst du zusätzlich ein Formular ausfüllen, in dem du die Zeiten deines Selbsterhalts angibst und mit deiner Unterschrift bestätigst; außerdem musst du entsprechende Nachweise über die Zeiten des Selbsterhalts und dein jährliches Einkommen (siehe oben) vorlegen, z. B. einen Lohnzettel, Einkommensteuerbescheide, eine Bestätigung der



Sozialversicherung über die Versicherungszeiten, Bezugsbestätigungen über Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Kinderbetreuungsgeld, Karenzgeld, Krankengeld etc.

074

075

Wie viel darf dazuverdient werden?

Was die Verdienstgrenze betrifft, gilt dasselbe wie für alle BezieherInnen von Studienbeihilfe: Es gibt eine Jahresgrenze in Höhe von 8.000 Euro.

Es gelten ansonsten die zur Studienbeihilfe angeführten Regelungen (Ausnahme: Altersgrenze).



Fonds und Förderungen

Fahrtkostenzuschuss

StudienbeihilfenbezieherInnen erhalten einen Fahrtkostenzuschuss. Der Zuschuss wird ohne eigenen Antrag unter Einrechnung eines Selbstbehalts gemeinsam mit der Studienbeihilfe ausbezahlt. Es besteht allerdings kein Rechtsanspruch auf den Fahrtkostenzuschuss. Die Auszahlung erfolgt in zehn Raten.

Die Fahrtkostenzuschüsse werden in drei Formen gewährt:

Allgemeiner Fahrtkostenzuschuss

Diesen erhalten StudienbeihilfenbezieherInnen, die am Studienort wohnen und täglich ein öffentliches Verkehrsmittel benötigen. Die tatsächliche Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels muss durch Vorlage eines personenbezogenen Fahrausweises (z. B. Semesterticket, Jahreskarte) in Kopie nachgewiesen werden.

PendlerInnenzuschuss

StudienbeihilfenbezieherInnen, die zum Studienort pendeln, weil die tägliche Hin- und Rückfahrt zum und vom Studienort zumutbar ist (Fahrzeit von nicht mehr als einer Stunde pro Fahrtrichtung), erhalten einen PendlerInnenzuschuss, ohne Fahrtkosten nachweisen zu müssen.

Heimfahrtzuschuss

StudienbeihilfenbezieherInnen, deren Eltern mehr als 200 km vom Studienort ihren dauernden Wohnsitz haben, erhalten einen Heimfahrtzuschuss. Ausgenommen sind SelbsterhalterInnen, verheiratete Studierende und Vollwaisen. Es ist kein Nachweis erforderlich.

Versicherungskostenbeitrag

StudienbeihilfenbezieherInnen haben für jeden Monat, für den eine begünstigte Selbstversicherung für Studierende besteht, ab dem auf die Vollendung des 27. Lebensjahres folgenden Monat Anspruch auf einen Versicherungskostenbeitrag von 19 Euro pro Monat (jährlich 228 Euro).

Der Versicherungskostenbeitrag wird von der Studienbeihilfenbehörde ausbezahlt, ohne dass es eines eigenen Antrags bedarf. Die Auszahlung erfolgt aber erst nach Ablauf des Zuerkennungszeitraums.

Ein Anspruch auf den Versicherungskostenbeitrag besteht aber nicht, wenn man eine andere Form der Selbstversicherung abgeschlossen hat (z. B. eine Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte).



Förderung von Auslandsstudien

In folgenden Fällen kann Studienbeihilfe für ein Studium im Ausland gewährt werden:

1. Beihilfe für ein Auslandsstudium in der Dauer von höchstens 20 Monaten
2. Beihilfe für ein Studium, das zur Gänze in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder der Schweiz betrieben wird (Mobilitätsstipendium)

1. Beihilfe für ein Auslandsstudium

Studierende an Universitäten, Universitäten der Künste, Theologischen Lehranstalten und Fachhochschulen haben während eines Auslandsstudiums in der Dauer von höchstens 20 Monaten zusätzlich zu Ihrer monatlichen Studienbeihilfe Anspruch auf Beihilfe für ein Auslandsstudium. Studie-

rende an Pädagogischen Hochschulen haben für maximal zwölf Monate Anspruch auf eine Beihilfe für ein Auslandsstudium.

Voraussetzungen

Voraussetzungen für den Anspruch auf Beihilfe für ein Auslandsstudium sind:

*für Studierende an Universitäten
und Fachhochschulen:*

- Ablegung der 1. Diplomprüfung (wenn das Studium nur aus einem Abschnitt besteht, frühestens ab dem 3. Semester)
- Dauer des Auslandsstudiums von mindestens drei Monaten
- Durchführung an einer ausländischen Universität oder Forschungseinrichtung.

für Studierende an Pädagogischen Hochschulen:

- Anspruch auf Studienbeihilfe
- Absolvierung von mindestens zwei Semestern (ein Ausbildungsjahr) vor Antritt des Auslandsstudiums
- Dauer des Auslandsstudiums von mindestens einem Monat
- Durchführung an einer gleichwertigen Einrichtung.

Beihilfe für ein Auslandsstudium wird für höchstens insgesamt 20 Monate während des gesamten Studiums (bzw. zwölf Monate für Studierende an Pädagogischen Hochschulen) gewährt.

Was die Höhe der monatlichen Beihilfe betrifft, gibt es seit 1.9.2001 Änderungen. Die konkrete Höhe der Auslandsbeihilfe ist nicht nur abhängig vom Studienland, sondern richtet sich auch danach, ob du auswärtiger Student/auswärtige Studentin (im Sinne des StudFG) bist.

Wie erhalte ich die Beihilfe für ein Auslandsstudium?

Folgende Schritte sind notwendig:

- Studienbeihilfe für das Studium im Inland beantragen. Antrag auf Beihilfe

für Auslandsstudium (Formular SB-AS 1) inklusive Studienprogramm und Bestätigung des zuständigen Organs der Universität oder Akademie über die Gleichwertigkeit (Anrechenbarkeit) des Auslandsstudiums bzw. über die Anfertigung der Diplomarbeit oder Dissertation bei der Stipendienstelle einbringen (längstens drei Monate nach Ende des Auslandsstudiums)

- Inskriptionsbestätigung der ausländischen Universität an die Stipendienstelle schicken.
- Mit dem Bewilligungsbescheid werden die bis dahin fälligen Monatsraten angewiesen, die weitere Auszahlung erfolgt monatsweise.

Bitte beachte, dass für den Bezug der Beihilfe die Inskription im Inland Voraussetzung ist.

Nachweis des Studienerfolgs

Nach dem Ende des Auslandsstudiums ist in der Antragsfrist des folgenden Semesters der Studienbeihilfenbehörde ein Studienerfolgsnachweis über die im Ausland betriebenen Studien vorzulegen.

Der Nachweis ist durch eine Bestätigung des zuständigen Organs der Universität oder Akademie (Formular SB-AS 2) über abgelegte Prüfungen im Ausland bzw. eine Bestätigung des Betreuers/der Betreuerin über erfolgreich

durchgeführte Arbeiten an der Diplomarbeit oder Dissertation zu erbringen.

Abzulegende Prüfungen

Das Ausmaß der abzulegenden Prüfungen richtet sich nach der im Ausland verbrachten Zeit:

Bis fünf Monate:	6 SWS ¹⁾
ab sechs bis zehn Monaten:	12 SWS ¹⁾
ab elf bis 15 Monaten:	18 SWS ¹⁾
ab 16 Monaten:	24 SWS ¹⁾

¹⁾SWS: Semesterwochenstunden

Sofern im Sinne des europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS) den im Ausland absolvierten Studien ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt sind, kann der Erfolgsnachweis auch dadurch erbracht werden, dass für jeden Monat des Auslandsstudiums mindestens drei ECTS-Anrechnungspunkte nachgewiesen werden.

Studierende an Pädagogischen Hochschulen haben eine Bestätigung der Leitung ihrer Lehranstalt über die erfolgreiche Absolvierung des Auslandsstudiums vorzulegen. Wird dieser Studienerfolgsnachweis über die im Ausland betriebenen Studien nicht erbracht, muss die Beihilfe fürs Auslandsstudium zurückgezahlt werden.

Reisekostenzuschuss

StudienbeihilfenbezieherInnen, die ein Auslandsstudium betreiben, kann zur Unterstützung der notwendigen Reisekosten ein Reisekostenzuschuss gewährt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Für den Reisekostenzuschuss muss kein eigener Antrag gestellt werden, es reicht der Antrag auf Beihilfe für das Auslandsstudium

Sprachstipendien

Sprachstipendien dienen zur Unterstützung von StudienbeihilfenbezieherInnen, die ein Auslandsstudium betreiben und zur Vorbereitung auf das Auslandsstudium einen Sprachkurs absolvieren. Dieser kann sowohl im Inland als auch im Ausland besucht werden. Die Auszahlung erfolgt erst im Nachhinein.

Kostenzuschuss für Sprachkurse

Es werden 80 Prozent der Kosten des Sprachkurses ersetzt, höchstens aber 363,36 Euro.

2. Mobilitätsstipendium

Seit dem Wintersemester 2008/09 ist es möglich, auch für ein zur Gänze in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder in der Schweiz betriebenes Stu-

dium eine Studienförderung in Form eines Mobilitätsstipendiums zu bekommen.

Wichtigste Voraussetzungen:

- Das Bachelor-, Master- oder Diplomstudium wird an einer anerkannten Universität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule betrieben. (Für Doktoratsstudien gibt es kein Mobilitätsstipendium.)
- Die Universitätsreife (z. B. Reifeprüfung) wurde in Österreich erworben. Mindestens fünfjähriger Aufenthalt in Österreich vor Aufnahme des Studiums im Ausland
- Es wurde noch kein Studium abgeschlossen (Ausnahme: Trotz abgeschlossenen Bachelorstudiums kann für ein anschließendes Masterstudium ein Mobilitätsstipendium bezogen werden)
- Es darf gleichzeitig kein Studium in Österreich betrieben oder eine sonstige Förderung nach dem Studienförderungsgesetz bezogen werden
- Soziale Förderungswürdigkeit, Einhaltung der Altersgrenze bei Studienbeginn und günstiger Studienerfolg (analog zu den Kriterien für den Erhalt einer Studienbeihilfe)

Die Höhe des Mobilitätsstipendiums orientiert sich an der Höhe der Studienbeihilfe für auswärtige Studierende, für Ausbildungszwecke gewährte Beihilfen in- oder ausländischer Stellen vermindern das Mobilitätsstipendium.

Die Auszahlung des Mobilitätsstipendiums erfolgt im ersten Studienjahr nach Vorlage eines Studienerfolges im Ausmaß von mindestens 15 ECTS-Punkten. Ab dem zweiten Studienjahr muss beim Ansuchen ein günstiger Studienerfolg von jährlich 30 ECTS-Punkten aus dem bisherigen Studium nachgewiesen werden. Die Anspruchsdauer beträgt die zur Absolvierung des Studiums vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters.

Du kannst den Antrag für ein Mobilitätsstipendium bereits ab dem 1. März des Jahres stellen, in dem das Studienjahr deines Auslandsstudiums beginnt, bis zum 31. Juli des Jahres, in dem das Studienjahr endet.

Für deinen Antrag zuständig ist die Stipendienstelle, in deren Sprengel du zuletzt gewohnt hast.

Studienunterstützung

Alle Studierenden, die zum Kreis der begünstigten Personen im Sinne des Studienförderungsgesetzes gehören und Studierende oder AbsolventInnen von ordentlichen Studien sind, können zum Ausgleich von sozialen Härtesituationen und zur Bewältigung besonders schwieriger Studienbedingungen eine Studienunterstützung beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung oder der zuständigen Stipendienstelle beantragen.

Diese Unterstützung bezweckt hauptsächlich eine Wiedereingliederung von Studierenden ins Studienbeihilfensystem und eine Korrektur von Gesetzeslücken im StudFG.

Hierbei können

- Unterstützungen von Wohnkosten,
- Unterstützung bei erhöhten Fahrtkosten,
- Förderung von Auslandsaufenthalten im Rahmen des Studiums,
- Unterstützung für verpflichtende Praktika (im Ausland) oder
- eine einmalige Unterstützung unter Berücksichtigung von außerordentlichen Gründen bei Überschreitung der Anspruchsdauer für den Bezug einer Studienbeihilfe beantragt werden.

WICHTIG: Alle Studienbeihilfenbeziehenden, denen die Summe der eigenen Familienbeihilfe bei der Berechnung der Studienbeihilfe abgezogen wurde, die diese aber auch vom Finanzamt nicht bekommen haben (Nachweis über den Nichtbezug erforderlich), können diesen Betrag der nicht erhaltenen Familienbeihilfe über Studienunterstützung geltend machen!

Infos unter: www.bmwf.gv.at

Leistungsstipendium

Intention eines Leistungsstipendiums ist die Anerkennung hervorragender Studienleistungen. Soziale Bedürftigkeit ist nicht erforderlich. Seit 1.9.2001 können Leistungsstipendien nicht mehr nur beim Abschluss eines Studiums oder Studienabschnitts vergeben werden, sondern Studierende können dieses Stipendium grundsätzlich in jedem Studienjahr erhalten.

Leistungsstipendien werden an Universitäten, Universitäten der Künste, Theologischen Lehranstalten, Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen im Bereich des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung vergeben. Sie werden von der jeweiligen Bildungseinrichtung ausgeschrieben und zuerkannt. Informationen und Formulare sind in den zuständigen Dekanaten bzw. Direktionen erhältlich.

Die genauen Regelungen für die Vergabe der Leistungsstipendien erlässt aber die jeweilige Universität/Hochschule.

Höhe

Ein Leistungsstipendium darf die Höhe der Studiengebühren für zwei Semester, also 726,72 Euro, nicht unterschreiten und 1.500 Euro nicht überschreiten. Es wird einmal pro Studienjahr ausbezahlt.

Da Leistungsstipendien im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung vergeben werden, besteht im Unterschied zur Studienbeihilfe kein Rechtsanspruch. D. h. auch wenn du die Voraussetzungen erfüllst, heißt das nicht, dass dir ein Leistungsstipendium zuerkannt wird. Entscheidungen über die Zuerkennung hängen oft vom Gutdünken von Einzelpersonen ab, aber auch davon, wie viele andere Studierende ebenso gute Studienleistungen erbringen und einen Antrag stellen.

Die Mittel für Leistungsstipendien wurden ab dem Wintersemester 2001/02 verdrei-

Förderungsstipendium

facht. Eine Ausweitung der Fördermittel in anderen Bereichen, in denen vor allem das Kriterium der sozialen Bedürftigkeit berücksichtigt würde, wäre um einiges sinnvoller. Die Entwicklung hin zu leistungsorientierter Einzelförderung und weg von sozial ausgewogener Förderung ist bedenklich.

Förderungsstipendien dienen der Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten von Studierenden. Soziale Bedürftigkeit ist nicht erforderlich. Die Ausschreibung und Zuerkennung erfolgt durch die jeweilige Bildungseinrichtung. Die Höhe der Förderungsstipendien beträgt pro Studienjahr zwischen 700 Euro und 3.600 Euro.

Voraussetzungen

- Einhaltung der Anspruchsdauer für Studienbeihilfe (unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe für eine Verlängerung der Anspruchsdauer)
- Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Prüfungen, Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten von nicht schlechter als 2,0
- Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen

Voraussetzungen

- Bewerbung der/des Studierenden samt Beschreibung der Arbeit, Kostenaufstellung und Finanzierungsplan
- Vorlage mindestens eines Gutachtens eines Universitätslehrers/einer Universitätslehrerin oder eines Hochschulprofessors/einer Hochschulprofessorin zur Kostenaufstellung und darüber, ob der/

Privatstipendien

die Studierende voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen

- Einhaltung der Anspruchsdauer unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe
- Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen

Die Vergabe der Förderungsstipendien erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, also ohne Rechtsanspruch – ähnlich wie bei Leistungsstipendien.

Neben der staatlichen Studienbeihilfe gibt es noch andere Stellen und Institutionen, die Stipendien vergeben. Diese Unterstützungen werden meist nur für wissenschaftliche Arbeiten und bei besonderem Studienerfolg vergeben. Eine Übersicht über derartige Stipendien findest du unter www.grants.at.

Neben dieser Übersicht ist es auch ratsam, sich direkt an der Uni im Sozialreferat oder an den Instituten bezüglich fachspezifischer Förderungsmöglichkeiten zu erkundigen.



Förderungen für ausländische Studierende

Für Studierende aus Drittstaaten, die keine staatliche Studienbeihilfe beziehen können, gibt es nur wenig finanzielle Unterstützung. Um Stipendien kann angesucht werden beim:

- Österreichischen Austauschdienst (ÖAD): Unter www.oead.at findest du hier Information und Antragsformulare zu allen Stipendien, die der ÖAD für Incoming- und auch Outgoing- Studierende vergibt.
- Afro-Asiatischen Institut: Für Studierende aus afrikanischen und asiatischen Ländern werden hier Stipendien vergeben. Richtlinien und Formulare dazu gibt es unter www.aai-wien.at.
- Für anerkannte Flüchtlinge vergibt das Bundesministerium für Inneres Stipendien aus den Mitteln des Integrationsfonds. Informationen dazu erhältst du unter www.integrationsfonds.at und bei den ÖH-Sozialreferaten.



Wohnbeihilfe

Grundsätzlich war letztere Förderung auch für AsylwerberInnen gedacht. Der Integrationsfonds hat im Auftrag des Innenministeriums in einer Nacht- und Nebelaktion die Richtlinien dahingehend geändert, dass diese Gruppe in Zukunft von dem Integrationsfondsstipendium ausgeschlossen ist.

Für Menschen mit geringem Einkommen wird in Österreich Wohnbeihilfe ausbezahlt. Der Erlass der Vergaberichtlinien ist jedoch Sache der Länder und daher gibt es in jedem Bundesland eigene Kriterien und Anspruchsvoraussetzungen. Am besten erkundigst du dich bei dem ÖH-Sozialreferat an deiner Universität oder direkt beim jeweils zuständigen Amt der Landesregierung. Für zusätzliche Infos lies auch unsere Broschüre „Studieren und Wohnen“.



Studienabschlussstipendium

Seit 1.9.2001 gilt für das Studienabschlussstipendium (SAS) eine neue Regelung. Bisher konnten nur Personen, die durchgehend in den vorangegangenen vier Kalenderjahren voll berufstätig waren und daneben ein Studium an einer Universität oder Universität der Künste betrieben haben, in der Abschlussphase des Studiums ein SAS in Anspruch nehmen.

Schon eine kurze Zeit der Arbeitslosigkeit (z. B. ein Monat) in den entscheidenden vier Kalenderjahren oder auch nur eine kurze Phase, in der man z. B. 30 Stunden in der Woche gearbeitet hat, führte zum Ausschluss des Anspruchs auf das SAS. Entsprechend gering war die Zahl derer, die in den Genuss des SAS kamen.

Das SAS in der neuen Form richtet sich auch an Studierende, die neben einem Universitätsstudium Teilzeit arbeiten und/oder Kindererziehungszeiten vorzuweisen haben. Das SAS ist in solchen Fällen allerdings niedriger, als wenn der/die Studierende voll erwerbstätig war.

Die Ausweitung des BezieherInnenkreises beim SAS ist zweifelsohne ein Vorteil, verschlechtert haben sich die Regelungen zum SAS aber dahingehend, dass anders als nach der früheren Regelung auf das SAS kein Rechtsanspruch besteht.

Einer der Gründe dafür mag sein, dass auf diese Weise Mittel des Europäischen Sozialfonds zur Finanzierung herangezogen werden können. Für Studierende aber, die ihre Arbeit aufgeben müssen, um das SAS zu erhalten, stellt eine Vergabe im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung eine Unzumutbarkeit dar.

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung eines Studienabschlussstipendiums ist, dass der/die Studierende

- sich in der Studienabschlussphase befindet (das Studium voraussichtlich längstens innerhalb von achtzehn Monaten ab Zuerkennung des Studienabschlussstipendiums abschließen wird)
- noch kein Studium oder eine gleichwertige Ausbildung mit Ausnahme eines Bachelorstudiums abgeschlossen hat
- zum Zeitpunkt der Zuerkennung des SAS noch nicht 41 Jahre alt ist, in den letzten vier Jahren vor Gewährung des SAS mindestens drei volle Jahre zumindest halbbeschäftigt war oder ein diesem Beschäftigungsausmaß entsprechendes Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt hat, wobei Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz (MschG) sowie Kindererziehungszeiten während eines Karenzurlaubes gemäß MschG bzw. Eltern-Karenzurlaubsgesetz im vollen Ausmaß zu berücksichtigen sind
- in den letzten vier Jahren vor Gewährung des SAS keine Studienbeihilfe bezogen hat
- ab Gewährung des SAS jede Berufstätigkeit aufgibt (Karenzierung genügt)
- bisher noch kein SAS erhalten hat

Außerdem ist Voraussetzung, dass du die österreichische StaatsbürgerInnenschaft hast oder gleichgestellte AusländerIn im

Sinne des StudFG bist (siehe Kapitel „Studienbeihilfe“, Seite 41).

In der Studienabschlussphase befindest du dich, wenn neben dem Abschluss der Diplomarbeit Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Umfang von höchstens 10 Semesterwochenstunden oder zwei Fachprüfungen zum Abschluss des Studiums fehlen.

Ist keine Diplomarbeit anzufertigen, darf der Umfang der fehlenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen höchstens 20 Semesterwochenstunden oder vier Fachprüfungen betragen. Bei Studien an Universitäten der Künste ist das Stundenausmaß der zentralen künstlerischen Fächer nicht auf dieses Ausmaß anzurechnen.

Bei Studierenden an Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen entspricht die Abschlussphase den letzten beiden Semestern.

Die Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Zuerkennung gegeben sein. Du kannst den Monat, ab dem dir das SAS zuerkannt werden soll, in deinem Ansuchen bestimmen.

Wie lange kannst du das SAS beziehen?

Maximal sechs Monate, wenn neben dem Abschluss der Diplomarbeit Lehrveranstal-

tungen und Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Umfang von höchstens fünf Semesterwochenstunden oder eine Fachprüfung fehlt; ist keine Diplomarbeit anzufertigen, darf der Umfang der fehlenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen höchstens zehn Semesterwochenstunden oder zwei Fachprüfungen betragen.

Maximal zwölf Monate, wenn neben dem Abschluss der Diplomarbeit Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Umfang von höchstens zehn Semesterwochenstunden oder zwei Fachprüfungen fehlen; ist keine Diplomarbeit anzufertigen, darf der Umfang der fehlenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen höchstens 20 Semesterwochenstunden oder vier Fachprüfungen betragen.

Nur wenn du nachweisen kannst, dass deine Diplomarbeit überdurchschnittlich umfangreich oder zeitaufwändig ist (durch eine Bestätigung des Betreuers/der Betreuerin der Diplomarbeit), verlängert sich die Förderungsdauer um weitere sechs Monate.

Bei Studien an FHs und PHs entspricht die Förderungsdauer den noch zu absolvierenden Semestern.

Die Auszahlung endet aber in jedem Fall vorzeitig, wenn du das Studium früher abschließt (mit Ablegung der letzten Prüfung).

Höhe des SAS

Die Höhe des SAS ist abhängig vom Ausmaß der vorangegangenen Tätigkeit. Bei schwankendem Beschäftigungsausmaß wird der Durchschnitt ermittelt.

Es beträgt zwischen 600 Euro und 1.040 Euro im Monat.

Es beträgt:

600 Euro monatlich für Studierende, die in den letzten vier Jahren (48 Monaten) vor Zuerkennung des SAS mindestens 36 Monate zumindest halbbeschäftigt waren (mindestens 18 Stunden pro Woche). Bei Studierenden, die selbstständig tätig waren, wird eine Halbbeschäftigung angenommen, wenn das in den Einkommensteuerbescheiden ausgewiesene Einkommen im Jahr mindestens 6.000 Euro beträgt. Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz (Beschäftigungsverbot während acht Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt) und Kindererziehungszeiten während eines Karenzurlaubs werden im vollen Ausmaß berücksichtigt, aber nur wie eine Halbbeschäftigung, so dass das SAS entsprechend niedrig ausfällt.

Das Stipendium erhöht sich um 20 Euro monatlich für jede weitere Arbeitsstunde, um die das Beschäftigungsausmaß von 18 Wochenarbeitsstunden überschritten wurde. Für Studierende, die selbstständig tätig waren, erhöht

sich das Stipendium um monatlich 20 Euro, wenn das Einkommen den Betrag von 6.000 Euro im Jahr um jeweils 300 Euro übersteigt.

Das höchstmögliche Stipendium beträgt 1.040 Euro monatlich.

Berechnungsbeispiele:

Anna war in den letzten vier Jahren mindestens 36 Monate lang 19 Stunden pro Woche beschäftigt. Das Stipendium in der Höhe von 600 Euro erhöht sich um 20 Euro pro Monat auf 620 Euro.

Manuel war in den letzten vier Jahren mindestens 36 Monate lang 25 Stunden pro Woche beschäftigt. Das Stipendium in der Höhe von 600 Euro erhöht sich um 20 Euro pro Monat pro Arbeitsstunde, also auf 720 Euro.

Agnes war in den letzten vier Jahren selbstständig tätig und hat ein Einkommen von 6.660 Euro pro Jahr erwirtschaftet. Ihr Stipendium beträgt 640 Euro im Monat.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann außerdem ein Kinderbetreuungszuschuss gewährt werden.

Wenn du von anderen Einrichtungen Geldleistungen zur Bestreitung des Lebensun-

terhalts beziehst (z. B. Arbeitslosengeld, Kindergeld), wird das SAS um diese Beträge verringert. Die Familienbeihilfe wird nicht abgezogen.

Bezieher eines Studienabschlusstipendiums erhalten die entrichteten Studiengebühren in der Höhe von 363,33 Euro pro Semester refundiert.

Neu ist seit 1.1.2002, dass BezieherInnen des SAS die begünstigte Selbstversicherung für Studierende abschließen können, weil die beschränkte Semesterzahl für sie nicht gilt (siehe auch „Selbstversicherung“).

Ansuchen

Das SAS ist bei der Stipendienstelle, die für den Studienort zuständig ist, mittels des dafür aufgelegten Formulars zu beantragen und die erforderlichen Nachweise (Ausmaß der Berufstätigkeit bzw. Höhe der Einkünfte, Studienfortschritt) sind vorzulegen. Außerdem musst du eine Erklärung unterschreiben, in der du dich verpflichtest, an Erhebungen über deine Berufstätigkeit nach Studienabschluss mitzuwirken. Die Erhebung dieser Daten erfolgt für Zwecke der Evaluierung der Förderungsziele.

Da auf das SAS kein Rechtsanspruch besteht, erfolgt die Entscheidung nicht

mittels Bescheid, sondern du schließt eine Fördervereinbarung ab.

Wie schon oben erwähnt stellt der Mangel an Rechtssicherheit für berufstätige Studierende eine Unzumutbarkeit dar. In diesem Sinne halten wir es auch für nicht rechtfertigbar, dass Studierende bei Ablehnung ihres Antrags nicht einmal die Möglichkeit haben, ein Rechtsmittel zu ergreifen. Zum Vergleich: Bei der Ablehnung eines Antrags an einen Sozialfonds der ÖH steht dem/der Antragsteller/in Berufung an eine gesonderte Kommission zu.

Wurde über dein Ansuchen positiv entschieden, erfolgt die Auszahlung monatlich. Den Studienabschluss (oder Studienabbruch) musst du der Stipendienstelle umgehend melden und den Studienabschluss durch ein Zeugnis nachweisen.

Rückforderung

Spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der letzten Auszahlung musst du den Abschluss des geförderten Studiums nachweisen, andernfalls wird das gesamte ausbezahlte SAS zurückgefordert.

Bei Vorliegen bestimmter Gründe wie z. B. Krankheit kann die Frist zum Nachweis des Studienabschlusses verlängert werden.

WICHTIG:

Es genügt nicht, dass du das Studium rechtzeitig abgeschlossen hast, du musst auch den Studienabschluss rechtzeitig nachweisen, um eine Rückforderung auszuschließen! Die Rückforderung ist aber auf 180 Euro zu reduzieren, wenn das Studium zwar rechtzeitig abgeschlossen, der Nachweis aber erst nach Ablauf der Frist vorgelegt wird.

Erzielst du neben dem Bezug des SAS ein Einkommen aus Berufstätigkeit (auch wenn es nur geringfügig ist) oder beziehst du Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts von anderen Einrichtungen, die bei der Berechnung nicht berücksichtigt wurden, wird das SAS für den jeweiligen Monat (in voller Höhe) zurückgefordert. Außerdem erfolgt eine Rückforderung, wenn die Zuerkennung durch unvollständige oder unwahre Angaben bewirkt wurde.

Die Rückforderung erfolgt durch Bescheid. Gegen diesen Bescheid ist binnen zwei Wochen ab Zustellung eine Vorstellung an den Senat der Studienbeihilfenbehörde zulässig. Der Senat entscheidet wiederum mit Bescheid. Gegen den Bescheid des Senats ist eine Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) möglich.

Die Richtlinien für die Vergabe des SAS findest du unter www.stipendium.at.

Kinderbetreuungszuschuss

Studierende, die sich in der Studienabschlussphase befinden, sozial förderungsbedürftig sind und Kinder haben, die noch nicht schulpflichtig sind und gegen Entgelt betreut werden, können einen Zuschuss zu den Kosten der Kinderbetreuung bekommen.

Soziale Förderungswürdigkeit liegt vor, wenn entweder Studienbeihilfe oder SAS bezogen wird oder du im eigenen Haushalt lebst und das Einkommen des Ehepartners/der Ehepartnerin im letzten erfassten Kalenderjahr 21.800 Euro nicht überstiegen hat.

Der Zuschuss wird bis zum Studienabschluss, maximal aber für 18 Monate gewährt und beträgt höchstens 150 Euro monatlich pro Kind. Ansuchen sind bei der Stipendienstelle einzubringen. Die Auszahlung erfolgt aber erst im Nachhinein gegen Nachweis der Kosten.



Fonds der ÖH

Für Studierende, die Mitglied der Österreichischen HochschülerInnenschaft sind und sich in einer besonderen sozialen und finanziellen Notlage befinden, besteht die Möglichkeit, eine einmalige außerordentliche finanzielle Unterstützung aus dem Sozialfonds der ÖH zu erhalten.

Voraussetzungen für eine Unterstützung aus einem der Fonds sind, dass der/die Studierende im Sinne der Richtlinien sozial bedürftig ist, nicht bei den Eltern wohnt und einen ausreichenden Studienerfolg nachweist.

Informationen, genaue Bedingungen und Antragsformulare gibt es bei den Sozialreferaten aller Vertretungen der ÖH sowie direkt beim Sozialreferat der Bundesvertretung der Österreichischen HochschülerInnenschaft.

*Sozialreferat der BV
Taubstummengasse 7-9/4. Stock*

*1040 Wien, Tel. 01/310 88 80 – 22
Sprechstunden: Dienstag und
Donnerstag 10 - 12*

Sozialfonds

Studierende, die ohne eigenes Verschulden in große finanzielle Schwierigkeiten geraten sind und von keiner anderen Stelle (Studienbeihilfenbehörde, Wissenschaftsministerium, Härtefonds, Versicherungen, Arbeiterkammer etc.) eine ausreichende Unterstützung erhalten, können sich an den Sozialfonds der ÖH wenden. Allgemeine Voraussetzungen: siehe oben.

Anträge sind schriftlich, persönlich oder auch per Post an die Bundesvertretung der Österreichischen HochschülerInnenschaft (Adresse siehe oben) zu richten. Dem Antrag sind alle

erforderlichen Unterlagen (wie Einkommens- und Studiennachweise, Meldezettel etc.) in Kopie beizulegen (Näheres siehe Formular).

Wichtig ist außerdem, dass die dargestellte Notlage durch Unterlagen dokumentiert werden muss – also vollständige Kontoauszüge der letzten drei Monate, Stipendienbescheide (auch negative), Mietrückstände, offene Rechnungen etc.

Wohnfonds

Für Studierende mit hohen Wohnkosten besteht die Möglichkeit, eine Förderung aus dem Wohnkostenfonds zu beantragen. Es gelten dieselben Kriterien wie beim Sozialfonds. Die Wohnungsgröße und der Quadratmeterpreis müssen studentischen Wohnverhältnissen entsprechen.

Kinderfonds

Durch diese Unterstützung soll es Studierenden Müttern und Vätern ermöglicht werden, ein begonnenes Studium fortzusetzen bzw. zu beenden.

Finanzielle Unterstützungen werden an Studierende gewährt, die im Zuge einer

Schwangerschaft, Geburt oder Erziehung eines Kindes in eine Notlage geraten sind, die Höhe der Unterstützung ist abhängig von Art und Ausmaß der Notlage. Leistungen anderer Stellen (z. B. Gemeinden, Länder, Privatorganisationen etc.) werden berücksichtigt.

Für den Zeitraum vor der Schwangerschaft oder Entbindung muss auf jeden Fall ein adäquater Studienerfolg im Sinne der Richtlinien nachgewiesen werden.

Kinderbetreuungsfonds

Dieser Fonds der ÖH dient zur finanziellen Unterstützung von studierenden Müttern und Vätern, denen zumindest ein Teil der enormen Kosten für die Betreuung ihrer Kinder (Kindergarten, Kinderkrippe, Hort, Tagesbetreuungseinrichtung oder BabysitterIn) ersetzt wird und die mit Hilfe dieser finanziellen Entlastung ihr Studium fortsetzen und beenden können.

Leistungen anderer Stellen (z. B. Gemeinden, Länder, Privatorganisationen etc.) werden berücksichtigt. Dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen (wie z. B. Einkommens- und Studiennachweise) in Kopie beizulegen.

Mediation

Mediation (außergerichtliche Konfliktregelung) kann StudentInnen helfen, die ihre Ausbildungskosten nicht bei Gericht einklagen und damit einen Prozess gegen die eigenen Eltern (oder einen Elternteil) führen wollen.

In einer Mediation können die betroffenen Konfliktparteien unter Anleitung von speziell ausgebildeten KonfliktreglerInnen (= MediatorInnen) über ihre Streitpunkte verhandeln. Ziel ist es, für die Zukunft Vereinbarungen (im gegebenen Fall Unterhaltsvereinbarungen) zu treffen, die für alle Konfliktparteien annehmbar und auch im Alltag umsetzbar sind.

Für Studierende und deren Eltern besteht die Möglichkeit, sich die Honorarkosten des Mediators/der Mediatorin für bis zu drei Mediationseinheiten (à 1,5 Stunden) und maximal 437 Euro von der ÖH ersetzen zu lassen. Antragsformulare liegen bei der ÖH auf.

Generelle Voraussetzung für eine finanzielle Unterstützung ist, dass trotz eines gesetzlichen Unterhaltsanspruchs des/der Studierenden gegenüber den Eltern von diesen nicht genügend Unterhalt geleistet wird.

Sozialfonds für Studierende mit Beeinträchtigung

Mit 01. Jänner 2010 hat die ÖH einen zusätzlichen Topf geschaffen um Studierende mit Beeinträchtigung bei ihren zusätzlichen Studienkosten zu unterstützen. Grundsätzlich antragsberechtigt sind Studierende mit einem Behinderungsgrad von mind. 50% laut Behindertenpass oder fachärztlichem Gutachten.

Bereits zu Beginn des Semesters können voraussichtliche studienbezogenen Kosten für das kommende Studienjahr beantragt werden sofern sie nicht vom Bundessozialamt oder den Sozialreferaten der Landesregierungen übernommen werden. Darunter können beispielsweise die Digitalisierung von Texten, Transportdienste oder GebärdensprachdolmetscherInnen fallen.

Je nach Situation können Unterstützungen bis zu 4.000 Euro bewilligt werden. Die Bewilligte Summe wird dann bei Vorlage der Originalrechnungen ausbezahlt. Auf Wunsch ist es auch möglich, dass die DienstleisterInnen die Kosten, mit einem entsprechenden Formular, direkt über die ÖH abrechnen, damit der Betrag nicht von den Studierenden ausgelegt werden müssen.

Unterstützung in Rechtsangelegenheiten

Sowohl die Bundesvertretung als auch die meisten Universitätsvertretungen der ÖH bieten eine kostenlose Rechtsberatung an. Wenn es sich um ein Problem handelt, das mit dem Studium oder mit Studien- oder Familienbeihilfe zu tun hat, besteht auch die Möglichkeit, dass sich die ÖH an eventuellen Verfahrens- sowie Anwaltskosten beteiligt. Hier ist jedoch eine genauere Überprüfung der Sachlage erforderlich, so dass unbedingt eine persönliche Vorsprache notwendig ist. Wende dich daher in solchen Fällen direkt an das Sozialreferat der Bundesvertretung.

096

097



Politik, die wirkt. Service, das hilft.

Befreiung von Rundfunk- und

Die Befreiung gilt nur für BezieherInnen von Beihilfen nach StudFG oder von anderen Sozialleistungen (z. B. Pensionen, Arbeitslosengeld). Neben der Befreiung von Rundfunkgebühren kann auch ein Zuschuss zum Fernsprechentgelt in der Höhe von 13,81 Euro beantragt werden.

Wenn dir diese Zuschussleistung zuerkannt wird, erwirbst du bei Vorlage des Bescheids über die Zuerkennung der Zuschussleistung das Recht auf eine Gutschrift auf die monatliche Telefonrechnung in Höhe von 13,81 Euro. Diese Leistung kann auch bei alternativen Anbietern im Telekombereich (Festnetz oder Mobilnetz) eingelöst werden.

Voraussetzung für die Rundfunkgebührenbefreiung bzw. den Zuschuss ist, dass das Haushaltsnettoeinkommen den für die Gewährung einer Ausgleichszulage festgesetzten Richtsatz um nicht mehr als 12 Prozent übersteigt.

Für das Jahr 2010 liegt demnach die maßgebliche Einkommensgrenze für Einpersonenhaushalte bei 878,07 Euro netto monatlich, für Zweipersonenhaushalte bei 1.316,50 Euro, für jede weitere Person gibt es eine Erhöhung von 92,02 Euro. Die Familienbeihilfe ist bei Ermittlung des Nettoeinkommens nicht anzurechnen.

Übersteigt das Nettoeinkommen diese Grenzen, kann man als abzugsfähige Ausgaben z. B. den Hauptmietzins einschließlich der Betriebskosten geltend machen (wobei eine Mietzinsbeihilfe anzurechnen ist).

Weiters ist Voraussetzung, dass an dem Standort, für den die Befreiung von der Rundfunkgebühr beantragt wird, der Hauptwohnsitz besteht.

Der Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebühr und auf Zuerkennung der Zuschussleistung ist unter Verwendung des dafür

Fernsehgebühr

aufgelegten Formulars an die GIS Gebühren Info Service GmbH, Postfach 1000, 1051 Wien zu richten und die erforderlichen Nachweise beizulegen.

Diese sind:

- Nachweis über den Bezug von Studienbeihilfe, Pension etc.
- Meldezettel aller im Haushalt lebenden Personen (in Kopie)
- Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen, ev. Mietzinsbestätigung (Mietvertrag), ev. Bestätigung über eine Mietzinsbeihilfe (jeweils in Kopie)

Über den Antrag entscheidet die GIS mittels Bescheid, gegen den eine Berufung an den zuständigen Bundesminister/die zuständige Bundesministerin möglich ist.

Unter www.orf-gis.at gibt es nähere Informationen und das Antragsformular.



Versicherungen

Oft besteht der Irrglaube, dass jede/r (Studierende) in Österreich einer Krankenversicherungspflicht unterliegt. Dem ist aber nicht so; es besteht kein allgemeiner Versicherungszwang. Jede/r Studierende ist also selbst verantwortlich, eine Krankenversicherung abzuschließen, sonst sind im Krankheitsfall die Arzt- oder Spitalskosten selbst zu tragen.

Im Folgenden sind die unterschiedlichen Möglichkeiten und Voraussetzungen für den Abschluss einer Krankenversicherung dargestellt. Du solltest nach einem ausführlichen Vergleich die für dich günstigste Versicherung auswählen und abschließen.

WICHTIG: Keine Krankenversicherung zu haben, ist nicht nur emotional belastend, sondern kann auch zu extremen finanziellen Problemen führen, wenn du in einer Notsituation oder wegen eines Unfalls ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen musst.

Mitversicherung

Mitversicherung bei den Eltern

Grundsätzlich hast du als Studierende/r bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Möglichkeit, dich bei deinen Eltern, Großeltern oder Adoptiveltern mitversichern zu lassen.

Auch für die Krankenversicherung gilt: Du musst dem Sozialversicherungsträger nachweisen, dass du dein Studium „ernsthaft und zielstrebig“ betreibst, wobei es für die einzelnen Abschnitte (ohne Semesterzählung!) unterschiedliche Regelungen gibt.

Die folgenden Angaben entsprechen den Regelungen der Gebietskrankenkassen, bei länder- oder berufsspezifischen Krankenkassen kann es zu Abweichungen kommen. Im Rahmen dieser Broschüre ist es uns leider nicht möglich, auf jede einzelne einzugehen.

Erster Studienabschnitt und abschnittsunabhängige Studien

Wenn du dich im ersten Abschnitt befindest oder ein abschnittsunabhängiges Studium betreibst, ist Voraussetzung für die Mitversicherung, dass entweder Familienbeihilfe bezogen wird oder dass ein Leistungsnachweis von acht Wochenstunden oder einer Teildiplomprüfung pro Studienjahr erbracht wird. Zusätzlich dazu ist jedes Semester auch eine Fortsetzungsbestätigung (Inskriptionsbestätigung) an die Krankenkasse zu schicken.

Im Gegensatz zur Familienbeihilfe gibt es hier keine Semesterbeschränkung. Du kannst also auch noch mitversichert sein, wenn du für diesen Abschnitt länger als die Mindeststudiendauer plus ein Semester benötigst, vorausgesetzt du kannst den erforderlichen Leistungsnachweis erbringen.

In Ausnahmefällen kann der Nachweiszeitraum von einem Studienjahr (= zwei Semester) um ein Semester verlängert werden.

Gründe dafür sind:

- Krankheit von mehr als drei Monaten
- Auslandssemester von mehr als drei Monaten
- Geburt und Pflege eines Kindes (hier ist eine Verlängerung bis zum Ende des zweiten Lebensjahres des Kindes möglich) oder
- ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (z. B. Unfall).

Zweiter Studienabschnitt

Sobald du den ersten Abschnitt beendet hast (= Ablegung der ersten Diplomprüfung), „erlischt“ deine 8-Stunden-Nachweispflicht. Um weiter bei den Eltern mitversichert zu bleiben, brauchst du nur mehr deine Fortsetzungsbestätigungen an den Sozialversicherungsträger zu schicken.

Die Krankenkasse kann dich aber auffordern, ein „ernsthaftes und zielstrebiges“ Studium nachzuweisen. Zu beachten ist weiters die Altersgrenze von 27 Jahren.

Mitversicherung bei dem/der LebensgefährtIn bzw. EhepartnerIn

Ist dein/e Ehepartner/in krankenversichert, besteht die Möglichkeit, dich bei diesem/

dieser mitzuversichern. Dasselbe gilt für die Mitversicherung bei dem Lebensgefährten/der Lebensgefährtin, wenn ihr nachweislich (Meldezettel) seit mindestens zehn Monaten in einem gemeinsamen Haushalt lebt.

Der Antrag auf Mitversicherung muss von deinem/deiner Partner/in bei der jeweiligen Krankenkasse gestellt werden. Diese Mitversicherung ist im Gegensatz zur Mitversicherung bei den Eltern an keine Altersgrenze gekoppelt.

Allerdings ist zu beachten, dass die Krankenversicherung nur beitragsfrei ist, wenn du ...

- ... dich der Kindererziehung widmest oder einmal mindestens vier Jahre hindurch gewidmet hast
- ... Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 4 hast
- ...eine/n erheblich behinderte/n Versicherte/n (ab Stufe 4) pflegst.

Wenn weder Kindererziehung noch Pflegearbeit geleistet werden, ist ein Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung zu entrichten, der 3,4 Prozent der Beitragsgrundlage des/der Versicherten beträgt. Nur bei besonderer sozialer Schutzwürdigkeit gibt es die Möglichkeit, dass du von dem Zusatzbeitrag befreit wirst. Das ist vor allem der Fall, wenn das monatliche Nettoeinkommen des/der Versicherten den Ausgleichszulagenrichtsatz für Ehepaare nicht übersteigt.

6.2

Selbstversicherung

Zuständig für die Selbstversicherung ist die Gebietskrankenkasse des Bundeslandes, in dem du wohnst. Nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) gibt es folgende Möglichkeiten, sich selbst zu versichern:

Studentische Selbstversicherung

Die studentische Selbstversicherung bietet die Möglichkeit, dich, falls kein anderer Versicherungsschutz gegeben ist, zu einem sehr günstigen Tarif selbst zu versichern. Die Voraussetzungen, um diesen Versicherungsschutz in Anspruch nehmen zu können, sind:

- ein ordentlicher Wohnsitz in Österreich
- Du darfst die gesetzlich vorgesehene Studiendauer plus ein Semester pro Ab-

schnitt um nicht mehr als vier Semester überschritten haben (nur wenn wichtige Gründe wie Krankheit, Schwangerschaft, Kindererziehung etc. vorliegen, kann die begünstigte Selbstversicherung auch länger in Anspruch genommen werden); an PHs und Fachhochschulen gilt die Ausbildungszeit plus zwei weitere Ausbildungsjahre. Diese beschränkte Semesterzahl gilt nicht für BezieherInnen des Studienabschlussstipendiums.

- Du hast noch kein Studium beendet (Ausnahmen möglich)
- Dein jährliches Einkommen ist nicht höher als 8.000 Euro (gilt nicht für BezieherInnen des SAS)
- Du hast dein Studium nicht öfter als zweimal oder zu spät (nach dem jeweils 3. Semester) gewechselt (gilt nicht für BezieherInnen des SAS)

Der monatliche Beitragssatz für die studentische Selbstversicherung beträgt 48,84 Euro. Die Hälfte dieses Beitrages wird allerdings vom Wissenschaftsministerium getragen, so dass auf Studierende selbst nur 24,42 Euro (Stand 2010) entfallen (gilt nicht für Konservatorien!).

Für den Antrag auf studentische Selbstversicherung (gemäß § 16 Abs. 2 ASVG) brauchst du ein Formular für Selbstversicherung, das bei den Gebietskrankenkassen erhältlich ist, alle Studienblätter, die den Studienverlauf dokumentieren, eine Fortsetzungsbestätigung des laufenden Semesters sowie deinen Meldezettel.

Der Beginn der studentischen Selbstversicherung schließt zeitlich unmittelbar an das Ende der vorangegangenen Krankenversicherung an, wenn der Antrag innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der Versicherung gestellt wurde; in allen übrigen Fällen mit dem der Antragstellung folgenden Tag.

Die studentische Selbstversicherung endet:

- mit dem Wegfall der Voraussetzungen (Beginn einer Pflichtversicherung)
- mit dem Ende des Kalendermonats, in dem du den Austritt erklärt hast
- sobald zwei fällig gewordene Beiträge nicht entrichtet wurden
- nach dem Ende des dritten Kalendermonats nach Studienende.

In der studentischen Selbstversicherung ist es auch möglich, deinen Ehepartner/deine Ehepartnerin bzw. dein/e Kind(er) mitzuversichern.

BEISPIEL:

Anna studiert Germanistik (zwei Abschnitte mit je vier Semestern Mindeststudienzeit). Sie hat das Studium erst mit 24 begonnen, kann aber nur bis 27 bei den Eltern mitversichert sein. Danach besteht für sie die Möglichkeit der studentischen Selbstversicherung: Die maximale Versicherungsdauer beträgt $8+2+4=14$ Semester (ab Studienbeginn). Das heißt, Anna kann sich bis 31 begünstigt selbstversichern.

ACHTUNG:

Bei Ferien- oder Nebenjobs kommt es immer wieder vor, dass Studierende nach einem Job, durch den sie pflichtversichert waren, den Versicherungsschutz verlieren. Wenn du also ursprünglich selbstversichert bist und dann, weil du kurzzeitig arbeitest, pflichtversichert bist, ist es erforderlich, nach Ende der Pflichtversicherung die Selbstversicherung neuerlich zu beantragen!

Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte

Als geringfügig beschäftigte/r Dienstnehmer/in – monatliches Einkommen nicht höher als 366,33 Euro im Monat – bist du nur unfallversichert, hast aber die Möglichkeit, dich um Euro 51,69 (Stand 2010) pro Monat selbst zu versichern.

In diesem Fall bist du nicht nur kranken-, sondern auch pensionsversichert. Den Antrag auf Selbstversicherung musst du auch in diesem Fall bei der Gebietskrankenkasse stellen.

Wenn du als DienstnehmerIn mehr als 366,33 Euro monatlich verdienst, bist du voll versichert (kranken-, unfall- und pensionsversichert). Dein/e Arbeitgeber/in muss von deinem Gehalt deine Sozialversicherungsbeiträge einbehalten und an die Krankenkasse abführen. Außerdem bist du auch arbeitslosenversichert (Voraussetzung für Anspruch auf Arbeitslosengeld, Notstandshilfe).

Nähere Informationen siehe auch in unserer Broschüre „Studieren und Arbeiten“.

Die allgemeine Selbstversicherung

Kommt die studentische Selbstversicherung für dich nicht mehr in Frage, so kannst du

dich zwar auch selbst versichern, aber zu einem höheren Tarif.

Der Versicherungsbeginn ist ähnlich geregelt wie bei der studentischen Selbstversicherung. Die Grundvoraussetzung für die Selbstversicherung ist ein ordentlicher Wohnsitz im Inland.

Der Höchstsatz beträgt 350,12 Euro (Stand 1.1.2010 – ändert sich jährlich), du solltest aber gleichzeitig mit dem Antrag auf Selbstversicherung (gem. § 16 Abs. 1 ASVG) einen Antrag auf Herabsetzung der Beitragsgrundlage (Formular ebenfalls direkt bei den Gebietskrankenkassen erhältlich!) stellen.

Es wird dann aufgrund deines Einkommens und soweit es den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend begründet erscheint die Beitragshöhe festgelegt.

Wenn nur geringfügige unselbstständige Einkünfte (z. B. Feriapraxis) und nur geringe Zuwendungen der Eltern vorliegen, kann der Beitrag auf rund ein Viertel des Höchstsatzes reduziert werden.

Bestreitest du deinen Lebensunterhalt auch aufgrund selbstständiger Arbeit (Werkverträge), ist der Mindestbeitrag aber höher. Die konkrete Beitragshöhe muss jeweils mit der betreffenden Gebietskrankenkasse abgeklärt werden. Sie ist vom jeweiligen realen Einkommen abhängig.

Die Berechnung der Herabsetzung erfolgt nach dem Lohnstufenschema. Du kannst dir deine ungefähre Beitragshöhe selbst ausrechnen, indem du 7,4 Prozent deines monatlichen Einkommens errechnest.

Waisenpension/-rente

Beziehst du eine Waisenpension oder Waisenrente, so bist du durch deren Bezug automatisch krankenversichert. BezieherInnen von Kinderbetreuungsgeld sind ebenfalls automatisch krankenversichert.

Versicherung nach GSVG

Wer aus selbstständiger Arbeit (Werkverträge) ein Jahreseinkommen von über 6.453,36 Euro (bzw. 4.395,96 Euro für 2010, falls du zusätzlich auch unselbstständiger Arbeit nachgehst) bezieht, muss seine Tätigkeit bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) anmelden. Nähere Infos dazu findest du in der Broschüre „Studieren und Arbeiten“, auf der Homepage der SVA unter esv-sva.sozvers.at oder in deinem ÖH-Sozialreferat.

Unfallversicherung nach ASVG

Für Studierende mit österreichischer StaatsbürgerInnenschaft, für ausländische Studierende, deren Herkunftsland mit Österreich ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat, und für zur Studienberechtigungsprüfung zugelassene BewerberInnen besteht nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) eine Unfallversicherung.

Diese Unfallversicherung besteht von Gesetzes wegen; es ist keine Anmeldung oder Antragstellung erforderlich und es werden von den Versicherten keine Beiträge eingehoben.

Versichert sind

- ordentliche Studierende an Universitäten, Universitäten der Künste, Theologischen Lehranstalten, Fachhochschul-Studiengängen, Pädagogischen Hochschulen
- zur Studienberechtigungsprüfung zugelassene BewerberInnen (maximal zwei Semester)

Dauer

Die Versicherungsdauer umfasst die Zeit der jeweils vorgesehenen Zulassung bzw. Fortsetzung des Studiums sowie eine angemessene Zeitspanne für die Vorbereitung auf die abschließende Prüfung und die Erwerbung eines akademischen Grades.

Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Unfälle, die sich in einem zeitlichen, örtlichen und ursächlichen Zusammenhang mit dem Studium ereignen. Dazu gehören Unfälle bei Exkursionen, Universitätssportveranstaltungen etc. Ferner sind Unfälle auf dem Weg von und zur Universität bzw. Bildungseinrichtung und bei Tätigkeiten

für die ÖH abgedeckt. Die ASVG-Unfallversicherung deckt auch Berufskrankheiten, die durch das Studium oder die Tätigkeit für die ÖH entstanden sind.

Ausländische Studierende

Ausländische Studierende, deren Herkunftsland kein Sozialversicherungsabkommen mit Österreich geschlossen hat, genießen grundsätzlich keinen Versicherungsschutz gemäß ASVG. Sie sind somit nur durch die Kollektivunfallversicherung, die die ÖH bei der Allianz Versicherung abgeschlossen hat, versichert.

Versicherungsschutz nach dem ASVG besteht jedoch dann, wenn sie vor der Aufnahme an einer österreichischen Universität, Universität der Künste etc. gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest

durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten. Ebenso besteht für anerkannte Flüchtlinge, die in Österreich studieren, Versicherungsschutz nach ASVG.

Unfallmeldung

Der Unfall muss der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) gemeldet werden. Die Universitätsdirektionen bzw. der/die Träger/in der jeweiligen Ausbildungseinrichtung sind zur Meldung von Unfällen verpflichtet.

Nähere Informationen erhältst du bei den Landesstellen der AUVA (Adressen siehe Kontakte).

ÖH-Unfall- und Haftpflichtversicherung

Sämtliche Mitglieder der ÖH sind im Rahmen eines mit der Allianz Versicherung abgeschlossenen Versicherungspaketes unfall- und haftpflichtversichert. Der Versicherungsbeitrag (0,36 Euro) wird bei der Zulassung/Fortsetzungsmeldung (Inskription) gemeinsam mit dem ÖH-Beitrag eingehoben.

Die Versicherung beginnt bzw. besteht:

- bei Studienbeginn am Tag der Zulassung zum Studium
- durchgehend in den folgenden Semestern jeweils ab Aufnahme des Studiums bzw. Aufnahme oder Ausübung einer versicherten Tätigkeit. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der/die Studierende bis zum Ende der Zulassungsfrist keine Fortsetzungsmeldung durchgeführt hat.

Unfallversicherung

Bei Unfällen zahlt die Allianz bis zu 51.500 Euro im Falle einer dauernden Invalidität, wobei auch Unfallkosten bis 7.550 Euro übernommen werden.

Zusätzliches Plus: Bei einem ununterbrochenen Krankenhausaufenthalt von mindestens drei Wochen werden die Studiengebühren des laufenden Semesters ersetzt.

Haftpflichtversicherung

Die Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden beträgt 3.100.000 Euro.

Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle, die Studierenden

- in allen Gebäuden und auf dem ganzen Gelände (insbesondere auch in Mensen, Buffets, Gängen, Treppen, Innenhöfen, Hörsälen, Laboratorien, Werkstätten,

Bibliotheken, Instituten oder sonstigen Räumlichkeiten) der Universitäten gemäß und an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen ungeachtet ihrer Studienrichtung und des Grundes ihres Aufenthaltes in diesen Gebäuden oder auf diesem Gelände

- außerhalb der Gebäude und des Geländes, wenn die versicherten Personen das Gebäude oder Gelände vorübergehend verlassen bzw. von ihrem direkten Weg zu oder von den Gebäuden und Geländen abweichen, um eine notwendige Besorgung zu machen, die entweder in direktem Zusammenhang mit deren universitärer Tätigkeit steht (z. B. Einzahlung der Studiengebühr bei der Bank, Erwerb einschlägiger Fachliteratur in Buchhandlungen) oder der Befriedigung eines Bedürfnisses des täglichen Lebens dient (z. B. Kauf eines Snacks im nächstgelegenen Supermarkt);
- außerhalb der Gebäude und des Geländes, wenn der auswärtige Aufenthalt oder die auswärtige Tätigkeit durch die universitäre Tätigkeit des/der Studierenden bedingt ist und Lehrzwecken dient, insbesondere also bei Ausflügen, Untersuchungen, Besichtigungen und anderen Lehrzwecken dienenden Veranstaltungen, soweit sie unter Leitung und Aufsicht einer Lehrkraft oder im ausdrücklichen Einvernehmen mit einer solchen stattfinden;
- bei Veranstaltungen, die von der Österreichischen Hochschülerinnen- und

Hochschülerschaft durchgeführt oder vermittelt werden;

- in den Studierendenhäusern der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und allen übrigen Studierendenheimen nach dem Studentenheimgesetz;
- bei der freiwilligen Sportausübung im Rahmen der gebotenen Möglichkeiten der einzelnen Hochschul-Sportinstitute sowie bei der Teilnahme an Veranstaltungen der einzelnen Hochschul-Sportinstitute;
- bei der Ausübung von Tätigkeiten wie z. B. Praktikum, Famulatur und sonstigen Weiterbildungsmaßnahmen (welche durch Gesetz, Verordnung, Studienplan vorgesehen sind oder der Weiterbildung der versicherten Personen dienen) im In- und Ausland;
- auf dem direkten Weg zu und von sowie zwischen den Hochschulgebäuden und -geländen bzw. zu einer Veranstaltung/ Tätigkeit;
- im Zuge der Teilnahme an einem Internationalen Studienprogramm (z. B. Erasmus, Sokrates, Joint Study etc.) widerfahren.

Ausführliche Informationen, die Nummer der Hotline sowie das Schadenmeldungsformular findest du unter www.oeh.ac.at/studierendenversicherung. Die Allianz Versicherung hat auch eine eigene Homepage für Studierende eingerichtet: www.studierende.allianz.at. Dort kannst du unter anderem auch die Schadenmeldung online durchführen.



Anhang

Studienbeihilfenbehörde, Stipendienstellen

1100 Wien, Gudrunstraße 179a

Tel.: +43 (0) 1/601 73

Parteienverkehr: Mo, Di, Do, Fr 9-12 Uhr,

SAS-Beratung im 2. Stock

Mo bis Mi 15-19 Uhr

E-Mail: studien.beihilfen@stbh.gv.at

Parteienverkehr: Mo bis Do 9-12 Uhr,

Di und Do 14-16 Uhr

SAS-Beratung: Dienstag 14-16 Uhr

Tel: +43 (0) 512/57 33 70 DW 26

E-Mail: stip.ibk@stbh.gv.at

4020 Linz, Europaplatz 5a

Tel.: +43 (0) 732/66 40 31

Parteienverkehr: Mo, Di, Do, Fr 9-12 Uhr,

E-Mail: stip.linz@stbh.gv.at

8010 Graz, Metahofgasse 30, 2. Stock

Tel.: +43 (0) 316/81 33 88

Parteienverkehr: Mo, Di, Do, Fr 9-12 Uhr,

Studienabschluss-Stipendium Beratung:

Montag 13-17 Uhr gegen Voranmeldung

E-Mail: stip.graz@stbh.gv.at

5020 Salzburg,

Paris-Lodronstr. 2

Tel.: +43 (0) 662/84 24 39

Parteienverkehr: Mo bis Do 9-12 Uhr,

E-Mail: stip.sbg@stbh.gv.at

8700 Leoben, Peter-Tunnerstraße 15/3

kein Telefon, da nur Außenstelle von Graz

6020 Innsbruck, Andreas-Hofer-Str. 46

Tel.: +43 (0) 512/57 33 70

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 9

Tel.: +43 (0) 463/51 46 97

Parteienverkehr: Mo bis Do 9-12 Uhr

E-Mail: stip.klf@stbh.gv.at

Universitäten, Universitätsvertretungen und ÖH-Sozialreferate

Universität Wien

1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1
Tel.: +43 (0) 1/4277 – 0
www.univie.ac.at

Universitätsvertretung
1090 Wien, Spitalgasse 2,
Hof 1, Trakt 2B, EG
Tel.: +43 (0) 1/4277 – 19501
www.oeh.univie.ac.at

Sozialreferat
Tel.: +43 (0) 1/4277 – 19 553
oder Tel.: +43 (0) 1/4277 – 19 554
Fax: +43 (0) 1/4277 – 9195
sozialreferat@oeh.univie.ac.at

Technische Universität Wien

1040 Wien, Karlsplatz 13
Tel.: +43 (0) 1/58801 – 0
Fax: +43 (0) 1/58801 – 41099
www.tuwien.ac.at

Universitätsvertretung

1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 8-10
Tel.: +43 (0) 1/58801 – 49501
oder Tel.: +43 (0) 1/58801 – 49502
Fax: +43 (0) 1/586 91 54
www.htu.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 1/58801 – 49510
Fax: +43 (0) 1/586 91 54
sozial@htu.at
www.htu.at/soziales

Wirtschaftsuniversität Wien

1090 Wien, Augasse 2-6
Tel.: +43 (0) 1/31336 – 0
Fax: +43 (0) 1/31336 – 740
www.wu-wien.ac.at

Universitätsvertretung

1090 Wien, Augasse 2-6
Tel.: +43 (0) 1/31336 – 5400

Fax: +43 (0) 1/31336 – 748
www.oeh-wu.at

Sozialreferat
Tel.: +43 (0) 1/31336 – 5400
soziales@oeh-wu.at
www.oeh-wu.at/soziales

Universität für Bodenkultur Wien

1180 Wien, Gregor-Mendel-Straße 33
Tel.: +43 (0) 1/47654 – 0
www.boku.ac.at

Universitätsvertretung
1180 Wien, Peter-Jordan-Straße 76
Tel.: +43 (0) 1/47654 – 2000
<http://oeh.boku.ac.at>

Sozialreferat
Tel.: +43 (0) 1/47654 – 2004
oder Tel.: +43 (0) 1/36006 – 2090
sozial@oehboku.at

Universität für angewandte Kunst Wien

1010 Wien, Oskar-Kokoschka-Platz 2
Tel.: +43 (0) 1/71133 – 0
pr@uni-ak.ac.at, www.dieangewandte.at

Universitätsvertretung
1010 Wien, Oskar-Kokoschka-Platz 2
Tel.: +43 (0) 1/ 71133 – 2270
Fax: +43 (0) 1/ 712 87 73
oeh_office@uni-ak.ac.at
www.dieangewandte.at/oeh

Sozialreferat
Tel.: +43 (0) 1/71133 – 2270
Fax: +43 (0) 1/712 87 73
oeh_office@uni-ak.ac.at
www.dieangewandte.at/oeh/referate

Akademie der bildenden Künste Wien

1010 Wien, Schillerplatz 3
Tel.: +43 (0) 1/58816 – 1818
Fax: +43 (0) 1/58816 – 1898
www.akbild.ac.at

Universitätsvertretung
1010 Wien, Schillerplatz 3
Tel.: +43 (0) 1/58816 – 3300
oeh@akbild.ac.at
<http://pages.akbild.ac.at/oeh>

Sozialreferat
Tel.: +43 (0) 1/58816 – 3301
oehsozialreferat@akbild.ac.at

Universität für Musik und darstellende Kunst Wien

1030 Wien, Anton-von-Webern-Platz 1
Tel.: +43 (0)1/71155 – 0
Fax: +43 (0) 1/71155 - 199
www.mdw.ac.at

Universitätsvertretung
1030 Wien, Anton-von-Webern-Platz 1
Tel.: +43 (0) 1/71155 – 8901
Fax: +43 (0) 1/71155 – 8999
www.hmdw.ac.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 1/71155 – 8910

hmdw-sozial@mdw.ac.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 1/40160 – 71302

sozialreferat@uv-medizin.at

Veterinärmedizinische Universität Wien

1210 Wien, Veterinärplatz 1

Tel.: +43 (0) 1/250 77 – 0

Fax: +43 (0) 1/250 77 – 1090

www.vu-wien.ac.at

Universität Linz

4040 Linz, Altenbergstraße 69

Tel.: +43 (0) 732/2468 – 0

Fax: +43 (0) 732/2468 – 8822

www.uni-linz.ac.at

Universitätsvertretung

1210 Wien, Veterinärplatz 1

Tel.: +43 (0) 1/250 77 – 1700

Fax: +43 (0) 1/250 77 – 1790

<http://hvu.vu-wien.ac.at>

Universitätsvertretung

4040 Linz, Altenbergstraße 69

Tel.: +43 (0) 732/2468 – 8535

oder +43 (0) 732/2468 – 1122

Fax: +43 (0) 732/2468 – 9396

oeh@oeh.jku.at

www.oeh.uni-linz.ac.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 1/250 77 – 1710

sozial@hvu-wien.ac.at

[www.hvu.vu-wien.ac.at/
referate/sozialreferat](http://www.hvu.vu-wien.ac.at/referate/sozialreferat)

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 732/24 68 – 9372

sozialreferat@oeh.jku.at

<http://sozial.oeh.jku.at>

Medizinische Universität Wien

1090 Wien, Spitalgasse 23

Tel.: +43 (0) 1/40160 – 0

Fax: +43 (0) 1/40160 910 – 000

infopoint-meduni@meduniwien.ac.at

www.meduniwien.ac.at

Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz

4010 Linz, Hauptplatz 8

Tel.: +43 (0) 732/7898 – 0

Fax: +43 (0) 732/783 508

www.ufg.ac.at

Universitätsvertretung

1090 Wien, Währinger Gürtel 18-20

Leitstelle 6M, NAKH

Tel.: +43 (0) 1/40160 – 71000

uv@uv-medizin.at, www.uv-medizin.at

Universitätsvertretung

4040 Linz, Sonnensteinstraße 11-13

Tel.: +43 (0) 732/7898 – 320

oder Tel.: +43 (0) 732/7898 – 321

Fax: +43 (0) 732/73 69 86
oeh.office@ufg.ac.at
www.oeh.ufg.ac.at

Sozialreferat
Tel.: +43 (0) 732/7898 – 321
oeh.office@ufg.ac.at

Universität Graz

8010 Graz, Universitätsplatz 3
Tel.: +43 (0) 316/380 – 0
Fax: +43 (0) 316/380 – 9140
www.kfunigraz.ac.at

Universitätsvertretung
8010 Graz, Schubertstraße 6a
Tel.: +43 (0) 316/380 – 2900
http://oehweb.uni-graz.at

Sozialreferat
Tel.: +43 (0) 316/380 – 2955
sozref@oeh.uni-graz.at
http://oehweb.uni-graz.at/de/deine_oeh/referate/sozialreferat

Technische Universität Graz

8010 Graz, Rechbauerstraße 12
Tel.: +43 (0) 316/873 – 0
Fax: +43 (0) 316/873 – 6562
info@tugraz.at
www.tugraz.at

Universitätsvertretung
8010 Graz,

Rechbauerstraße 12
Tel.: +43 (0) 316/873 – 5111
oder Tel.: +43 (0) 316/873 – 5101
Fax: +43 (0) 316/873 – 5115
info@htu.tugraz.at
http://htu.tugraz.at

Sozialreferat
Tel.: +43 (0) 316/873 – 5111
Fax: +43 (0) 316/873 – 5115
soziales@htu.tugraz.at

Universität für Musik und darstellende Kunst Graz

8010 Graz,
Leonhardstraße 15
Tel.: +43 (0) 316/389 – 0
info@kug.ac.at
www.kug.ac.at

Universitätsvertretung
8010 Graz, Brandhofgasse 21
(Zi. E. 10)
Tel.: +43 (0) 316/389 – 1600
oder +43 (0) 316/389 – 1603
Fax: +43 (0) 316/389 – 1601
oeh@kug.ac.at
http://oeh.kug.ac.at

Sozialreferat
Tel.: +43 (0) 316/389 – 1600
oder Tel.: +43 (0) 316/389 – 1603
Fax: +43 (0) 316/389 – 1601
oeh@kug.ac.at
http://oeh.kug.ac.at/soziales

Medizinische Universität Graz

8036 Graz, Auenbruggerplatz 2/4
Tel.: +43 (0) 316/385 – 0
rektor@meduni-graz.at
www.meduni-graz.at

Universitätsvertretung
8036 Graz,
Stiftigtalstraße 24
Tel.: +43 (0) 316/385 – 73080
Fax: +43 (0) 316/385 – 73089
oeh.sekretariat@meduni-graz.at
<http://oeh.meduni-graz.at>

Sozialreferat
Tel.: +43 (0) 664/84 38 335
Fax: +43 (0) 316/385 – 73089
oeh.sozial@meduni-graz.at
<http://oeh.meduni-graz.at/wer-wir-sind/referate/sozialpolitik>

Universität Klagenfurt

9020 Klagenfurt, Universitätsstraße 65-67
Tel.: +43 (0) 463/2700 – 9200
Fax: +43 (0) 463/2700 – 9299
uni@uni-klu.ac.at
www.uni-klu.ac.at

Universitätsvertretung
9020 Klagenfurt,
Universitätsstraße 65-67
Tel.: +43 (0) 463/2700 – 8800
Fax: +43 (0) 463/2700 – 8899
vorsitz@oeh-klagenfurt.at
www.oeh-klagenfurt.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 463/2700 – 8800
soziales@oeh-klagenfurt.at

Universität Salzburg

5020 Salzburg,
Kapitelgasse 4-8
Tel.: +43 (0) 662/8044 – 0
Fax: +43 (0) 662/8044 – 214
studium@sbg.ac.at
www.uni-salzburg.at

Universitätsvertretung
5010 Salzburg, Kaigasse 28-30
Tel.: +43 (0) 662/8044 – 6000
<http://oeh-salzburg.at>

Sozialreferat
Tel.: +43 (0) 662/8044 – 6001
sekretariat@oeh-salzburg.at

Universität Mozarteum Salzburg

5020 Salzburg, Mirabellplatz 1
Tel.: +43 (0) 662/6198 – 0
Fax: +43 (0) 662/6198 – 3033
www.moz.ac.at

Universitätsvertretung
5020 Salzburg, Mirabellplatz 1
Tel.: +43 (0) 662/6198 – 4900
oder Tel.: +43 (0) 662/6198 – 4910
Fax: +43 (0) 662/6198 – 4909
oeh-sekr@moz.ac.at
<http://oeh.moz.ac.at>

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 662/6198 – 4910

soziales.oeh@moz.ac.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 512/507 – 4905

sozial@oeh.cc

Montanuniversität Leoben

8700 Leoben, Franz-Josef-Straße 18

Tel.: +43 (0) 3842/402 – 0

Fax: +43 (0) 3842/402 – 7702

office@unileoben.ac.at

www.unileoben.ac.at

Universitätsvertretung

8700 Leoben, Franz-Josef-Straße 18

Tel.: +43 (0) 3842/45 272 – 0

Fax: +43 (0) 3842/45 272 – 45

http://oeh.unileoben.ac.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 3842/45 272 – 0

Fax: +43 (0) 3842/45 272 – 45

soa@oeh.unileoben.ac.at

Medizinische Universität Innsbruck

6020 Innsbruck, Christoph-Probst-Platz

Innrain 52

Tel.: +43 (0) 512/9003 – 0

www.i-med.ac.at

Universitätsvertretung

6020 Innsbruck, Schöpfstraße 41

Tel. + Fax: +43 (0) 512/9003 – 70670

sekretariat@skalpell.at

www.skalpell.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 512/9003 – 70670

Fax: +43 (0) 512/9003 – 73670

sozref@i-med.ac.at

Universität Innsbruck

6020 Innsbruck, Christoph-Probst-Platz

Innrain 52

Tel.: +43 (0) 512/507 – 0

www.uibk.ac.at

Universitätsvertretung

6020 Innsbruck, Josef-Hirn-Straße 7

Tel.: +43 (0) 512/507 – 4905

info@oeh.cc

www.oehweb.at

Bundesvertretung der ÖH

1040 Wien, Taubstummeng. 7-9/4. Stock

Tel.: +43 (0) 1/ 310 88 80-0

www.oeh.ac.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 1/ 310 88 80-52

sozial@oeh.ac.at

Pädagogische Hochschulen und Studierendenvertretungen

Pädagogische Hochschule Wien

1100 Wien, Grenzackerstraße 18

Tel.: +43 (0) 1/601 18 – 2003

rektorin@phvienna.at, www.phvienna.at

Studierendenvertretung

Tel.: +43 (0) 1/601 18 – 4000

oder Tel.: +43 (0) 1/601 18 – 4100

oeh@phwien.ac.at

http://pabw.dachverband-stuv.ac.at

Pädagogische Hochschule Niederösterreich

2500 Baden, Mühlgasse 67

Tel.: +43 (0) 2252/885 70 – 0

Fax: +43 (0) 2252/885 70 – 180

office@ph-noe.ac.at, www.ph-noe.ac.at

Pädagogische Hochschule Oberösterreich

4020 Linz, Kaplanhofstraße 40

Tel.: +43 (0) 732/7470 – 0

Fax: +43 (0) 732/7470 – 3090

office@ph-ooe.at, www.ph-ooe.at

Studierendenvertretung

Tel.: +43 (0) 676/847 888 310

stuvphooe@gmx.at

Pädagogische Hochschule Steiermark

8010 Graz, Hasnerplatz 12

Tel.: +43 (0) 316/8067 – 0

Fax: +43 (0) 316/8067 – 3199

office@phst.at, www.ph-stmk.at

Studierendenvertretung

Tel.: +43 (0) 316/675 939

oeh@phgraz.at, oeh@bpa-graz.at

http://oeh.phgraz.at

Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik

1130 Wien, Angermayergasse 1

Tel.: +43 (0) 1/877 22 66 – 0

Fax: +43 (0) 1/877 23 61
sekretariat@agrariumweltpaedagogik.ac.at
www.agrariumweltpaedagogik.ac.at

Fax: +43 (0) 732/79 73 06
studienervice@ph-linz.at

Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien

1010 Wien, Singerstraße 7/4
Tel.: +43 (0) 1/515 52 – 3084
oder Tel.: +43 (0) 676/30 93 898
office@kphvie.at, www.kphvie.at

Studierendenvertretung
stuv.krems@kphvie.at
stuv.strebersdorf@kphvie.at
stuv.rp@kphvie.at,
http://stuv.kphvie.at

Pädagogische Hochschule Tirol

6010 Innsbruck, Pastorstraße 7
Tel.: +43 (0) 512/599 23 – 0
office@ph-tirol.ac.at, www.ph-tirol.ac.at

Studierendenvertretung
studentenvertretung@tsn.at
bpastudent@aon.at

Pädagogische Hochschule Salzburg

5020 Salzburg, Akademiestraße 23
Tel.: +43 (0) 662/6388 – 0
Fax: +43 (0) 662/6388 – 1010
office@phsalzburg.at
www.phsalzburg.at

Studierendenvertretung
Tel.: +43 (0) 662/6388 – 1057

Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz

8020 Graz, Georgigasse 85-89
Tel.: +43 (0) 316/581 670 – 22
office@kphgraz.at, http://kphgraz.at

Studierendenvertretung
Tel.: +43 (0) 316/581 670 – 78
www.pze.at/stv

Pädagogische Hochschule Kärnten

9022 Klagenfurt, Hubertusstraße 1
Tel.: +43 (0) 463/508 508
Fax: +43 (0) 463/508 508 – 829
office@ph-kaernten.ac.at
www.ph-kaernten.ac.at

Studierendenvertretung
Tel.: +43 (0) 463/508 508 – 824
oder Tel.: +43 (0) 650/93 400 93
oeh@ph-kaernten.ac.at

Kirchliche Pädagogische Hochschule Linz

4020 Linz, Salesianumweg 3
Tel.: +43 (0) 732/77 26 66
Fax: +43 (0) 732/79 73 06
office@ph-linz.at, www.phdl.at

Studierendenvertretung
Tel.: +43 (0) 732/77 26 66 – 4314

Pädagogische Hochschule Vorarlberg

6800 Feldkirch, Liechtensteinstraße 33-37

Tel.: +43 (0) 5522/311 99

office@ph-vorarlberg.ac.at

www.ph-vorarlber.ac.at

Studierendenvertretung

stv.ph-feldkirch@gmx.at

Kirchliche Pädagogische Hochschule

Edith Stein (in Stams)

6020 Innsbruck, Rennweg 12

Tel.: +43 (0) 512/561 763 – 10

oder Tel.: +43 (0) 676/87 305 603

Fax: +43 (0) 512/561 763 – 20

info@kph-es.at

www.kph-es.at

**Private Pädagogische
Hochschule Burgenland**

7000 Eisenstadt, Thomas-Alva-Edison-Str. 1

Tel.: +43 (0) 590/ 10 30 – 0

Fax: +43 (0) 590/ 10 30 – 1

office@ph-burgenland.at

www.ph-burgenland.at

**Privater Studiengang für das
Lehramt für islamische Religion**

1070 Wien, Neustiftgasse 117

Tel.: +43 (0) 1/ 786 322 41

Fax: +43 (0) 1/ 786 322 43

irpa@chello.at

www.irpa.ac.at

Studierendenvertretung

irpa@oeh.ac.at

**Katholische Pädagogische
Hochschuleinrichtung Kärnten**

9020 Klagenfurt, Tarviser Straße 30

Tel.: +43 (0) 463/ 5877 2229

Fax: +43 (0) 463/ 5877 2209

kphe@kath-kirche-kaernten.at

www.kphe-kaernten.at

Studierendenvertretung

Tel: +43 (0) 432/ 513 12

**Privater Studiengang für das Lehramt für
Jüdische Religion an Pflichtschulen**

1020 Wien, Rabbiner-Schneerson-Platz 1

Tel.: +43 (0) 1/ 334 18 18 – 12

Fax: +43 (0) 1/ 334 18 18 – 18

Fachhochschulen

Bundesministerium für Landesverteidigung

1090 Wien, Roßauer Lände 1
Tel.: +43 (0) 1/5200 – 24727
www.bmlv.gv.at

Tel.: +43 (0) 1/720 12 86 – 0
Fax: +43 (0) 1/720 12 86 – 19
info@fh-vie.ac.at
www.fh-vie.ac.at

**CAMPUS 02 – Fachhochschule
der Wirtschaft GmbH**

8021 Graz, Körblergasse 126
Tel.: +43 (0) 316 – 6002
info@campus02.at
www.campus02.at

Fachhochschule Salzburg GmbH

5412 Puch, Urstein Süd 1
Tel.: +43 (0) 50/2211 – 0
Fax: +43 (0) 50/2211 – 1099
www.fh-salzburg.ac.at

Fachhochschule Technikum Kärnten

9701 Spittal a. d. Drau, Villacher Straße 1
Tel.: +43 (0) 4762/90500 – 0
Fax: +43 (0) 4762/90500 – 9910
www.fh-kaernten.at

Fachhochschule St. Pölten GmbH

3100 St. Pölten,
Matthias-Corvinus-Straße 15
Tel.: +43 (0) 2742/313 228
office@fhstp.ac.at
www.fh-stpoelten.ac.at

Fachhochschule des bfi Wien GmbH

1020 Wien, Wohlmutstraße 22

FH OÖ Studienbetriebs GmbH

4600 Wels, Franz-Fritsch-Straße 11/3

Tel.: +43 (0) 7242/44 808
Fax: +43 (0) 7242/44 808 – 77
info@fh-ooe.at
www.fh-ooe.at

Fachhochschule Technikum Wien

1200 Wien, Höchstädtplatz 3
Tel.: +43 (0) 1/588 39
info@technikum-wien.at
www.technikum-wien.at

**FHG – Zentrum für Gesundheitsberufe
Tirol GmbH**

6020 Innsbruck, Innrain 98
Tel.: +43 (0) 50/8648 – 4700
Fax: +43 (0) 50/8648 – 67 4700
www.fhg-tirol.ac.at

FHWien – Studiengänge der WKÖ Wien

1180 Wien, Währinger Gürtel 97
Tel.: +43 (0) 1/476 77
Fax: +43 (0) 1/476 77 – 5745
service-center@fh-wien.ac.at
www.fh-wien.ac.at

**Fachhochschulstudiengänge
Burgenland GmbH**

7000 Eisenstadt, Campus 1
Tel.: +43 (0) 5/90 10 609 – 0
Fax: +43 (0) 5/90 10 609 – 15
office@fh-burgenland.at
www.fh-burgenland.at

IMC Fachhochschule Krems GmbH

3500 Krems a. d. Donau, Piaristengasse 1
Tel.: +43 (0) 2732/802 – 0
Fax: +43 (0) 2732/802 – 4
office@fh-krems.ac.at
www.fh-krems.ac.at

Fachhochschule Vorarlberg GmbH

6850 Dornbirn, Hochschulstraße 1
Tel.: +43 (0) 5572/792 – 0
Fax: +43 (0) 5572/792 – 9500
info@fvh.at
www.fhv.at

**Fachhochschule Wiener Neustadt für
Wirtschaft und Technik GmbH**

2700 Wr. Neustadt,
Johannes-Gutenberg-Straße 3
Tel.: +43 (0) 2622/89 084 – 0
office@fhwn.ac.at
www.fhwn.ac.at

**Ferdinand Porsche Fern
FH-Studiengänge GmbH**

1040 Wien, Lothringerstraße 4-8
Tel.: +43 (0) 1/505 47 76
office@fernfh.at
www.fernfh.at

Fachhochschule Campus Wien

1100 Wien, Daumegasse 3
Tel.: +43 (0) 1/606 68 77 – 100



Fax: +43 (0) 1/606 68 77 – 109
office@fh-campuswien.ac.at
www.fh-campuswien.ac.at

FH JOANNEUM GmbH

8020 Graz, Alte Poststraße 149
Tel.: +43 (0) 316/5453 – 8800
info@fh-joanneum.at
www.fh-joanneum.at

FH Kufstein Tirol Bildungs GmbH

6330 Kufstein, Andreas-Hofer-Straße 7
Tel.: +43 (0) 5372/718 19
Fax: +43 (0) 5372/718 19 – 104
info@fh-kufstein.ac.at
www.fh-kufstein.ac.at

126

127

Lauder Business School

1190 Wien, Hofzeile 18-20
Tel.: +43 (0) 1/369 18 18
office@lbs.ac.at
www.lbs.ac.at

**MCI – Management Center Innsbruck
Internationale Fachhochschulgesellschaft
GmbH**

6020 Innsbruck, Universitätsstraße 15
Tel.: +43 (0) 512/2070
office@mci.edu
www.mci.edu



128

129



130

131

Politik, die wirkt. **Service**, das hilft.

Impressum:

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:

Österreichische HochschülerInnenschaft, Taubstummengasse 7-9, 1040 Wien

Redaktion: Sozialreferat

Koordination: Referat für Öffentlichkeitsarbeit

Illustrationen: shutterstock

Grafische Gestaltung und Satz: Gabriel Moinat

Herstellung: Druckerei Luigard

Erscheinungsort- und Datum: Wien, Verlagspostamt 1040 Wien / Oktober 2009

Redaktions- und Verlagsanschrift: 1040 Wien, Taubstummengasse 7-9

Diese Broschüre spiegelt die aktuelle Rechtslage zum 1. September 2009 wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolge und eine Haftung der Herausgeberin oder des AutorInnenteams ausgeschlossen ist.

Diese Broschüre steht unter der „Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Österreich Lizenz“





Ein Buch,
ein Vortrag,
ein Theaterstück, ...

Geld für deine Ideen

Es gibt so viele Ideen für Projekte,
nur zu oft scheitert es am Geld.
Die ÖH kann dir bei der Finanzierung
deines Projektes helfen:

<http://oeh.ac.at/sopro>

